J. publ. G.
2 ⅹ ⅹ
d

J. publ. G.
277^d -

Gervinus

Die
Preußische Verfassung
und das
Patent vom 3. Februar 1847.

Von

G. G. Gervinus.

— Jetzt laßt uns
Den hohen Hof des Parlaments berufen,
Und laßt uns solche edle Räthe wählen,
Daß dieser große Körper unser Staats
Schritt halte mit dem best regierten Volke,
Daß Fried' und Krieg, ja beides auch zugleich,
Uns wie vertraut bekannte Dinge seien.
Shakespeare. Heinrich VI. 2.

Mannheim.
Verlagshandlung von Friedrich Bassermann.
1847.

165. D.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

I.

Seit langen Jahren hat sich in Deutschland die Ueberzeugung erhalten, daß die Einführung einer Verfassung in Preußen die Sache einer unausweichlichen Nothwendigkeit sei. Die allgemeine Spannung harrte auf sie, als auf ein Werk, das in die Länge nicht ausbleiben könne; ja eine größere Dringlichkeit der Forderung trat gerade in den letzten Zeiten ein, nachdem von dem Throne aus die Hoffnung auf eine Verfassung mehr abgeschnitten, als unterhalten worden war. Die Gründe, auf denen diese Ueberzeugung und die Sicherheit ruht, mit der man auf ihr besteht, sind nicht schwer zu entdecken.

Preußen, das mußte jedem Denkenden einleuchten, ist eine allzukleine Macht unter den Großmächten, als daß es nicht den Abgang seiner physischen Kraft mit einer moralischen ersetzen müsse. Seine mittlere Größe und Lage zwischen zwei großen eroberungssüchtigen Völkern, sein geringer Reichthum, der Unzusammenhang seines Gebietes erzeugen jenen Mangel materieller Stärke, der nur vergütet werden kann durch eine ungewöhnliche Bereitwilligkeit zu großen Opfern, durch ge-

steigerten Gemeingeist und Vaterlandsliebe, durch eben jene moralische Kraft, die den äußeren Mitteln inneren Nachdruck und Nachhalt gibt. So war die Ansicht Stein's. Denselben Satz drückte Mirabeau anders aus: Preußen, durch die geistige Ueberlegenheit eines großen Fürsten zu einer überangestrengten Rolle berufen, könne keine Calamität ertragen, nicht einmal die einer schlechten Regierung (und wie wahr das sei, hat die Zeit vor 1806 sehr eindringlich erwiesen); es müsse die höchste Intelligenz in sich ausbilden, um auch der höchsten Staatsintelligenz zu aller Zeit sicher zu sein. Beides aber, jene moralische Kraft und diese Staatsintelligenz kann nur in einer Verfassung wurzeln, die Fürst und Volk mit solchen Gesetzen bindet, daß es ein Ehrgeiz sein kann, diese Gesetze zu handhaben, und eine Freude sein muß, diesen Gesetzen zu gehorchen.

Preußen (darauf laufen diese Sätze hinaus) muß einen Musterstaat aus sich bilden, und es hat alle Anlagen und Elemente in sich, um es zu können. Man darf aber noch näher stehen bleiben und sagen: Preußen muß vor Allem einen Staat aus sich bilden, da es bis jetzt nur aus lose verbundenen Theilen unter einem gemeinsamen Regenten und wenigen gemeinsamen Einrichtungen bestand. Preußen ist nicht ein naturwüchsiger Staat, wie England oder Frankreich, nicht ein Volk mit einem festen unveräußerlichen Grundbesitze wie jene, sondern von mehr beweglichen Gütern und mehr wandelbarer Existenz. Das preußische Reich hat den Charakter aller deutschen Marklande, den Charakter gleichsam eines Colonialstaats: es liegen Schichten schwer verwachsender Stämme übereinander; Provinzen von der

mannichfaltigsten und verschiedenartigsten Natur und Geschichte neben einander; auf einem mehr mechanischen Wege ging Entstehung und Anwachs seiner Macht vor sich, zu einer Zeit, als das Gleichgewicht im Nordosten ein Bollwerk gegen die Militärstaaten des Nordens verlangte, wie es früher die Anschwellung Oesterreichs gegen die Türkei begünstigt hatte; es ist ein Zufallstaat, von äußerem Bedürfniß geschaffen, vergrößert, verwandelt; zu einer Zeit ein wesentlich slavisches Reich, zu einer andern ein völlig deutsches; noch in seiner letzten Umgestaltung ist es in äußeren Zwecken und durch äußere Machinationen, nicht durch inneren Trieb, in den Westen vorgeschoben und in zwei getrennte Hälften getheilt worden.

In Gegenwart und Vergangenheit erscheinen die Provinzen als eine Gruppe auffallend verschieden gearteter Stämme, die in den getrennten deutschen Staaten nicht fremdartiger neben einander liegen. Welch ein anderes Bild macht die Geschichte von Schlesien und Pommern, die von jeher getheilt in kleine Gebiete, an stete Reibungen, Herrenwechsel und Bewegung gewöhnt waren, gegen Sachsen, das früher dem Genius eines andern Staates folgte, gegen die Mark, die nur eine einzige Duldungsgeschichte ausweist! Wie sehr wieder sticht dagegen Preußen ab, das aus alten thatenreichen Zeiten her einen Rest von Rührigkeit allezeit bewahrte, das gegen die größten Regenten für seine Freiheiten mit Zähigkeit focht, in der Zeit des Glückes dem Königshause entfremdet, in der Zeit seines Unglückes aber (1807) die Freistätte des flüchtigen Fürsten, die Rettung der verwirkten Kriegsehre und die Wiege des verjüngten

Staates war! Wie anders dagegen wieder die westlichen Provinzen, wo in der Einen uralte Zustände fortdauern, in der andern die neueste französische Erinnerung jede ältere verwischt hat! So verschiedenartige Elemente hat man durch Gesetzgebung und Verwaltung noch verschiedenartiger gemacht. Man hat Provinzialstände eingeführt ohne das Gegengewicht allgemeiner Reichsstände; man hatte, als dies geschah, sogar den Gedanken, Provinzialministerien zu schaffen. Kein gemeinsames Interesse oder Gesetz wirkte den Antipathien der neuen Provinzen entgegen. In den 30er Jahren zündete in Rheinpreußen die Idee eines Vice-Königreichs unter eigener Verfassung, in den Zeiten der Kölner Wirren ward sie von Mecheln aus geschürt. Erinnert man sich zu diesen westlichen Bewegungen noch der schroffen Erklärung der Posener Stände von 1841 für die Erhaltung ihrer Nationalität, so sieht man wohl, daß hier von einer Staatseinheit nur in einem lockeren Sinne die Rede sein kann. Aus so beschaffenen Bestandtheilen aber einen Staat zu bilden, der über die Wechsel des Zufalls und äußerer Anstöße mehr und mehr Herr würde, sind nur zwei Dinge fähig: die außerordentlichste und dauerndste Begünstigung der Schicksale, über die doch Niemand gebieten kann, oder eine Verfassung, die mit großen Freiheiten ersetzt, was die Natur der Staatsbildung versagt hat; ja mehr als das: eine felsenfeste Organisation vielmehr, die die Einheit desto sorgfältiger begründet, je weniger sie in den Theilen vorbereitet ist.

Wenn die Art der Bildung, der Umbildung, der Zusammensetzung des preußischen Staats auf die Noth-

wendigkeit einer Organisation hinweist, so zeigt seine letztverflossene Geschichte, wie sie mehrmals in sehr veränderter Gestalt angegriffen aber nicht durchgeführt worden ist. In drei Viertheilen von einem Jahrhundert zeigt sich in Preußen ein wenigstens fünffacher Systemwechsel der Regierung, ein Systemwechsel nicht in dem Sinne eines Ministertausches in constitutionellen Staaten, sondern in dem Sinne durchgreifender Veränderungen der ganzen innern und äußern Verwaltung und Politik, die die Verfassung, die Gewöhnung, den Geist der Bevölkerung theilweise ganz umschufen, mehrmals nach den verschiedensten Richtungen trieben. Die erste Periode bildet die letzte Zeit Friedrichs II., wo er mit jener rastlosen Thätigkeit des gewissenhaftesten, des ersten Bürgers im Staate, an dessen innerer Wohlfahrt und an einer planmäßigen Organisation desselben arbeitete. In der zweiten Periode (von Friedrichs II. Tod bis 1806) fiel der Staat in einem grellen Absturze aus der sichersten Leitung in die Hände talent- und gewissenloser Routiniers; man lagerte sich bequem auf das Ansehen, das der große König dem preußischen Namen aufgedrückt hatte, man verscherzte jede Achtung, man wich aus aller gesunden Politik, man lud sich die schwersten Sünden gegen Deutschland auf, ohne sich selbst zu nützen, man brachte den Staat in einem Systeme der Unentschiedenheit und Pusillanimität dem Untergang nahe. In einer dritten Periode nach der Katastrophe von 1806 verließ man alsdann das frühere Regime mit selbst ausgesprochenem Tadel und schritt nun wieder zu einer kühneren Organisation in einem Systeme friedlicher Revolution, welches dem Lande eine Reichsverfassung

und alle die wesentlichen Vortheile, die sich Frankreich mit theuerm Blute erkaufen mußte, auf dem Wege besonnener Gesetzgebung verhieß, und theilweise gewährte. Dieses System großer Reformen erkaltete sehr bald nach dem Ende der Befreiungskriege und ward nachher offiziell eine lange zu beklagende Epoche allgemeiner politischer Verwirrung genannt; es folgte ein System der Reaction und dann der Unbeweglichkeit, das östreichischen Impulsen gehorchte. Seit 1840 erlebten wir endlich die letzte der wechselnden Perioden, die sich Jeder zu charakterisiren selbst im Stande ist, in der aber die Nothwendigkeit eines definitiven Verfassungswerks augenscheinlich dringender empfunden wird, als es seit drei Jahrzehnten geschehen ist.

Liegen hier in der Geschichte die zerstreuten Glieder eines politischen Systemes vor, das keine Basis, keinen Halt, kein festes Prinzip gefunden hat, so liegen nun begreiflich eben so die Glieder der verschiedenen Verwaltungen und Verfassungen zerstreut in der Gegenwart umher: ein reiches Baumaterial, Werksteine von köstlicher Verarbeitung, zum Theil mit Schutt und Wust überwachsen, zum Theil verstümmelt, zum Theil mit anderem weniger Tauglichen untermischt, — reich genug auf alle Fälle, um von allem Herumstöbern ohne Zweck abzulenken auf einen kühnen, großen Plan, den zu fördern Mittel und Hände bereit wären. Jetzt liegt noch Alles verbindungslos und planlos durcheinander. Der Fortschritt, der Stillstand, der Rückgang in Reformen und Institutionen lagert sich schon seit der Einführung des preußischen Landrechts und seiner ersten Modificationen über das ganze preußische Land hin dicht neben einander, und nur theil-

weise sind die Verschiedenheiten durch die neuverbundenen Provinzen und ihre herkömmlichen Einrichtungen veranlaßt. Die versprochene Reichskonstitution, die begonnenen Landesentlastungen und Communalverfassungen erstarrten in ihrem Entstehen oder in ihrem Fortgange; alte Städteordnungen gränzen mit neuen, und die neuen mit revidirten. Die neue Catastrirung, die Regelung der Grundsteuer in einigen Provinzen, liegt neben unzähligen andern, den Behörden zum Theil selbst unverständlichen Steuerreglements aus den verschiedensten Zeiten; ein Landrecht neben Localrechten; eximirter Gerichtstand und Patrimonialgerichte neben Rechtsgleichheit und Geschworenen; geheimes Rechtsverfahren und gemeines Recht neben Oeffentlichkeit und rheinischem Rechte; und dieses wieder blieb nicht unbelästigt von ganzer Bedrohung oder theilweiser Beschränkung, von Wiederherstellung und abermals angedrohter Verkümmerung. Wie sich hier neben freier volksthümlicher Rechtsverfassung zugleich die Absetzbarkeit des Richters als ein Recht der Krone behauptet, wie sich neben der freisinnigen Städteordnung von 1808 ein sprichwörtlich gewordenes System administrativer Bevormundung erhält, so in der Volkserziehung neben dem anerkannten Prinzip der freien Wissenschaft und Lehre die ängstliche Ueberwachung der Kirche, Schule und Presse. Es ist ein demokratisches Element in der sorglichen Pflege der Volksbildung und in dem Protestantismus, auf dem diese Bildung ruht: auch möchte man gerne in Intelligenz den Westen von Europa überbieten, und doch fehlte es hier und da nicht an Maaßregeln, die den Obscurantismus des Ostens herausfordern. So liegt hier die ganze demokratische Wehrver-

fassung, das antikste Institut, das irgend ein neuerer Staat aufzuweisen hat, dicht neben dem Absolutismus. Das Absolutistische in der monarchischen Verfassung Preußens ist durch Gewöhnung und Ausübung unmerklich und wenig fühlbar geworden, aber eine zufällige Charakterform auf dem Throne kann sie in den schrankenlosesten Despotismus verwandeln, ohne ein einziges Gesetz zu geben oder zu ändern. Umgekehrt: das demokratische Element in der Wehrverfassung ist bis jetzt latent geblieben, aber in bewegten Zeiten könnte es ein zufälliger Anstoß, ohne daß man nur eine einzige Veränderung zu erzwingen brauchte, zur furchtbarsten Waffe des Volkswillens machen. Es braucht kein stärkeres Beispiel der ungeheueren Zwiespältigkeit, die in der preußischen Staatsordnung liegt. Die Staatszeitung selbst hat diese beispiellose Art von gemischter Verfassung mit den Worten bezeichnet: Absolutie mit demokratischen Formen, und hatte aus ihrer Bewunderung einer in der That nur verwunderungswürdigen Einrichtung weder Arg noch Hehl.

Es gibt der Dinge viele, die so einfach sind, daß man sich eigentlich gegen jede Theorie darüber sträubt; man hat nur Leidenschaft oder Trauer übrig, wenn sich die Einsichten absichtlich vor der trivialsten Wahrheit verstocken. Es ist nicht wohl denkbar, daß irgend einem denkenden Kopfe erst erwiesen zu werden braucht, es könne ein Staat in dieser Eigenthümlichkeit seiner inneren und äußeren Lage, mit diesen widerstrebenden Elementen seiner Zusammensetzung, mit diesem Mangel eines altererbten Staatsprinzips, mit diesen widersprechenden Institutionen keinen irgend bedeutenden Zusam-

menstoß erleben, ohne ihm zu erliegen oder ohne seine Zustände fundamental zu verändern.

Kein besserer Prüfstein für eine Theorie, als wenn sie ohne Beziehung geschrieben in dem kommenden Falle der Anwendung bewährt gefunden wird. Im vorigen Jahrhundert schrieb Rousseau, begreiflicherweise ohne an Preußen zu denken, den folgenden Satz: „Was eine Verfassung wahrhaft dauernd macht, ist, wenn die Lage der Dinge so beobachtet ist, daß die natürlichen Verhältnisse und die Gesetze stets auf demselben Punkte zusammentreffen, daß die Gesetze gleichsam nur jene sicher stellen, begleiten und berichtigen. Aber wenn der Gesetzgeber sich in seinem Gegenstande täuscht, und ein anderes Prinzip annimmt als das, welches aus der Natur der Sache hervorgeht, wenn das Eine auf Knechtschaft geht und die Andere auf Freiheit, das Eine auf Frieden und die Andere auf Eroberung, so wird man sehen, wie die Gesetze sich unmerklich schwächen, die Verfassung sich verwandelt, der Staat agitirt wird, bis er sich zerstört oder ändert, und die unbesiegliche Natur ihre Herrschaft wieder gewonnen hat."

Was hier der Franzose, der Angehörige einer andern Zeit, ohne Bezug auf Preußen über den Widerspruch zwischen Gesetz und Natur sagt, wiederholt Ancillon, ein preußischer Minister, mit stiller Hindeutung auf Preußen, über den Widerspruch zwischen Gesetz und Gesetz, zwischen einer Institution und der Anderen. „Wenn gewisse Handlungsarten und gewisse republikanische Einrichtungen, die an sich gut sein mögen, in einer Monarchie zum Vorschein kommen, es sei nun, daß sie von oben oder von unten ausgegangen sind, so

beweist dies, daß die Verfassung einer Veränderung ausgesetzt ist oder sein kann. Nichts ist wichtiger als diese Symptome, denn sie kündigen gewöhnlich eine Revolution in den Sitten, in den Gebräuchen, in den Verhältnissen an, die eine Revolution der Verfassung mit sich führen kann. Man muß also diesen Keimen entweder entgegen arbeiten, wenn die Veränderung weder nothwendig noch zweckmäßig wäre; oder sie kunstmäßig entwickeln, damit sie heilsame Früchte tragen."

Diese letzte Alternative hat dann ein geistreicher Publicist unserer Tage (Steinacker) ausdrücklicher an Preußen gewandt: Preußen habe in einer großen, angeregten Zeit, unter großen Männern, seine geistige Wiedergeburt begonnen, wesentlich „durch die Entfesselung des Bodens von den Grundlasten, die Städteemancipation, die volksthümliche Heerbildung, Alles Glieder einer großen Kette, die nachher liegen blieben, als eine kühlere Ansicht Stillstand gebot. Es ist jetzt nur die Wahl zwischen Vollendung dieser Ideen durch eine freiere Verfassung, oder allmähliger Vernichtung der schon vorhandenen Keime."

So war auch die allgemeine Ansicht immer gewesen. Die Frage, die Erwartung: wird Preußen eine Verfassung geben oder nicht,war immer gleichbedeutend mit den Fragen: wird Preußen zu dem Systeme der Stein und Hardenberg zurückkehren, oder auf dem von Aachen und Carlsbad beharren? Wird es, den östlichen und westlichen Staatsprinzipien gleicherweise mit seiner halben Seite ausgesetzt, den westlichen Einflüssen entschiedener nachgeben oder den östlichen blosgestellt bleiben? Wird es den Strom des Zeitgeistes voller hereinleiten, oder

schroffer abdämmen? wird es das Letztere können? wird es das Erstere wollen? Soll es das Letzte versuchen, so lange die friedlichen Verhältnisse Europa's Raum dazu lassen? soll es das Erstere verschieben, bis ein neuer Nothdrang wie 1807 und 1813 die Qual des Willens dadurch erspart, daß er ihn zwingt?

Diese Fragen hat Preußen mit dem Patente vom 3. Februar so beantwortet, daß es der Alternative auswich. Es hat ein Fragment einer Verfassung gegeben, scheint sich aber mit ihr in einem Systeme der Erhaltung, ja des Rückschritts befestigen zu wollen, das man ohne Verfassung befestigter glauben würde. Es war nur die Wahl, so hieß es vorhin, zwischen Vollendung der Staatsideen aus den Zeiten Steins durch eine freie Verfassung, oder allmählige Vernichtung jener freieren Keime. Preußen aber hat eine dritte Wahl getroffen: es hat eine Verfassung gegeben, die weder frei ist, noch auch nur eine Verfassung heißt, und es hat sie auf die Verkümmerung eben jener Keime gerichtet, deren kräftige Pflege jeder Gedanke früher als die eigentliche Aufgabe einer Verfassung angesehen hatte.

Daß dem wirklich so ist, muß auch dem schlichtesten Verstande einleuchten, sobald er die Verfassung, die jene Stein'sche Zeit in Aussicht stellte, nur in den flachsten Außenlinien mit dem vergleicht, was in den Verordnungen vom 3. Februar in Erfüllung ging.

II.

Es sind oben die Gründe aufgestellt worden, auf denen die allgemeine Erwartung einer preußischen Verfassung beruhte. Für die große Masse gab es außer den angeführten Gründen noch Einen viel verständlicheren, einfacheren, näher liegenden Grund dieser Erwartung: die vorhandenen Versprechungen aus früherer Zeit.

Eine allgemeine Erinnerung an die allbekannten Documente wird hier genügen. Ein Edict vom 27. October 1810 hatte der Nation eine zweckmäßig eingerichtete Repräsentation sowohl in den Provinzen, als für das Ganze in Aussicht gestellt. Das Decret vom 22. Mai 1815 verkündete die nahe Erfüllung dieses Versprechens, den Beschluß, daß eine Repräsentation des Volkes gebildet werden solle, damit der Zustand bürgerlicher Freiheit, die Dauer einer gerechten auf Ordnung gegründeten Verwaltung und die Sicherheit beider fester begründet, und die Grundsätze der Regierung vermittelst einer schriftlichen Urkunde, als Verfassung des preußischen Reiches, bewahrt würden. Die Versammlung der Repräsentantenkammer sollte aus den Provin-

zialständen gewählt werden, und in Berlin ihren Sitz haben. Es sollte ohne Zeitverlust eine Commission in Berlin niedergesetzt werden, aus einsichtsvollen Beamten und Eingesessenen der Provinzen, die sich mit der Organisation der Provinzialstände, der Landesrepräsentation und der Ausarbeitung einer Verfassungsurkunde beschäftigen sollte. In den Aufrufen an Posen und Danzig vom 15. Mai des Jahres 1815 ist Theilnahme an der Constitution zugesagt, die der König zu gewähren beabsichtige. Das Gesetz vom 17. Januar 1820 bestimmte, es sollten neue Anlehen nur mit Zuziehung und unter Mitgarantie der künftigen reichsständischen Versammlung gemacht werden. Der §. 13 dieses Gesetzes bestimmt, die Reichsschulden-Verwaltungsbehörde solle den Reichsständen alljährlich Rechnung ablegen.

Man hat in späteren Jahren geltend gemacht, die Verfassung, die damals in Aussicht gestellt wurde, sei keineswegs in einem Sinne gemeint gewesen, der zu einer schroffen Entgegensetzung des damals Versprochenen gegen das im Jahr 1823 Gewährte berechtigte; und wäre dies richtig, so würde auch die Entgegensetzung gegen das jetzt Geschehene unstatthaft sein. Man sagt, die Verordnungen aus jenen angeregten Zeiten hätten auch nur auf berathende Stände gezielt. Wirklich ist in der vom 22. Mai 1815 die landständische Wirksamkeit nur bezogen auf die Berathung über alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche die persönlichen und Eigenthumsrechte der Staatsbürger betreffen.

Nun wird man zwar nicht so weit gehen, wie Ancillon wohl gethan hat, berathende und beschließende

Stände für einerlei Ding auszugeben. Doch aber ist das wahr, daß auch beschließende Stände immer nur berathende sind, in so fern ihnen das königliche Veto gegenübersteht; daß dagegen berathende Stände in der moralischen Gewalt ihres Veto eine Macht besitzen, die einer beschließenden nahe kommt, und dies vollends, wenn sie sich einer Regierung von dem Geiste und der Richtung gegenüber befinden, wie die Preußische von 1807 bis 1819 war.

Auf die Kenntniß dieser Richtung und dieses Geistes kommt es daher an, und nicht auf jenes möglicherweise ganz absichtslos geschriebene Wort Berathung, um zur richtigen Kenntniß dessen zu gelangen, was damals versprochen, und was in der Versprechung gemeint war.

Als der Freiherr von Stein 1808 genöthigt war, aus dem preußischen Dienste wieder zu scheiden, führte er in einem bekannten Sendschreiben (vom 24. Mai 1808) an die obersten Verwaltungsbehörden an, was bereits unter seiner kurzen Verwaltung für den Neubau des preußischen Staates geschehen war, und was er in Aussicht gehabt und seinen Nachfolgern zum Vollführen hinterlasse. Die Erbunterthänigkeit, der letzte Rest der Sclaverei, sei zernichtet, und der unerschütterlichste Pfeiler jedes Thrones, der Wille freier Menschen, gegründet. Das unbeschränkte Recht zum Erwerb des Grundeigenthums sei proclamirt. Dem Volke sei das Recht, seine ersten Lebensbedürfnisse sich selbst zu bereiten, wieder gegeben. Zunftzwang und Verkaufsmonopole aufgehoben. Die Städte seien mündig erklärt; ihre neue Ordnung auf den Grundsatz der freien Wahl und der Selbstverwaltung gebaut; eine Communalord-

nung für das platte Land sollte sie ergänzen. Die Unabhängigkeit der richterlichen Gewalt sollte begründet, Frohnden, Patrimonialpolizei und Gerichtsbarkeit aufgehoben, die mißbrauchten Gesindeordnungen entfernt werden. Unterricht und religiöser Sinn sollte neu belebt, die allgemeine Wehrpflicht sollte eingeführt werden. Den Kampf der Stände, der uns unglücklich machte, wollte Stein vernichten; er hatte 1807 damit begonnen, das Anrecht auf sämmtliche Militärgrade Leuten aus allen Ständen zu geben; er wollte gesetzlich die Möglichkeit herstellen, daß Jeder im Volk seine Kräfte frei entwickeln könne: er wollte den Adel reformiren und seine Verbindung mit den andern Ständen herstellen, denn nur durch die Verbindung der Stände werde die Nation zu einem Ganzen verkettet. Eine allgemeine Nationalrepräsentation sollte das Werk krönen; er wollte sie auf die liberalste Basis stellen: jeder active Staatsbürger, ohne Rücksicht auf Stand und Vermögen, er besitze hundert Hufen oder Eine, er treibe Landwirthschaft, Fabrikation oder Handel, er habe ein bürgerliches Gewerbe oder sei durch geistige Bande an den Staat geknüpft, sollte ein Recht zur Repräsentation haben. — Der Geist, der aus diesem raschen Ueberblicke des Geleisteten und des Verheißenen spricht, athmet in jedem Zuge der Gesetzsammlung von 1807—1815 wieder. Alles ist in dem großen Style einer Gesetzgebung gehalten, die ausdrücklich eine „neue Organisation des Staats" im weitesten Sinne angreift, die ein Princip der Einheit allen neuen Anordnungen zu Grunde legt, die einen neuen Geist in den Menschen heraufbeschwört und mit der alten Zeit unwider-

bringlich brechen will. Alles ist in der ehrenvollen, wohlthuenden Sprache eines Gesetzgebers gehalten, der sein Volk nicht allein liebt, sondern auch achtet, der es sich so ziehen will, daß er es achten könne. Es ist nicht genug im Gedächtniß, wie man damals dem Curialstyl, dem schriftlichen Verfahren, der alten Schwerfälligkeit des Bureauwesens den Krieg erklärte, und die freie Benützung des persönlichen Talents betonte und beförderte; wie man die Localregierungen verpflichtete, den bürgerlichen Gerechtsamen und Freiheiten keine unnöthigen Schranken zu setzen, moralisch und physisch die „möglichst freie Entwicklung aller Anlagen, Fähigkeiten und Kräfte zu gestatten, und die dagegen obwaltenden Hindernisse wegzuräumen." Es ist zu sehr vergessen, daß sich die preußischen Gesetze damals nicht scheuten, sich laut für die Prinzipien der französischen Revolution, für den Geist der Zeit, für die Menschenrechte zu erklären. Das Finanzedict vom 27. October 1810, indem es die Exemtionen aufhebt, erklärt sie „weder mit der natürlichen Gerechtigkeit, noch mit dem Geiste der Verwaltung in benachbarten Staaten länger vereinbar;" indem es zur Rettung des Staates die Säcularisation der geistlichen Güter verordnet, beruft es sich auf den „allgemeinen Zeitgeist und das Beispiel fast aller Staaten." Das Grundgesetz der Kriegsverfassung bildeten nachher die Einrichtungen, die 1813 den Staat erretteten: diese Einrichtungen aber waren zum Theil Revolutionsmaßregeln, die nirgends revolutionärer erscheinen, als in dem Edicte vom 21. April 1813 über die Organisation des Landsturms. Dies Edict wurde schnell suspendirt, es ist aber äußerst

merkwürdig, um den kühnen Geist der Männer zu characterisiren, die damals die Zügel in den Händen hatten. Es hält den Preußen das Beispiel der Niederländer, der Schweizer, der Spanier vor Augen, es schreibt die Aufopferungen in der Landesvertheidigung vor, die sonst nur Verzweiflung oder Verwilderung eingeben, es bedroht den Sklavensinn mit Sklavenbehandlung, in dem Sturm- und Drangstyl der Freiheit, den damals die Jugend aus den preußischen Gesetzen erst lernen mochte und einige Jahre später zu büßen hatte. Wäre Stein nach den Befreiungskriegen an die Spitze der preußischen Verwaltung zurückgetreten, hätte er die Militärorganisation vor sich gehabt, die jene alte Maschinerie gesetzlich abstellte, welcher der 14. Oct. 1806 ihr factisches Ende bereitet hatte; hätte er jenes Verwaltungssystem auf dem Grundsatz freier Bewegung durchgeführt, den Geist des „Buralismus", den ewigen Gegenstand seines unversöhnlichsten Grolls und Widerwillens, getilgt, oder, nach seinen Worten, auch der Schreibmaschinerie ihren 14. October bereitet; hätte er den Adel reformirt und ihm politische Rechte gegeben, nachdem er ihm persönliche und sociale Vorrechte genommen, nachdem er eine Fusion der Stände angebahnt hatte; hätte er dann Alles in den Rahmen seiner Verfassung gefaßt, die auf den Grundsatz allgemeiner Wahlberechtigung gebaut war, wie dankbar könnte Preußen von ihm berathende Stände hingenommen haben, in deren Constitution er diese Beschränkung auf bloßen Beirath nur darum vielleicht aufgenommen hätte, um der Reibung aller kleinlichen Localinteressen bei seinem großen Staatswerke aus dem Wege zu gehen,

um eine gemeinsame Gewöhnung sicher zu haben, ehe die freiere gemeinsame Action begänne, ja selbst um die Popularität der Maßregeln mehr auf die Regierung zu schieben, ein Augenmerk, das weder ihm noch Hardenberg fremd war. Wie weit abstehend auch der Character von Steins Nachfolger, Hardenberg, von dem einseitig durchgreifenden, harten Wesen sein mochte, das sich Stein selber beilegt, dennoch war er systematischer als dieser von den neuen Staatsprinzipien durchdrungen, und ging bei Regulirung der bäuerlichen Verhältnisse bis zu Maßregeln vor, die Stein verderblich nannte, und an denen er allen Antheil von sich feierlich ablehnte. Wie sehr ferner die Männer, die nach Stein und neben Hardenberg die preußische Verwaltung führten, die ständischen Freiheiten in einem beschränkteren Sinne verstanden haben möchten: auf dem Wiener Congresse reichte ihre Absicht doch so weit, daß das von ihnen vorgeschlagene Minimum der allen deutschen Ständen einzuräumenden Rechte, ihnen einen bestimmten Antheil an der Gesetzgebung gewähren sollte, Bewilligung der Abgaben, Beschwerdeführung über Mißbräuche und Mängel der Verwaltung, Rüge der Pflichtwidrigkeit der Staatsdiener, Schützung und Vertretung der Verfassung vor dem Landesherrn, und ganz wie Stein wollte, sogar vor dem Bunde; endlich die Theilnahme aller Klassen der Staatsbürger an der Repräsentation. Die Absicht reichte doch so weit, daß Hardenberg noch 1818 weiter wollte, als die Opposition, die Görres in Coblenz vertrat; und man weiß, was Hardenbergs eigentliche Meinung war, auch noch als er bei dem großen Umschlag der Dinge seit 1818 die Schwäche

seines schlanken Characters in den theuersten inneren Angelegenheiten ebenso entwickelte, wie er sie in den wichtigsten äußeren schon 1814 entwickelt hatte. Die Absicht reichte so weit, daß noch in dem, wie man sagt, von Rother und Eichhorn entworfenen Verfassungsplane (1818) Garantie der persönlichen Freiheit und die Steuerbewilligung, die ohnehin fast in allen Provinzen Rechtens war, Aufnahme fand. W. von Humboldt's Ansichten über den Umfang der ständischen Rechte sprechen seine Entwürfe der Bundesverfassung beim Wiener Congresse aus; hätte er sie auch später unter dem Einfluß der Zeiten eingeschränkt gehabt, als er mit seinen Freunden Boyen und Beyme aus dem Ministerium (Ende 1819) trat, so bürgte doch eben die unabhängige, constitutionelle Haltung dieser Männer in ihrer Opposition gegen die Carlsbader Beschlüsse für den volkssinnigen Character, den sie, bei jeder Gestaltung der Verfassung, ihrer Verwaltung aufgedrückt haben würden.

Was die Männer und die Gesetze und die Zeiten, aus denen dieser Geist spricht, unter Repräsentation, unter Constitution, unter berathenden Ständen verstanden haben können, das ist jedem halbwegs Verständigen von selber klar. In ihren allgemeinen Grundsätzen war das Ob der Verfassung entschieden, das Wann nahegelegen, das Wie, wie es auch ausfallen mochte, gänzlich ohne Gefährde.

Aber dies änderte sich bald. Als der König bei Gelegenheit der Coblenzer Adresse (1818) es für einen Frevel erklärte, an der Ausführung seiner Zusage zu zweifeln, behielt er sich das Wann der Ausführung

schon unbestimmt vor; und als er dies letztere in dem Gesetze über die Provinzialstände im Jahr 1823 wiederholte, war schon in dem Wie eine entscheidende Veränderung vorgegangen.

Wie aber die Männer jener ersten Versprechungen schon über diesen ersten Schritt urtheilten, in dem der unverfänglichste Theil der Frage, das Wann in ungewisse Ferne gerückt ward, das spricht ein Brief von Stein (in Dorows „Witzleben") aus dem Jahre 1818 mit der reizbarsten Empfindlichkeit aus, die über seine Ansicht wenigstens keinen Zweifel läßt.

„Man erröthet nicht, schreibt er, mit der frechsten Schamlosigkeit die Grundsätze des empörendsten Machiavellismus auszusprechen und zu verbreiten. Die Bundesacte, sagen sie, verspricht in dem Artikel 13 den Ländern Landstände, die Bestimmung des Zeitpunkts, der Art, überläßt sie der Weisheit, das heißt, der Willkühr der Regierungen; die Unterthanen haben nur ein Erwartungsrecht, der Bund keine Befugniß sie zu schützen, vielmehr ist er verpflichtet, wenn Unruhen entstehen, diese zu unterdrücken, ohne sich um die merita causae, den Grund der Klage zu kümmern. Diese Grundsätze sprechen Fürst ** und Graf ** aus; sie dienen zum Leitfaden der österreichischen und baierischen Bundesgesandschaften, man versichert, Preußen und Hannover werden ihnen beitreten. Ich will es dahin gestellt sein lassen, ob ein Cabinet überhaupt und das österreichische insbesondere klug handele, zu solchen Sophistereien seine Zuflucht zu nehmen, aber standhaft und unablässig werde ich behaupten, daß diese Grundsätze für Preußen unanwendbar und durchaus verderblich

sind. Denn es ist ein protestantischer Staat, in welchem sich seit Jahrhunderten ein großes, vielseitiges geistiges Leben, ein Geist der freien Untersuchung entwickelt hat; dieser läßt sich weder unterdrücken noch durch elende Sophismen irre leiten; man wird auch nicht den Dummsten aus dem Volke glauben machen, daß es von meiner Willkühr abhänge, wann und wie ich eine Verbindlichkeit zu erfüllen habe. Er wird sagen: die Obrigkeit fordert von mir Gehorsam; ich bin dazu bereit, aber zu einer Zeit und in einer Art, die in meinem Ermessen steht."

So empfand Stein, zur Zeit als der verstorbene König nur die Zeit der Erfüllung seiner Zusage hinausschob. In unsern Tagen ist man aber viel weiter gegangen; das Decret von 1815 ist durch das Provinzial-Stände-Gesetz von 1823 erledigt erklärt worden, welches das Wie der Verfassung bereits nach österreichischen Prinzipien umgemodelt hatte; und ganz im Geiste dieses Gesetzes von 1823 sind jetzt die Verordnungen vom 3. Februar über die Einrichtung des vereinigten Landtags erlassen.

Hier ist fast kein Zug mehr, der auch nur den knappen Umrissen der alten gesetzlichen Verheißungen entspricht.

Das Patent und die Verordnungen vermeiden geflissentlich, den vereinigten Landständen (Generalstaaten) den Namen einer reichsständischen Versammlung, dem neuen Statut den Namen einer Verfassung, vielweniger den einer Repräsentation, geschweige den einer Constitution zu geben, (ein Wort, das die offizielle preußische Cabinetssprache sonderbarer Weise schon im Gegensatz

zu Verfassung gebraucht hat und das man vielleicht sehr ungern in die Dokumente von 1815 eingeschlichen sieht).

Die Verordnung von 1815 hat eine Repräsentation gesetzlich angeordnet; der Sinn aller Erklärungen jener Tage läuft der altständischen Einrichtung der Provinzialstände, die in der neuen Verfassung beibehalten ist, gerade zuwider.

Es sollte die Versammlung der Repräsentantenkammer aus den Provinzialständen gewählt werden, — hier treten sie in zwei Abtheilungen blos zusammen.

Es ist ein Minimum von ständischen Rechten damals in Aussicht gestellt, — wogegen die Rechte, die hier gewährt sind, nur ein Minimum jenes Minimums heißen können.

Es sollte eine schriftliche Urkunde als Verfassung des preußischen Staates aufgestellt werden, wofür diese Verordnungen selbst nicht gelten wollen.

Es sollte über die Art der Landesrepräsentation und die Ausarbeitung der Verfassung mit den Eingesessenen der Provinzen berathen werden, — es ist aber trotz ihrer Anträge auf eine Reichsverfassung nicht einmal mit den Provinzialständen über die vereinigten Stände berathen worden.

Die reichsständische Versammlung sollte nach dem Dekrete von 1815 ihren Sitz in Berlin haben, — den vereinigten Landständen wird von der Regierung der Ort der Zusammenkunft bezeichnet.

Nach dem Gesetz vom 17. Jan. 1820 sollte die Staatsschulden-Verwaltungsbehörde den Reichsständen alljährlich Rechnung ablegen; die periodische Wiederkehr

der Versammlung war also fixirt, während die der vereinigten Stände dem Willen der Regierung anheim gestellt ist.

Es ist in eben diesem Gesetze von 1820 die Zustimmung der Stände zu neuen Anlehen ganz ohne alle Beschränkung ausgesprochen, während die Verordnungen des 3. Februar hierin Restriktionen einführen, die das damalige Gesetz geradezu aufheben.

Der §. 14 des angeführten Gesetzes bestimmt: bis die Reichsversammlung zusammengetreten sein werde, solle statt ihrer eine Deputation des Berliner Magistrats mit der Staatsschulden-Verwaltungsbehörde die eingelösten Staatsschulden-Dokumente alljährlich nach erfolgtem Rechnungsabschluß in gemeinschaftlichen Verschluß nehmen; dieses Geschäft wird jetzt der neu gebildeten ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen überwiesen, die also nach der Anordnung von 1820 gesetzlich ausgeschlossen ist, sobald die Reichsstände zusammengetreten sind, deren Hauptfunktion, wie sie in eben dem Gesetze von 1820 ausgesprochen ist, doch auf die jetzt berufenen vereinigten Landstände übergehen soll.

Das Dekret von 1815 bestimmte, die Reichsstände sollten mitwirken bei allen Gegenständen der Gesetzgebung, welche die persönlichen und Eigenthumsrechte der Staatsbürger, mit Einschluß der Besteuerung betreffen. Nach §. 12 der Hauptverordnung vom 3. Febr. wird dies auf die dazu geeigneten Fälle beschränkt. Und nach §. 3 der Verordnung über die ständischen Ausschüsse wird es ganz in die Wahl der Regierung gestellt, in diesen geeigneten Fällen noch dazu entweder die vereinigten Landstände, oder den Ausschuß, oder auch die Provin-

zialstände, wie es hier heißt, zur Begutachtung zuzuziehen!

Dies sind die Züge der Verschiedenheit, die sich aus einem bloßen Vergleiche der Verordnungen vom 3. Februar mit den wenigen Gesetzstellen ergeben, welche früherhin Verfassung und Reichsstände verhießen. Es ist nicht gut, daß man in dem Patente vom 3. Februar zum Vergleiche gleichsam aufgefordert hat, indem dort ausgesprochen ward, es seien hier Gewährungen über die Zusagen des verstorbenen Königs hinaus gemacht worden!

III.

Es liegt dem Verstande wie dem Gewissen gleich nahe bei diesem Verhalte der Dinge sich folgende Bedenken zu stellen: Die vereinigten Landstände sind durch das Patent vom 3. Februar zu einem Antheile an gesetzlichen Bestimmungen berufen, wofür in jenen älteren Gesetzen Reichsstände mit einem verschiedenen Berufe vorgesehen wurden, sie können sich aber nicht füglich, weder in Form noch Wesen, für diese Reichsstände halten. Die vereinigten Stände sollen die verheißenen Reichsstände in ihren wichtigsten und verantwortungsvollsten Funktionen und Pflichten darstellen, und doch lassen sie sich als diese Reichsstände weder in Attributen noch Rechten erkennen; sie sind weder Reichsstände, noch heißen sie so. Entweder also sind die vereinigten Stände jene Reichsstände in der That so wenig als sie so heißen, dann aber können sie auch deren Funktionen nicht erfüllen; oder sie sollen diese Funktionen erfüllen, dann aber müssen sie auch mit allen Rechten und Formen als Reichsstände ausgestattet sein. So lang dies nicht geschehen ist, wäre nichts möglicher, als daß sie es ablehnten, sich leichtfertig in eine schwere

Verantwortlichkeit vor der Nation zu stürzen; nichts möglicher, als daß sie sich entweder für incompetent, oder auch für mehr competent erklärten, als das Patent will.

Ja diese Erklärung sollte fast unzweifelhaft scheinen, da sie in den schicklichsten Formen geschehen könnte und nach aller Natur des Rechts, nach der gewissenhaftesten Prüfung des Verstandes, nach dem Anstoß des reinsten Gefühles und der religiösesten Ueberzeugung geschehen müßte.

Die Allgemeine preußische Zeitung hat unlängst, sobald das Wort Incompetenz zum erstenmale gefallen war, geäußert, man stelle sich damit außer dem Gesetze.

Außer welchem Gesetze? Wenn die Preußische Zeitung meint, außer dem Gesetze vom 3. Februar und wenn sie dies schon für die Diskussion unstatthaft findet, dann freilich wäre die preußische Verfassung vollendet, dann aber hätte die Preußische Zeitung auch nur die Dankadressen registriren und nicht selbst in Diskussionen eintreten müssen.

Meint sie aber: außer dem Gesetze im Allgemeinen, außer dem Boden des Rechts, so ist es sehr einfach, dagegen zu sagen, das Patent und die Verordnungen über die landständischen Verfassungen seien es vielmehr, die sich ganz augenfällig und unabläugbar außer allen den früheren Gesetzen über die Bildung einer Repräsentation in Preußen gestellt haben. Die preußischen Regierungsorgane haben den bestehenden politischen und Rechtszustand in Preußen so oft eine Verfassung genannt. Soll diese Bezeichnung irgend einen Sinn haben, so kann sie wohl nichts anderes sagen wollen, als daß mit allen übrigen, auch die wenigen auf das Verfassungs-

wesen beziehbaren Gesetze, die in Preußen existiren, verbindliche Kraft für Volk wie Regierung haben und nicht einseitig verändert werden können. Dann aber enthalten die Verordnungen vom 3. Februar eine Verfassungsverletzung.

Volk und Regierung stünden sich dann also in einem geraden Widerspruche gegenüber. Und es ist schmerzlich zu sagen, bei jeder näheren Betrachtung der Lage formulirt sich dieser Widerspruch greller und greller.

Man kann von Seiten der Regierung wiederholen, was schon gesagt worden ist: der verstorbene König habe die Deutung, welche mit seinem Versprechen verbunden worden, in Erwägung gezogen, und habe um des wahren Heils seines Volkes willen die Repräsentativ-Verfassung mit der landständischen vertauscht; man wird aber entgegensetzen, nicht das Volk habe eine Deutung mit jenem Versprechen verknüpft, die nicht darin gelegen gewesen sei, sondern der König selbst habe eine neue Deutung eintreten lassen; das Volk, nach seiner innigsten Ueberzeugung von seinem wahren Heile, wende sich zu der ursprünglichen, unzweideutigen Bedeutung des Versprechens ohne alle Deutung zurück.

Es ist möglich noch weiter zu gehen und es ist bereits weiter gegangen worden. Man hat das Dekret von 1815 für unverbindlich erklärt; in den rheinischen Ständen dagegen ist 1845, sogar von Seiten Solcher, die gegen die Verfassungsanträge stimmten, die Erklärung gefallen, das preußische Volk habe kraft jener früheren Gesetze einen förmlichen Rechtsanspruch auf eine repräsentative Verfassung.

Man kann, wenn die Vereinigten Stände sich in diesem Sinne erklärten und auf diesem Sinne beharrten, die Versammlung auflösen, das Patent und die Verordnungen vom 3. Februar zurücknehmen, die Provinzialstände in neue Schranken fesseln, das heißt, man kann sich über jedes Recht, jedes Gesetz und alle Verfassung hinwegsetzen und der Absolutie ihre eigentliche Auslegung und Handhabung geben, die man bisher in Preußen nicht gewöhnt war, gegen die man wohl mit einigen Rechten, aber nicht mit Einrichtungen und Formen geschützt war. Aber man wagt dann freilich, was jenen äußersten Gegensatz herbeiführen kann, den Stein in der oben mitgetheilten Briefstelle befürchtet hatte; man begibt sich auf einen Weg, der zu unabsehbaren Verwicklungen führen kann, zu Verwicklungen, die man so gerne vermeiden möchte, selbst indem man diese Gewährungen machte, und die man gerade durch diese Gewährungen näher rückt. Denn nichts ist gefährlicher, als ein einsichtiges, gebildetes Volk, das seine Ansprüche kennt, das seine Interessen übersieht, das seinen Vortheil berechnet, mit unbefriedigenden Concessionen hinzuhalten: man reizt den Appetit ohne zu sättigen und stürzt sich in Unbehagen und Verlegenheit.

So ist es in Preußen in der letzten Zeit augenscheinlich bereits geschehen. Bei dem Thronwechsel 1840 regten sich die Erinnerungen an die alten Verfassungszusagen im Volke. Es galt um eine Concession, die dieses Begehren beschwichtigte. Die Provinzialständischen Einrichtungen sollten also weiter entwickelt, die zur Formalität gewordenen Zusammenkünfte sollten neu belebt, ihrer Wirksamkeit ein größerer Spielraum gegeben wer-

den; es wurden vereinigte Ausschüsse nach Berlin berufen. Aber in dieser Versammlung, wie sehr ihr auch Hände und Zungen gebunden wurden, machte die Regierung Beobachtungen, die nicht willkommen waren; auf den Landtagen regte sich das neue Leben, das man gewollt hatte, in einer Weise, die man nicht erwartet hatte. Man sah sich veranlaßt, die provinzialständischen Anträge reihenweise abzuschlagen und die rheinischen Stände von 1845 haben es nackt ausgesprochen, daß bereits nach so kurzer Zeit eine Reaction eingetreten sei, die anscheinend bezwecke, die Provinzialstände in einen Zustand noch geringerer Bedeutung als vor 1840 zurückzuversetzen. Es war auch wohl natürlich. Mit acht Provinzial-Landtagen konnte man nur regieren, so lange sie ohne Bewegung waren. Sobald sie aus ihren Befugnissen einen Ernst machten, gerieth die Regierung mit den dringendsten Angelegenheiten, mit der Erledigung zugesagter, selbst wiederholt anbefohlener Regulirungen in Rückstand und es häuften sich Verwicklungen und ein Chaos neuer Einrichtungen und alter beibehaltener Unvollkommenheiten. Sobald sich die Stände ferner in Petitionen und Anträgen um die allgemeinen Landesangelegenheiten regten, so erhielten ihre Schritte bei der Vervielfältigung durch acht Versammlungen und durch zweijährige Wiederkehr etwas Eingreifendes, Beschwerliches, Dringliches, ja selbst Aufregendes, das die besten Kräfte in kürzester Frist aufrieb und der ganzen Regierungsmaschinerie mit Verwirrung drohte. Man mußte auf einen Zügel bedacht sein, aber man fühlte auch, daß man die dringenden Anforderungen nicht glatt abweisen, die reizbar gewordene Stimmung nicht allzu grell verletzen

durfte. Es galt abermals um eine Concession, die die Wünsche beschwichtigte, indem sie zugleich ihr Uebermaaß hemmte. Konnte man mit einer scheinbaren Gewährung die acht Plagen des Landes mit Einer vertauschen und die Last der Einen so klein als möglich machen, so war Alles geschehen, was eine geschickte Manipulation leisten konnte, um den angelegten Zügel unter dem Reiz eines Spornstreichs zu bergen, um einen Rückschritt unter dem Schein eines Fortschrittes zu maskiren. Das System hatte dann jene bekannte Bezeichnung des „gehemmten Fortschrittes und geförderten Rückschrittes" im Ernste verdient.

Aber ob freilich diese Concession nicht in erhöhtem Maaße wieder, wie jene frühere, die den Provinzialständen gemacht war, mehr reizen als beschwichtigen wird, ob der ersehnte Sporn nicht mit größerer Gewalt antreiben wird, als der erfaßte Zügel Kraft haben wird zu hemmen, das ist in dem ganzen Versuche allerdings auf ein Wagniß gestellt.

Wohl mag es böswillig und sophistisch aussehen, wenn hier Miene gemacht wird, in dem, was alle Welt als eine neu eröffnete Laufbahn für Volk und Volkskräfte ansieht, nichts als eine Schranke zu sehen, in einem liberalen Geschenke eine Acte des strengsten Conservatismus.

Wie aber sollte hier böser Wille sich einmischen, wo wir Alle in ganz Deutschland mit gespannter Erwartung auf die erste selbständige Bewegung blicken, zu der sich das preußische Volk in seiner Gesammtvertretung anschickt? wo wir Alle durchdrungen sind von der auf Erfahrung wohlbegründeten Ueberzeugung, daß

die Zukunft unserer gemeinsamen politischen Entwicklung wesentlich von den preußischen Entwicklungen abhängt? wo wir in den Documenten des 3. Februars, was auch ihr endliches Ziel sein möge, anerkennen müssen, daß sie einen Act freiwilliger fürstlicher Resignation bekunden, in der mehr Aufopferung gelegen ist, als die Meisten von uns, die wir nicht in den höheren Lebenskreisen geboren, in ihren Gedankenkreisen nicht bewandert sind, sich nur deutlich vorzustellen vermögen.

Ob aber Sophistik in das Urtheil eingetreten ist, das in den Bestimmungen der Verordnungen vom 3. Februar eine Reihe zum Theil bedeutungsvoller Rückschritte sieht, das möge das strengste Gericht der öffentlichen Meinung entscheiden, nachdem es die folgenden Andeutungen geprüft hat.

1. In den Provinzen hatten bisher die einzelnen Stände das Recht, durch Eingaben bei den Provinziallandtagen Anträge auf Petitionen und Beschwerden zu stellen, und diese Anträge erstreckten sich nach dem Gebrauche auch auf allgemeine Landesangelegenheiten. Dieses Recht haben sie, nach der neuen Einrichtung, den Vereinigten Landständen gegenüber nicht; und auch bei den Provinzialständen müssen sie es in Bezug auf die allgemeinen Landesangelegenheiten verlieren, da diese jetzt aus deren Competenz fallen. — Dies ist ein erster, für die Bewegung des öffentlichen Lebens und die Theilnahme der Bürger an dem Staate nicht hoch genug anzuschlagender Verlust.

2. Die Provinzallandtage hatten bisher das Recht, Bitten und Beschwerden in provinziellen Angelegenhei-

ten, aber nur, wenn eine Majorität von zwei Drittheilen dafür stimmte, vor den Thron zu bringen. Thatsächlich war man neuerdings über diese Beschränkungen Meister geworden; die Zwei Drittheile wurden in der Einen Versammlung, die die vier Stände bildeten, bei den bedeutendsten Gelegenheiten davon getragen; die Gränzen zwischen provinziellen und allgemeinen Materien sind nicht scharf zu ziehen; sie wurden vielleicht hier und da überschritten; die Regierung ließ es geschehen. Die so ersiegten Anträge, zweijährlich und achtfältig wiederkehrend, würden mit der Zeit eine immer größere moralische Macht gebildet haben. Jetzt aber geht das Recht der Petition in allgemeinen Angelegenheiten von den Provinzialständen auf die vereinigten über. Sie dürfen nur vor den Thron kommen, wenn sie in jeder der zwei Versammlungen Zwei Drittheile der Stimmen vereinigen. Das heißt: bisher erforderte es auf jedem Provinziallandtage Ein Drittheil der Gesammtzahl der Stimmen, um einen Antrag zu hindern; jetzt erfordert es nur Ein Drittheil der Stimmen der Herrenbank, oder Ein Vierundzwanzigtheil der Gesammtzahl der Stimmen! Bedenkt man, wie unnatürlich es schon an sich ist, überhaupt von einem Petitionsrechte zu reden, wie schon das eine traurige geschäftliche Nothwendigkeit ist, daß der Ausspruch einer Bitte auch nur an eine einfache Majorität geknüpft werden muß, so sind schon die Bestimmungen der Provinzialstände-Ordnung befremdend, geschweige nun diese übermäßige Beschränkung. Sie wird aber noch greller, diese Beschränkung, wenn man gegeneinander hält, daß bei Bewilligungen Einkammersystem und einfache Ma-

jorität eingeführt ist, bei Forderungen, bei Bitten aber Zweikammersystem und eine Majorität von Zwei Drittheilen.

3. Die Provinzialtage waren bisher alle zwei Jahre berufen worden. Der parlamentarische Geist fing an sich in dieser wohlthätigen Periodicität systematisch zu bewegen. Die Vereinigten Landtage aber kehren nicht in gesetzlichen Fristen wieder, sondern die Regierung beruft sie nach ihrem Gutbefinden. Diese Eine Bestimmung rechtfertigt es vollkommen, daß die neuen Statute nicht eine Verfassung genannt werden. Die Stände brauchen gar nicht wieder berufen zu werden, sie sollen offenbar, nach der Absicht der Verordnungen, nur in sehr großen Zwischenräumen wieder berufen werden. Denn selbst die ständischen Ausschüsse, die sie doch nur ersetzen, kehren nach gesetzlicher Nothwendigkeit nur alle vier Jahre wieder. — In den Ausschüssen begegnet man wieder dem Petitionsrecht mit ⅔ Stimmen nur Einer ungetheilten Versammlung, aber alle Anträge, welche Veränderungen in der ständischen Verfassung bezwecken, sind ausgeschlossen. Es ist nicht denkbar, daß unter der 1842 „gegebenen Einrichtung“, in der die Ausschüsse zusammentreten sollen, die damals befolgte Geschäftsordnung mit einverstanden werden sollte, sonst müßte man sich erinnern, daß diese jede parlamentarische Bewegung unmöglich gemacht hatte.

4. Das Gesetz vom 17. Januar 1820 macht neue Anlehen von der Zustimmung der Reichsstände abhängig. Die gegenwärtigen Verordnungen beschränken diese Zustimmung auf Anlehen, die in Friedenszeiten gemacht

werden; in Zeiten eines ausgebrochenen oder auch nur bevorstehenden Krieges contrahirt die Regierung Anlehen ohne die Zuziehung der Stände. Bevorstehende Kriege, die Rüstungen des bewaffneten Friedens sind jetzt nicht selten; die Regierung allein hat natürlich darüber zu bestimmen, ob der Fall eingetreten ist oder nicht. Die ganze Concession jenes Gesetzes von 1820, das bisher eine unwillkommene Fessel anlegte, ist durch diese Bestimmung geradezu zurückgenommen. Welche große Bedürfnisse zu Anlehen können doch wohl in Friedenszeiten in einem Staate aufkommen, dem ein geordneter Haushalt durch alle inneren und äußeren Verhältnisse gebieterisch vorgeschrieben ist? Selbst in der anomalen Zeit einer Krise, wie die gegenwärtige ist, wird ein Staat, wie Preußen, mag man auch im Publikum sagen, was man will, einem solchen Bedürfnisse füglich entgehen können. Große, bedeutende Anleben wird Preußen nur in Zeiten wirklicher oder drohender Kriege, wie im Jahr 1830, bedürfen, wo es seinen Schatz erschöpfte. Seine Lage, seine Militärorganisation wird jeden Kriegsaufwand im Verhältniß zu seinen Hülfsmitteln für Preußen ungemein kostbar machen; gerade dann ist das Volk und seine Vertretung wesentlich dabei interessirt, daß zu ihren Opfern ihr Wille gehöre, daß sie ihre Mittel nicht einem Kriege leihen, der gegen ihr wahres Interesse geführt wird; gerade dann ist ihre Zustimmung ausgeschlossen. Nur die Deputation für das Staatsschuldenwesen wird in diesen Fällen bei Aufnahme der Anlehen zur Mitwirkung zugezogen, womit natürlich nur das Geschäftliche gemeint ist, und nicht etwa ein Zustimmungsrecht.

5. Dieselbe Einschränkung des Zustimmungsrechts, wie bei der Aufnahme eines Anlehens, ist auch bei der Abgabenerhöhung vorgesehen. Auch zu ihr ist in Kriegszeiten die Zuziehung der Stände nicht erforderlich; auch hier sind also für die wesentlichen Fälle der Regierung die Hände frei gehalten. Das bestehende Steuersystem ferner, so großer Verbesserungen bedürftig, fällt nicht in das Ressort der Stände; der Finanzetat, seine Aufstellung, die Bestimmung über die Verwendung der Staatseinnahmen bleibt „ein ausschließliches Recht der Krone." In dieser Beziehung war in einem Gesetze über Einrichtung des Abgabenwesens vom 30. Mai 1820, im Eingang desselben, als Vollendung der Steuerreform, die 1810 eingeleitet ward, eine Revision der Grundsteuer in Aussicht gestellt worden, die der Berathung der Stände (zunächst waren die Provinzialstände gemeint) vorbehalten ward; und eine ganze Reihe damaliger Steuerreglements waren nur provisorisch erlassen, immer im Hinblick auf die kommende reichsständische Versammlung. Auch in dieser Hinsicht hat man die ohnehin wenig gebundenen Hände noch mehr gelockert.

6. Selbst wo in den Verordnungen ein Fortschritt enthalten zu sein scheint, lösen sich die Hoffnungen bei näherer Betrachtung in Zweifel auf. Nach §. 12 der Hauptverordnung sollen in den dazu geeigneten Fällen der Gesetzgebung die Stände ihren Beirath mit voller rechtlicher Wirkung abgeben. Dies klingt fast, als sollten sie beschließende Gewalt auch in anderen Fällen haben, als bei Staatsanlehen, Steuererhöhungen oder

Einführung neuer Steuern. Wie bindend aber für die Regierung eben diese rechtliche Wirkung sein solle, ist nirgends gesagt, da doch hierin in der That eine der wesentlichsten Gewährungen gelegen sein würde.

7. Der §. 17 der Hauptverordnung vom 3. Februar schreibt vor: daß, wenn bei einem Gegenstande, in Hinsicht dessen das Interesse der verschiedenen Stände oder Provinzen gegen einander geschieden ist, ein Stand oder eine Provinz durch einen, nach Vorschrift des §. 16 zu Stande gekommenen, Beschluß sich verletzt fühle, eine Sonderung in Theile stattfinden solle, sobald zwei Drittheile dieses Standes oder dieser Provinz es verlangen. Der fragliche Stand oder Provinz legt dann sein Separatvotum vor, und die Meinungsverschiedenheit wird dem Könige zur Entscheidung vorgelegt. Gelingt es also der Regierung, zwei Drittheile eines Standes oder einer Provinz zu gewinnen, so kann sie jeden mißliebigen Beschluß der Stände kreuzen. Abgesehen davon, daß durch diese stipulirte itio in partes ein Hauptvortheil, den man sich von den vereinigten Ständen versprechen konnte, das Gegengewicht gegen das Lokal- und Provinzialwesen, möglicherweise ganz verloren geht, so legt diese Bestimmung noch ein ganz besonderes Bedenken auf. Es ist in diesem Paragraphen nicht von Petitionen und Anträgen die Rede, sondern von Beschlüssen, wie sie nach der Vorschrift des §. 10 zu Stande kommen, der ausdrücklich zwischen Beschlüssen, Petitionen und Beschwerden, und Gutachten über Gesetze unterscheidet. Beschlüsse im strengeren Sinne aber haben die Stände nur zu fassen in Bezug auf die Contrahirung

neuer Staatsanlehen und die Einführung neuer Steuern oder die Erhöhung der bestehenden.

Gerade nun bei diesen Gegenständen fühlen sich die Einzelnen so gern beeinträchtigt, und dieser ominöse Vorbehalt möchte leicht eine Brut von den unseligsten Zwisten gebären. Die Stände, die sich in den Fragen der Besteuerung von jeher am leichtesten verletzt fühlten, sind die ehemals steuerfreien Stände. Wenn also die zweite Versammlung die Herrenbank in den wenigen Fällen, wo sie directe Steuern zu zahlen hat, mit einer unwillkommenen Steuer bedrohen sollte, so kann ein Protest von zwei Drittheilen dieses Standes, je nach dem die Entscheidung fällt, genügen, um die Last von ihm abzuwälzen, und es wäre dabei selbst für den Fall schon vorgesehen, daß sich je das Steuerbewilligungsrecht auf indirecte und Kriegssteuern ausdehnen sollte. Ebenso könnte sich die Ritterschaft, die durch Suspension der Gesetzgebung von 1810 ganz oder theilweise grundsteuerfrei geblieben oder geworden ist, mit einer Standesmajorität gegen jede ungünstige Steuer, selbst gegen eine gerechte Regulirung der Grundsteuer auflehnen. Und was wird endlich aus dem Beschlußrecht der Stände, wenn auch in solch einem Falle die Entscheidung außerhalb der Stände liegt? Ist das Wort Beschluß in dem fraglichen Paragraphen mit all dem Vorbedacht geschrieben, den man in einer Gesetzgebung voraussehen sollte, so ist die Feinheit, mit der diese außerordentliche Bestimmung umsponnen ist, eben so bemerkenswerth, wie das Dunkel der Abfassung sämmtlicher Verordnungen, in das sie versteckt ist. Ihr Licht würde sie erst recht durch das folgende erhalten.

8. Die Versammlung der Fürsten, Grafen und Herren ist eine ganz neue Schöpfung, um so bedeutungsvoller, als eine Ernennung neuer Pairs, und überhaupt eine weitere Organisation der Herrenbank vorbehalten ist. Es ist die Möglichkeit gegeben, daß dieser Stand sich forthin einen mächtigen politischen Einfluß verschaffe, und dies ist etwas wesentlich Neues: die aristokratischen Tendenzen, die sich seit 30—40 Jahren oppositionell gegen die ganze frühere Verwaltung von Stein und Hardenberg regten, aber nur einzeln, zerstreut, ohne Folgerichtigkeit und Zusammenhang begünstigt wurden, sind nun förmlich organisirt, und dies in einer Weise, die recht augenfällig zeigt, daß in dieser Organisation ein strenges Element der Conservation gesucht wird. In aller Welt, wo ein Zweikammersystem herrscht, stehen Geldbewilligungen den Gemeinen allein zu; hier aber tritt der Herrenstand, und gerade nur bei Beschlüssen über Geldbewilligungen, mit der untern Abtheilung in Eine Versammlung zusammen. In repräsentativen Verfassungen sucht man das conservative Element in der oberen Kammer, für die landständischen ungetheilten Versammlungen sucht man es in der ständischen Gliederung der Bevölkerung; hier aber sind beide conservative Maßregeln neben einander. In England ist der Aristokratie, die erbliches und persönliches Sitzrecht im Oberhause hat, ein Gegengewicht gegeben durch die Kirchenhäupter, die auf Lebenszeit oder auf Parlamentsdauer gewählten Pairs von Schottland und Irland, die höchsten Richter und andere von der Krone ernannten Notabilitäten; es operirt also bei der Zusammensetzung die Wahl des Adels mit; es sind neben dem Grund-

besitze die höchsten Staats- und Kirchenämter vertreten, hier aber auf dieser Herrenbank nur das Geburtsrecht und die Ebenbürtigkeit.

Die Schöpfung dieses Herrenstandes gibt dem neuen Verfassungsstatute seinen Charakter. Die Allgemeine Preußische Zeitung gibt zu hoffen, daß die neuen Einrichtungen später nach neuen Bedürfnissen könnten umgebildet werden. Doch, sagt sie dabei, müsse dieser neue Keim, der bisherigen Verfassung entnommen, in dem politischen Leben Preußens erst Wurzel fassen, sich zum Stamme erheben, Früchte tragen, ehe er neue Sprößlinge treiben könne. Erst dann solle wieder Neues hervorgehen, das erst seine Berechtigung erhalte, wenn das jetzt Geschaffene den Kreis seines Lebens vollendet und seinen Beruf erfüllt habe. Dies sind nun Redensarten, wie sie leider bei vielen unserer Politiker herkömmlich sind, bei denen sich Jeder etwas Anderes denkt. Sollen sie einen realen praktischen Sinn haben, so kann, da die Verordnungen vom 3. Februar fast nichts Keimartiges, Positives, Entwickelungsfähiges aufstellen, als diese Herrenkammer, der Sinn kein anderer sein, als der: es soll eine politisch berechtigte Aristokratie sich bilden und entwickeln, ehe eine demokratische Entwickelung der Verfassung eintreten kann.

Darum ist diese neue Einrichtung gewissermaßen ein Schlußstein der Opposition des Adels gegen die demokratischen Staatsprinzipien Stein's und Hardenberg's. Darum wurde oben behauptet, die preußische Regierung festige sich mit dieser Verfassung in einem Systeme der Erhaltung und, wenn man die Stufe der Staatsbil-

dung jener Zeit vergleicht, des Rückschritts. Darum wurde gefunden, es sei diese Verfassung auf die Verkümmerung der Keime jener Zeit gerichtet, die da existiren, die nicht erst neu zu schaffen waren, deren „Durchdringung und Durchleuchtung" so lange, so sehnlich begehrt worden ist.

IV.

Nachdem in dem Vorhergehenden zuerst die kurzen Grundzüge der Verfassung, wie sie früher verheißen war, zusammengestellt und der Geist der Verwaltung, von der jene Versprechungen ausgegangen, bezeichnet worden war, so wurde nachgewiesen, wie schon die bloßen Außenlinien des jetzt erlassenen Statuts jenen Grundzügen überall widersprechen, und wie die inneren Bestimmungen auf nichts weniger hinweisen, als auf eine Wiederkehr jener Staatsgrundsätze, die die Welt vor 40 Jahren mit Bewunderung den stürzenden Staat erhalten und retten, und in weniger als Einem Jahrzehnt zu verjüngter Kraft und Stärke umschaffen sah.

Wie also Formen und Bestimmungen sich zu den früheren Versprechungen, zu den früheren gesetzlichen Verordnungen, verhalten, ist klar, und es muß daraus jeder rechtlichen Ueberzeugung und jedem moralischen Gewissen eben so klar sein, welches demnach die einzuhaltende Linie des Thuns und Lassens sei.

Die Frage bleibt aber übrig, was — das streng Rechtliche und Redliche bei Seite gesetzt — das politische Räthliche in der Sache sei? Man weiß, daß

man auf diesem Standpunkte immer bereit gewesen ist, Recht und Rechtschaffenheit zur Seite zu schieben, und daß der Machiavellismus viele tausend Jahre älter ist, als Machiavelli. Man muß sogar zugeben, daß zwischen Staatswohlfahrt und gemeinem Nutzen auf der Einen Seite, und Recht und Sittlichkeit auf der Andern oft eine bittere, leider oft selbst eine nicht zweifelhafte Wahl zu treffen ist; und es ist schon viel, wenn es nur immer wirklich der gemeine Nutzen ist, der zur Wahl kommt. Es fragt sich, ob hier ein Fall vorliegt, in dem man lieber säbe, daß sich die Klugheit auf die Seite eines begehrenswerthen gemeinen Nutzens stelle, als die Gewissenhaftigkeit auf die Seite des einfachen Rechtes.

Es ist von dem Könige entgegenkommend, freiwillig, ohne äußere Nöthigung, dem Volke eine Gabe dargereicht worden, die von Seiten der Dynastie immer ein Opfer der alleinigen Machtvollkommenheit, ein Bruch mit dem Buchstaben der Absolutie ist. Soll man sie nicht freundlich entgegennehmen, soll man nicht eben so von einem strengen Buchstaben des Rechts nachlassen, wie dort von der strengen Machtfülle? Es ist eine Handhabe geboten, ein Anfang für die freiere Entwickelung des Volks; soll man um dieses ersten wichtigsten Schrittes willen sich nicht dem langsamen Fortschritte lieber bequemen, als vielleicht den gewonnenen Boden sogar für den ersten Schritt wieder aufs Spiel setzen? Soll man nicht den Zusagen eines Fürsten ganz vertrauen, der offenbar den Anstoß zu einem bewegteren Leben in Preußen gegeben hat, dem es Ernst ist, wenigstens innerhalb einer Gränze, die der monarchischen Gewalt keinen Eintrag thut, dem Volke und seinen

Ständen eine Betheiligung an den öffentlichen Angelegenheiten zu gewähren, und der diese begonnene Entwickelung des Staatslebens fortzusetzen gewillt ist? Wo entgegengesetzte Ansprüche sind, ist es immer besser, sich zu verständigen, als zu rechten; wie sollte es nicht auch in dieser großen Angelegenheit dem gemeinen Nutzen förderlicher sein?

Wenn die Rechtsansprüche des preußischen Volkes auf eine Verfassung (in Kraft der früheren Versprechungen), wenn der Widerspruch der jetzt gewährten Einrichtungen mit dem damals Versprochenen ein einfacher Rechtshandel, ein streitiges Verhältniß wäre zwischen einfachen Gegnern, so möchte eine solche friedliche Schlichtung, ein gegenseitiges Ertragen und Vertragen allerdings das Rathsamste sein.

Wenn hinter dem besten Fürsten nicht übermenschliche Einflüsse lagerten, denen selbst mehr als menschliche Kräfte nicht überall widerstehen können, wenn er immer seiner Entschlüsse Herr, seines Wohlwollens leidenschaftsloser Meister wäre, wenn es möglich wäre, daß er es wäre, so würde ihm und seinen Zusagen nicht zu vertrauen, noch mehr unedel sein, als unklug. Wenn die Entwicklung eines Volkes nicht reine Sache des Instincts der Masse wäre, wenn es irgend einer menschlichen und fürstlichen Weisheit gegeben sein könnte, diesem Instincte allein wissend die Wege zu zeigen, dann möchte es förderlich sein (und nur dann würde es möglich sein), dieser Einen Weisheit die Stufenleitung dieser Entwicklung anheim zu geben. Ja noch mehr: wenn es denkbar wäre, daß ein Verfassungsstatut wie das vorliegende die blos zufällige Arbeit weniger Ein-

flußreichen um den Thron herum wäre, die beide, Arbeit und Arbeiter, ein anderer Wurf des Zufalls ganz anders hätte gestalten und wählen können, dann würde es vielleicht unklugen Eifer verrathen, eine auffallende Anstrengung gegen ein Werk zu setzen, das der Zufall wieder hinwegnehmen möchte wie er es brachte.

Allein es verhält sich mit diesem Verfassungswerke ganz anders. Wer ihm auch diese Gestalt gegeben haben, und wie zufällig die Wahl dieses Gesetzschreibers gewesen sein möchte, der ganze Geist, in dem die Verordnungen vom 3. Februar abgefaßt sind, gehört keineswegs einem Einzelnen Menschen an. Wenn die Ausarbeitung von dem gegenwärtigen Minister des Innern herrührt, in dessen Bereich die Verfassungsangelegenheiten verfassungsmäßig gehören, wie käme es doch, daß das Werk diese reactionäre Gestalt trüge, da es doch von einem Manne ausgegangen wäre, der der Entwicklung einer gesetzlichen Volksfreiheit immer günstig war, der der Anerkennung im Volke gerne theilhaftig, dabei als ein Mann von nicht blos preußischer, sondern auch deutscher Gesinnung bekannt ist, der es mehrfach mit kräftigen Worten ausgesprochen hat, daß es in Preußen vor Allem dem deutschen Vaterlande und seiner Einheit gelte? Aber der Sinn, aus dem diese Verordnungen geschrieben sind, ist eben keineswegs einer einzigen persönlichen Sinnesart entlehnt; der Geist, der sie beherrscht, ist keineswegs ein zufälliger Wind, der seit gestern oder heute wehte und sich morgen wieder ändern müßte; es ist ein Geist vielmehr, der in der Geschichte unsrer Tage weit zurückreicht, der seit 30—40 Jahren in allen Theilen Europa's minirt; es sind hier

Ansichten und Grundsätze, Standestendenzen und Staatsmaximen gesetzlich verkörpert, die eine breite Wurzel in der Zeit geschlagen haben, die starke Vertreter in allen Theilen des Vaterlands, die in Preußen längst das Heimathsrecht erworben haben. Mächtige Kräfte der letzten Zeitgeschichte haben auf dieses Werk und seinen leitenden Gedanken vielleicht mehr gewirkt, als es den Gesetzgebern selbst bewußt ist: die europäischen Verhältnisse seit 1815, die Einflüsse der äußern Politik der Ostmächte; der absolutistische Ideenkreis, in dem diese äußern Einflüsse unsere Souveräne bestärkten; die Reactionen der Aristokratie; die Lehren unserer politischen Doctrinärs der historischen Schule. Es sind die Nachwirkungen derselben Kräfte, die nach 1815 in England mehrmals die habeas corpus Acte suspendirten, die in Deutschland die Carlsbader Beschlüsse hervorriefen, die in Italien und Spanien die Revolution provocirten und nachher unterdrückten, die in Frankreich triumphirten und scheiterten, und die seitdem vorsichtiger, aber mit immer gleicher Consequenz und Unablässigkeit thätig sind. Natürliche Gutartigkeit und Milde, Geduld und Indolenz, Vertrauen und Schwerfälligkeit, die besten und verächtlichsten Eigenschaften unseres Volkscharakters, haben gemacht, daß in Deutschland diese Kräfte auf der Einen Seite nicht so aufreizend und unterdrückend gewirkt haben, wie in den romanischen Landen, daß auf der Andern ihre Wirkung nicht so reizbar und elastisch empfunden worden ist; daß sie weniger grell operirten, aber (wie wir nun in diesem Verfassungswerke neu erfahren) desto länger, zäher und ausdauernder; daß sie nicht die freie Bewegung des Volks=

und Staatslebens in plötzlichem Anfalle niederzuwerfen versuchten, sondern vielmehr streben, sie durch leise Hemmung und langsame Gewöhnung zu untergraben.

Dieselben Kräfte haben in Preußen die Grundsätze von Stein und Hardenberg aus der Verwaltung beseitigt; dieselbe ertragende und vertrauende Natur unseres Volkes hat diese schlimme Veränderung auf die bessere hoffend, hingenommen; dasselbe System der langsamen Gewöhnung hat es dahin gebracht, daß man in den mittleren Schichten der Gesellschaft in Preußen langehin nicht mehr wußte und auch jetzt wohl nicht oft weiß, wer Stein und Hardenberg waren, auf welche Höhe der Staatsbildung die kühne Verwaltung dieser Männer den Staat vor 30 bis 40 Jahren gestellt, auf welche Tiefe ihn die kurzathmige Politik der späteren Zeit herabgebracht hatte. Die Nachwirkung derselben Kräfte, aufbauend auf das gelähmte Staatsleben, dessen Lähmung sie früherhin veranlaßt hatten, entwirft jetzt diese Grundlage einer Verfassung und stellt die Aussicht einer Entwicklung des Staatslebens, der zufolge ein Volk wieder im Fallhute gehen lernen soll, das bereits mit den reifsten Nationen den Wettlauf gewagt hatte. Die Nachwirkung derselben geduldigen und guten Volksart räth auch jetzt, in diese neue Schule dankbar einzutreten.

Einem Menschen, und menschlicher Gemüthsart läßt sich vertrauen; der Zufall und seine Wirkungen verschleißen sich und lassen sich abwarten; aber mit einem mächtig gewordenen Prinzip in der Zeit, mit dem Geiste entschlossener Parteien, mit Grundsätzen und ihrer folgerichtigen Wirksamkeit läßt sich nicht gefühlig und

empfindsam transigiren. Der Parteigeist legt seinen Nutzen prinzipmäßig und grundsätzlich als den gemeinen Nutzen aus; eine andere Auslegung tritt ihm entgegen; wer dem gemeinen Nutzen am nächsten steht, der wird mit der Zeit die Erfolge sicher haben. Es streitet sich hier nicht der anerkannte gemeine Nutzen mit einem starren Rechte, sondern Partei gegen Partei wirbt um den Preis, daß ihr der gemeine Nutzen, Glück und Befriedigung des Volks, die Palme zuerkenne. Um Thätigkeit handelt es sich in solch einem Wetteifer auf alle Fälle zuerst; es lassen sich Erfolge nicht erträumen, sowenig wie sich die Befriedigung von Rechtsansprüchen erschleichen läßt. Sind beide Seiten erst zu gleicher Thätigkeit gestählt, dann ist die glücklichere die, die in alten Erinnerungen die Bürgschaft großer Erfolge und Befriedigungen, und die ein strenges Recht für sich hat: Klugheit und Gradheit treffen dann auf Einem Punkte zusammen. Man muß dann sein Recht zu bekennen und dessen Verletzung abzuhalten wissen. Denn wie sollte man sonst Vertrauen auf den Geist eines Volkes fassen, das „frei zu werden wähnt, ohne vorher wahr geworden zu sein" *).

Es liegt uns ob, zu zeigen, daß dem Verfassungsstatute vom 3. Februar in der That ein solches mächtiges Prinzip, ein Parteigeist, eine politische Tendenz zu Grunde liegt, die über den zufälligen Anlaß der Gestalt und Entstehung desselben, über die persönliche Sphäre der einzelnen Urheber hinausgeht. Die Erörterungen über diesen Gegenstand führen uns von den äußeren

*) Worte eines geistreichen Freundes in Berlin.

Bestimmungen der Verordnungen vom 3. Febr. auf den inneren Sinn und Geist über, der es vorgeschrieben hat.

Es wurde oben behauptet, es ließen sich verschiedene wesentliche Factoren in der Geschichte der letzten Zeit erkennen, die auf die innere Gestalt des Statuts übergewirkt hätten: die europäischen Verhältnisse und die Einflüsse der östlichen Politik seit 1815, der gesteigerte Absolutismus, die Aristokratie, und die sogenannte historische Schule. Wir wollen jedem Einzelnen eine kurze Betrachtung widmen.

1) Was den ersten Punkt angeht, so bilden die Verhandlungen in Carlsbad bekanntlich den Wendepunkt, der in Preußen die Männer der alten Schule beseitigte und antiquirte. Hier trat unter östreichischem Vorgang und Antrieb der Beschluß zuerst zu Tage, mit den Versprechungen in den Freiheitskriegen zu brechen. Die Gefahren, hieß es, welche für die Ruhe der Staaten durch Einführung von Volksrepräsentationen entstehen können, hätten den Regierungen 1815 nicht so deutlich vorgelegen wie jetzt, weil damals die Erfahrung noch nicht gemacht war. Der Satz, daß eine Volksvertretung nur das Ende oder der Anfang einer Revolution sein könne, würde damals nichts erkannt worden sein. Diese Lehren wurden vorgetragen bei Production eines bekannten Aufsatzes über die Auslegung des Artikels 13 der Bundesacte, der von jenem selben Gentz herrührte, der früher „die höchst mögliche bürgerliche Freiheit als den letzten Zweck jeder politischen Verbindung, und die Zerstörung der durchaus verderblichen, mittelalterlichen und feudalistischen Verhältnisse als die höchste Wohlthat, als die wesentliche Auf-

gabe der Zeit" genannt hatte. In diesem Aufsatze sind landständische und Repräsentativverfassungen in einen ganz neuen Gegensatz gebracht, der nun seit 30 Jahren seine bedeutsamen Wirkungen fortsetzt: die ersteren seien Verfassungen, in welchen nur Körperschaften vertreten würden, entsprungen aus den für sich bestehenden, nicht von Menschenhänden geschaffenen Grundelementen des Staates, und die überall da die Gränze ihrer Wirksamkeit hätten, wo sie die Regierung in irgend einer wesentlichen Function hemmen könnten! Diese, die Repräsentativverfassungen seien aber solche, wo die Vertreter die Gesammtmasse des Volks vorzustellen berufen seien, gegründet auf die verkehrten Begriffe der Volkssouveränität, mit der steten Tendenz, die allgemeine Freiheit, d. h. die allgemeine Willkühr an die Stelle der Ordnung, und den Wahn allgemeiner Gleichheit der Rechte, oder was um nichts besser sei, vor dem Rechte, an die Stelle der unvertilgbaren, von Gott selbst gestifteten Standes- und Rechtsunterschiede zu setzen. — Diese landständische Ordnung sollte uns dann in Kraft ihres alterthümlichen Herkommens die modernen Verfassungen, in Kraft ihrer innigen Verwebung mit deutscher Sitte die ausländischen Constitutionen und Repräsentationen verleiden. Zu dieser Fiction bot der Teutonismus des freisinnigen Rheinischen Merkurs selbst die Handhabe dar, Oestreich lehrte diese patriotische Auffassung der Sache bei jeder Gelegenheit, und Preußen überbot den Lehrer. Aus dem Jahre 1822 existirt die Denkschrift eines preußischen Diplomaten, worin er ganz in diesem Sinne anräth, die Scheinconstitutionalität des südlichen Deutschlands zu depopularisiren, und zu diesem

Zwecke die Nationaleitelkeit und Ehre ins Spiel zu bringen, indem man die constitutionellen Grundsätze darstelle, als von einer nebenbuhlerischen (der französischen) Nation ausgehend, die durch Bildung von Parteien im Sinne des Auslandes wirkten. Im Geiste dieser Sätze sind nun in Preußen seit jenen Zeiten von allen Seiten her die gleichlautenden Erklärungen gefallen. An den Begriff Constitution knüpfte sich der Haß gegen Frankreich, der bei Hof, unter Adel und Militär unterhalten wurde; für inhärent in dem Begriffe einer Verfassung galten die Schäden, die zufällig dem französischen Volkscharakter anklebten; von der Verfassung veranlaßt sollte die französische Parteizerrissenheit sein, wenn es auch jeder geschichtlichen Einsicht klar war, daß der Anlaß in der Dynastie der Restauration lag, die selber Partei war; von der Verfassung dieser Parteien sollte wieder die Schwäche der französischen Regierung herrühren, die doch jetzt am schwächsten ist, wo es keine kräftigen Parteien mehr gibt. Unter dem Adel zog man die theokratischen Standesideen des Herrn von Gentz eifrig hervor: in einem Statute, das die autonomische Ritterschaft am Rhein zum Besten der von der Succession in das Grundeigenthum ausgeschlossenen Kinder entwarf, heißt es in der Einleitung, sie hielten sich rein „von allen den verderblichen Lehren, welche in dem Verhältnisse zu ihrem Könige nicht eine heilige und göttliche Ordnung anerkennten.“ Unter dem Adel lobte man die landständische Organisation der Provinzialtage, und der publicistische Wortführer der Ritterschaft, Herr von Bülow-Cummerow, nicht zufrieden mit der hier geschaffenen Ständegliederung, nicht zufrieden mit jenen

kleinen Feudalbegünstigungen, die den Unterschied zwischen Stadt und Land, die die hier und da noch bestehenden Zunftverhältnisse 2c. immer noch aufrecht erhalten, Herr v. Bülow begehrte die Neuschöpfung von Ständen und Corporationen durchgreifend, so daß der Börse, der Zunft, dem Fabrikstand als solchem Vertretungsrechte zu Theil würden. Das nationale, das absolutistische, das aristokratische Anathem traf die fremden Constitutionen; noch auf dem letzten rheinischen Landtage wurden sie von einem Redner eine französische Nachahmung genannt.

Auf diesen Ansichten nun ruht auch das Statut vom 3. Februar. Es erneuert sie und frischt sie wieder auf in einem Zeitpunkte, wo sie in dem Gedankenkreise der Meisten erblaßt und erblichen waren. Ganz nach diesen Ansichten ist für diese Ordnung der Vereinigten Stände das Wort Constitution und Verfassung vermieden. Zu einer Zeit, als englische Blätter eine angebliche Rede des Kronprinzen (jetzigen Königs) veröffentlichten, die ihn auf der Seite der Constitutionellen zeigte, ward diese Rede sogleich von der Staatszeitung desavouirt und dabei der Wink gegeben, daß eine Verfassung in gründlicher allmähliger Entwickelung mit der Zeit von selbst sich aus den Provinzialständen hervorbilden werde. Ungefähr nach diesem Winke und nach einer Andeutung in dem Provinzialständegesetz selbst sind nun diese Vereinigten Landstände ganz auf der unverrückten Basis der Provinzialstände aufgebaut; nicht einmal aus diesen hervorgegangen, wie es das Gesetz von 1823 erwarten ließ, sondern nur ein mechanischer Zusammenschuß derselben. Die Provinzialstände sind ganz nach dem östreichischen Betriebe landständisch geordnet worden und im Geist der

ältern deutschen Verfassungen. Sie sind nach dem Zeugnisse des Königs selbst ausdrücklich in dieser „naturgemäßen, auf geschichtlicher Entwickelung beruhenden und der deutschen Volksthümlichkeit zusagenden" Gestalt geschaffen worden, um den herrschenden Begriffen allgemeiner Volksvertretung aus dem Wege zu gehen; geschaffen „auf einer geschichtlichen, auf deutschem Boden wurzelnden Grundlage, der Grundlage ständischer Gliederung." All dieß Deutschthümliche aber, was von den Provinzialständen gilt, gilt auch von den Vereinigten Landständen; und schnell bemerkte man in Frankreich, daß auch der franzosenfeindliche Geist dabei mitgewirkt habe; das Datum ist vom 3. Februar, dem Jahrestage des Aufrufs von 1813. Man fühlte dort den Stich; aber friedlicher und edler als wir bemerkte man dabei, dieß heiße Groll unterhalten, der keinen Grund mehr habe, weil er sich an Leidenschaften knüpfe, die nicht mehr vorhanden seien; es heiße zu weit gehen in dem Eifer deutsche Freiheiten zu zeigen, die nicht französische seien und ein Frankreich, das nicht das jetzige friedliche Frankreich sei.

2) Ein Hauptsatz der Unterscheidung zwischen Landständen und Repräsentation, wie sie von Gentz aufgestellt ward, war der, daß sich die ersteren mit der fürstlichen Souveränität vertrügen, die andere überall nach Volkssouveränität strebe. In keinem Punkte war man so bereitwillig, den östreichischen Doktrinen Gehör zu geben. Die preußische Absolutie, die in der Noth der Kriegsjahre in der Dynastie selbst einen innerlichen Stoß erlitten hatte, wachte ganz wieder auf und festigte sich in Haus und Hof, unter Adel und Volk so sehr, daß man sich wohl erinnert, wie unter dem verstorbenen

König der preußische Monarchismus mit dem Königthum eine Art Abgötterei trieb, die dem übrigen Deutschland durch Uebertreibung anstößig war. Der Bund der heiligen Allianz gab den Anstoß, den monarchischen Beruf in einen neuen Heiligenschein zu hüllen; er ging aus von zwei Fürsten, die in einer ernsten Stunde einen schwärmerischen Freundschaftsbund geschlossen, die nachher die Wechsel und Bedrohungen der Schicksale empfunden hatten, welche selten in diese Sphäre mit den Erschütterungen heranreichen, die sie den Menschen des gewöhnlichen Schlags öfter bereiten. Aus Unterwerfung und Unglück plötzlich wieder zu einer größeren Macht gelangt, als es jemals besessen, konnte das preußische Haus in der Gegenwart finden, was das dynastische Selbstgefühl frisch verjüngte; in seiner Vergangenheit lag dazu ohnehin ein reicherer Anlaß. Durch zwei Jahrhunderte hat die Schwerkraft des preußischen Staates nur auf der Absolutie geruht; ein Blick auf diese Geschichte ist für Jedermann fesselnd, für einen Regenten des Hauses könnte er berauschend sein. Aus Nichts ist dieser Staat in solch einer kurzen Zeit zu einer imposanten Größe gestiegen; es ist rein das Verdienst der Fürsten, denn die Völker schliefen. Verglichen mit anderen geichzeitigen Dynastien, besitzt die preußische in moralischer und politischer Hinsicht eine Familiengeschichte, auf die wohl ein Angehöriger stolz sein darf, selbst wenn man von dem gesteigerten Selbstgefühle ganz absähe, das in einer fürstlichen Familie hinzutritt. Es ist nur natürlich, wenn den Fürsten dieses Hauses von früh auf die Ueberzeugung eingeprägt wird, es liege in der Dynastie und in ihrer Autokratie wie früher so auch

jetzt und fernerhin der Keim des Glücks von Land und Volk; es ist nur menschlich, wenn sie dabei den großen Wendepunkt vergessen, wo die Befreiungskriege die Dynastie erhalten und retten mußten, wo die Geschichte des preußischen Staats hinfort vom Volke und nicht mehr bloß von den Königen zu erzählen weiß, und wo sich nach dem großen Umschwung der Volksbildung und Bedeutung die Verfassung und Organisation des Staats von Grund aus hätten verändern müssen. Es ist nur menschlich, wenn die Fürsten dieses Hauses mit dem Auge vorzugsweise auf dem alten Ruhme des Hauses weilen, und wenn sie dessen Geist und Ausstattung, seine Macht und Selbstherrschaft als eine unmittelbare Gabe des göttlichen Segens ansähen, die sie, wie sie sich wohlthätig erwiesen habe, schuldig seien gewissenhaft zu verwalten und ihren Nachkommen ungeschmälert zu vererben.

Es ist nicht unerklärlich also, wenn in offiziellen und unoffiziellen Documenten der preußischen Regierung und Publicistik seit 30 Jahren das absolutistische Prinzip sich neue Befestigung sucht, wenn es alle theokratischen, moralischen und politischen Argumente und Vorstellungen hervorsucht, die ihm zur Stütze und Rechtfertigung dienen können. Die theokratische Vorstellung von der von Gott verliehenen königlichen Gewalt, die in Leibnitzen's Traum von einer christlichen Republik an Ort und Stelle ist, erschien neuerlich in öffentlichen Urkunden mit neuem Nachdruck, mitten in unserer realen und rationalen Welt; die Sorge für ein, man weiß nicht wo offenbartes, Glück des Volkes ward eine, man weiß nicht wo offenbarte, Aufgabe genannt, die Gott dem Fürsten mit Beruf und Amt gestellt hätte und für die er nur Gott verantwortlich

sei. Fromme Publicisten unterstützten diese Vorstellungsweise, zum Schaden des Königthums dem sie zu dienen eifrig waren. Noch nicht lange her wurde in den von Puchta herausgegebenen fliegenden Blättern eine schon öfter vorgekommene politische Moral an diese theokratische Vorstellung angeknüpft, und Eine mit der andern zu stützen gesucht. Das Vertrauen zwischen Fürst und Volk, hieß es, gründe sich nur auf die Ueberzeugung von jener göttlichen Abkunft der königlichen Gewalt, (obgleich in Einem Athemzuge zugestanden werden mußte, daß dieses Vertrauen in England die Institutionen zum Grunde hat). Dieses Vertrauen mache, wo es existire, eine Verfassung überflüssig. Eine Verfassung, ein Vertrag, sei an sich schon ein Ausdruck des Mißtrauens. Man solle nicht, so sagte der wohlkundige Verfasser einer Schrift über die Frage w o h i n (1843) einen schlechten Zustand zur Regel machen, nicht nach Bürgschaften begehren, sondern lieber den guten Zustand, wo er bestehe, in's Auge fassen, man solle die Institutionen nicht ihren alleinigen Zweck darin suchen lassen, wie sie g e g e n eine s c h l e c h t e Regierung, sondern wie sie f ü r eine g u t e sich heilsam und nützlich erweisen. Diese Staatslehrer stützen sich auf den Satz: Nullum esse imperium tutum, nisi benevolentia munitum. Ihre Abneigung vor der Verfassung ist politisch ungefähr, wie im Religiösen die Abneigung des Apostels vor dem Gesetz: denn wo kein Gesetz ist da ist keine Sünde. Es ist die feinste Empfehlung der Patriarchie, die auf den Frieden des Naturstands zwischen Fürst und Volk gebaut ist. Der König sei die beste Verfassung, das war die Spitze dieser Doctrin; alle papiernen Gewährleistungen

seien doch nur Surrogate; auf die Gesinnung, die Tugend des Fürsten komme es an, die keine Verfassung verbürgen könne. Ein französischer Staatsmann selbst ließ sich von einem Ausbruche des monarchischen Enthusiasmus in Berlin hinreißen, in diesen Ruf einzustimmen: le roi vaut une constitution! Die Vertreter des Volks, die brandenburgischen Stände erklärten im Jahre 1831: Mögen andere Völker nach Phantomen jagen, die sie nicht erreichen können; wir haben unsere Verfassung!" — Diesen theokratischen und moralischen Vorstellungen tritt alsdann, zur Unterstützung des absolutistischen Prinzips, eine politische Argumentation hinzu, die dem Hofe am geläufigsten ist und von Publicisten wie Herr von Bülow commentirt wird: Eine Verfassung würde die Grundlagen der Ruhe Preußens nach innen und seiner Macht nach außen erschüttern. Wenn Preußen seine Stellung in Europa behaupten wolle, so dürfe es nicht aus seinem monarchischen Centrum weichen. Seine eigenthümliche intermediäre Stellung in Europa werde schwanken und untergehen, wenn die feste, feine, consequente Leitung fehle, die bei einer Partheiregierung niemals möglich sei, als welche das Land zum Spielball der fremden Mächte machen würde. Die äußere Politik erlaube Preußen keine Verfassung; die auszeichnende Eigenschaft constitutioneller Staaten sei Unzuverläßigkeit in der äußeren Politik. Dem könne nur die monarchische Centralität vorbeugen. Ganz in diesem Sinne bekämpfte Herr v. Bülow das Prinzip der constitutionellen Monarchie, die Theilung der Staatsgewalt, als eine Schwäche der Regierung; es ist in diesem Lager herkömmlich, die constitutionelle Regierung einer starken entgegenzusetzen, und

die Beispiele aus der französischen Regierung herzunehmen, die sich nur in eben dem Maaße schwach nach außen zeigt, als ihr das constitutionelle Princip nach innen zu schwächen gelang.

Alle diese Vorstellungen nun beherrschen dem ganzen Geiste nach, und auch in einzelnen Ausdrücken das Patent und die Verordnungen vom 3. Februar. Die Entwicklung der ständischen Verhältnisse heißt „eine der wichtigsten Aufgaben des von Gott verliehenen königlichen Berufs.“ Diese Aufgabe aber ist zweifach: „die Rechte, die Würde und Macht der Krone unversehrt den Nachfolgern in der Regierung zu bewahren,“ zugleich aber auch den Ständen diejenige Wirksamkeit zu verleihen, „die, im Einklang mit jenen Rechten und den eigenthümlichen Verhältnissen der Monarchie,“ dem Vaterland eine gedeihliche Zukunft zu sichern geeignet sind. Um in der Stellung nach Außen und in dem Falle äußerer politischer Conflicte die monarchische Centralität ungeschwächt zu erhalten, sind alsdann die Beschränkungen des Geldbewilligungsrechts im Falle drohender oder ausgebrochener Kriege eingetreten, so wie die Feststellung des Finanzetats und die Verfügung über die Staatseinnahmen als ein ausschließendes Recht der Krone reservirt wurden. Keine Gelegenheit ist versäumt, um fühlbar zu machen, daß hier keine Constitution und keine Theilung der Gewalt dem monarchischen Princip gegenübertreten soll, daß hier kein Recht der Krone veräußert, keiner periodischen Versammlung ein Recht gegeben wird, Veränderungen in der Verfassung zu beantragen; die centrale Gewalt entäußert sich nur in gewissen Schranken des Rechts der eigenmächtigen

Steuererhebung und erkennt in dieser Beziehung die Zustimmung der Stände „als im Wesen deutscher Verfassung begründet" an, in einer Beschränkung freilich, die schon gegen die Theorie den Widerspruch reizt.

3) Was die aristokratischen Einwirkungen betrifft, so bedarf es hier nur einer oberflächlichen Erinnerung an wohlbekannte Thatsachen. Der preußische Adel reagirte gleich im Anfang gegen die Neuerungen des Stein'schen und Hardenberg'schen Systems; und 1811 schon, bei der Berufung einer Notablenversammlung nach Berlin, wurden schriftlich und mündlich von Mitgliedern des Ritterstandes die neuen Theorien, die Regulirung der bäuerlichen Verhältnisse, die Steuergesetze u. A. mit Heftigkeit angegriffen. Man weiß, wie 1814 und 15 der ganze Adel in Deutschland sich regte und eine Organisation anstrebte. Die ganze Zeit war dem günstig. Bei uns die romantische Literatur, in Frankreich die Restauration, nährten diese Bestrebungen. Als in Frankreich Chateaubriand und Villele die gute mittelalterliche Zeit wiederzubringen schienen, regte sich auch der preußische Adel und begann noch bei Lebzeiten Hardenbergs dessen Verwaltung öffentlich anzugreifen. Die Bülow-Cummerow nannten schon damals dies System eine Zerhauung des Knotens, die Idee von Gleichheit und Mündigkeit der Völker verkehrte, verbrecherische Grundsätze der französischen Revolution; die großen Finanz-Maaßregeln, die den Staat gerettet hatten, waren ihnen ein Greuel. Man ermahnte (1821) den Adel, sich neu zu basiren, seiner Erziehung mehr obzuliegen, sich einzuschränken, seine Schulden zu tilgen, sich unabhängig, reich, reich an Grundbesitz zu machen, den Reichthum

bei den Familien zu erhalten. Die legislatorischen Einflüsse der Reaction begannen in den Steuergesetzen von 1820, unmittelbar nach dem Austritte Humboldt's. Als der Finanzminister Bülow 1817 die Besteuerung von Mehl und Fleisch vorschlug, verwarf eine Commission, in der fast lauter Namen der guten alten Schule erschienen, diese Steuer; noch das Gesetz über die Verbrauchsteuer von inländischen Gegenständen vom 8. Februar 1819 ließ Brod und Fleisch steuerfrei; gleich 1820 aber ward die Mehl- und Schlachtsteuer eingeführt, neben der Classensteuer, deren Modalität ganz zu Gunsten der höheren Stände war, namentlich in der Rheinprovinz, wo sie an die Stelle der viel gerechteren Personal- und Mobiliarsteuer trat. Die provinzialständische Wahlordnung und Zusammensetzung (1823) war alsdann der erste offene Sieg, den der Adel erfocht: er drang nun Fuß um Fuß gegen die Bureaukratie und das demokratische System vor, das, wie es einmal begründet war, seinen Ansprüchen immerhin einen festen Wall entgegen warf. Ihn zu durchlöchern, ihn zu untergraben gelang aber den beharrlichen Angriffen. Man erlangte (1826) die Aufhebung der französischen Gesetze, die in der Rheinprovinz die Adelstitel abgeschafft hatten; man gewann die Wiedereinführung des Systems der Fideicommißgüter, da, wo es nicht mehr bestand; man verdrängte frühere Gesetze über Ablösung des Zehnten, Sterbfalls u. dgl., die den Bauern günstig waren, mit einem andern, das den Adel begünstigte; die ursprünglich stipulirte Norm der Ablösung stieg allmählig auf den zwei- bis dreifachen Belang. Bei Auseinandersetzung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse er-

schwerte die Weitschweifigkeit und Kostspieligkeit des Verfahrens das Geschäft dermaßen, daß die anfängliche gute Absicht, das bäuerliche Grundeigenthum in freies Eigenthum umzuwandeln, vielfach vereitelt wurde, vielfach selbst in das Gegentheil umschlug. In all diesen Fortschritten der adligen Reaction fehlte indessen ein größerer Zug und Styl bis zu einem Wendepuncte in der letzten Zeit der Regierung des vorigen Königs, der in Preußen wohlbekannt ist. Die Fortschritte der Aristokratie wurden ernster, als (1837) einer Anzahl von Familien des rheinischen Ritterstandes, wesentlich durch die Begünstigung des Kronprinzen, die Befugniß zu autonomischer Disposition über Erbfälle, unter Abweichung von dem gemeinen oder Provinzialrecht, ertheilt und ihre Streitigkeiten in diesen Angelegenheiten, mit Uebergehung der ordentlichen Landesgerichte, einer ebenbürtigen Specialcommission in Düsseldorf überwiesen wurden. Bei dem Thronwechsel 1840 schienen in Königsberg einen Augenblick ähnliche Schritte ganz im Großen bevorzustehen; es erfolgten Standeserhöhungen, die dahin abzielten, Majorate herzustellen und den Adel mit dem Grundbesitze neu zu identificiren, es kam die Absicht zu Tage, Patrimonialgerichtsbarkeit neu zu verleihen, ein wesentliches Recht der Krone mit dem Adel zu theilen, einen Mißstand auszubreiten, den einzuschränken 1812 begonnen, den ganz abzustellen Stein's Absicht gewesen war, dessen Verderblichkeit uns noch die jüngsten Erfahrungen in Schlesien zur Anschauung gebracht haben. Das Prinzip, das sich hier bei der Erbhuldigung in Königsberg Luft zu machen schien, ward in Berlin von der Bureaukratie wieder in Fesseln gelegt, aber die kleinen Begünsti-

gungen aller feudalistischen Reste und Rechte wurden seit 1840 häufiger als zuvor. Ein im Jahr 1841 allen Ständen vorgelegtes Gesetz beschränkte die Ablösbarkeit der Erbpacht-, Erbzins- und Zinsgerechtsame; eine Cabinetsordre von 1842 suspendirte die in dem Edict vom 9. October 1807 gegebene Befugniß zur Vererbpachtung von Fideicommißgütern; ein Gesetzentwurf, der 1845 dem rheinischen Landtag vorgelegt wurde, modificirte die Gesetze von 1807 über die Verwandlung von Lehen- und Fideicommißgütern in Geldlehen oder Geldlehenfideicommisse. Alles manifestirte die Absicht, jene ältere Gesetzgebung zu umgehen und zu beschränken, die allen Abhängigkeitsverhältnissen, allen Servituten so entschlossen abgesagt und das freie Dispositionsrecht über alles Eigenthum im vollsten Umfange in Aussicht genommen hatte. Ja selbst Eingriffe in den Rechtsgang sind vorgekommen, es sind in Sachsen Prozesse neuerlich sistirt worden, wo die Gerichte voraussichtlich gewisse Bestimmungen der Ablösungsordnung in einem, dem leitenden Prinzip ungünstigen Sinne interpretirt und Uebergriffen des steuerfreien Adels zur Sicherung des „contribuablen" Standes gesteuert haben würden.

In der Geschichte dieser adligen Reactionen nun wird das Patent vom 3. Februar Epoche machen. Ohne Reichsstandschaft gibt es keinen wahren Adel; hier ist der Anfang zu einem Oberhause gemacht. Hier sitzt zwar nicht jener eigentliche Landesadel, die Ritterschaft, die in den Befreiungskriegen wie früher unter Friedrich II. dem Staate große Opfer an Gut und Blut gebracht, Schulden sich aufgelastet, und in vieler Art bewiesen hat, daß sie keineswegs ein faules Glied an

dem Staatskörper sei, daß sie politische Rechte zu verdienen wisse; aber es sitzen dagegen hier die ehemals reichsunmittelbaren Fürsten und Herrn, die allerdings mehr Standesanlagen haben, einen politischen bevorrechteten Adel zu bilden. Der Ritterstand hat die selbstständige Bedeutung eines Standes nicht mehr, seitdem die Vasallendienste aufgehört haben; er hat die reingehaltene Natur eines Standes nicht mehr, seitdem der Bürger durch den Erwerb eines Ritterguts in den Rang des Ritters hinauf, der Ritter durch Gewerbbetrieb zu dem des Bürgers hinabsteigt; die Ideale der ritterschaftlichen Orthodoxen aber sind noch nicht in Erfüllung gegangen, die auf die Zeit harren, wo der Besitz adliger Rechte und Güter auch dem Bürgerlichen den Adelstitel ertheilen müsse, wo das Recht der Majorate und Fideicommisse auch dem niedern Adel wieder gegeben werde, wo der Adel durch Verschmähung alles Gewerbes die alte Standeswürde wieder herstellen werde. Dagegen bildet der mediatisirte Adel die reine Grundlage eines Oberhauses, einen einheitlich abgeschlossenen Geburtsstand, der in seinem autonomischen Familien- und Erbrecht ein selbstständiges Standesrecht, in seiner Ebenbürtigkeit ein von dem Bunde anerkanntes Vorrecht besitzt, zu dem jetzt das ständische Recht des erblichen Sitzes auf dieser neu geschaffenen Herrenbank hinzukommt. Dieser Adel ist durch seine frühere Stellung bis jetzt der socialen Mißgunst mehr entgangen; seine unverdienten Verluste haben ihm sogar Sympathien im Volke verschafft; Erblichkeit und Ebenbürtigkeit sollte ihn an den Thron, Unabhängigkeit und politisches Selbstgefühl an das Volks- und Staats-

interesse fesseln. Die Bahn zu einer großen Rolle ist ihm anscheinend geöffnet. Ohne periodische Wiederberufung zwar ist es undenkbar, daß sich eine ständische Macht auf der Herrenbank bilde, dagegen sind die übrigen Rechte, die oben bezeichnet wurden, desto größer, ja ungewöhnlich. Die abgesonderte Stellung gegen den Ritterstand wird Hader und vielleicht Proteste nach sich ziehen, allein es ist eine weitere Organisation des Herrenstandes vorbehalten, und wenn die Gunst der Zeit mit jenem politischen Geschicke benutzt würde, das engern aristokratischen Corporationen so häufig eigen gewesen ist, so sieht man nicht ab, was nach solch einem Anfange nicht möglich wäre.

4) Der aristokratischen, hierarchischen, poetischen, absolutistischen Rückschau in untergegangene Verhältnisse, die den Character der Restaurationszeit ausmacht, ging die doctrinäre der sogenannten historischen Schule zur Seite. Die Zeit sollte nicht zur Gesetzgebung berufen sein, war Gentz und Savigny's Lehre, sie sei nicht zur Verfassung berufen, war Niebuhr's Ansicht, der hier schon als Lehrer des regierenden Königs bedeutsam ist. Seine bekannte Meinung war, daß eine gute Verwaltung die Verfassung ersetzen könne; leider hat die Erfahrung gezeigt, daß man nicht einmal berufen war, das so gut eingeleitete Verwaltungswerk nur fortzusetzen. Ein blinder Feind aller revolutionären Hergänge pflegte Niebuhr das schrittweise Vorwärtsgehen der englischen Gesetzgebung, wie einst der römischen zu preisen; er eiferte gegen alle Construirung von Staatsansichten und Verfassungen aus Vernunft und Theorie; man sollte sich

an altererbte Staatsmaximen und an die Vergangenheit der Geschichte anschließen, den allmähligen, natürlichen Entwicklungsgang gehen, Sprünge vermeiden, selbst nach einem richtig erkannten Ziele langsam, vorbereitend, stufenweise, das Erhaltungsfähige erhaltend, vorschreiten. So müsse denn auch eine Verfassung von dem laut ausgesprochenen Bedürfnisse und Wunsche Aller, nicht von dem Rathe einzelner Vorausgeeilter ausgehen. „Alles wahrhaft Gute muß errungen werden," sagte der berühmte Geschichtforscher, „und von Vielen heftig begehrt: schenken läßt es sich so wenig als aufdringen; Opfer müssen es erkaufen, damit man es habe." Die Lehre fiel unter Beamten wie Gelehrten auf fruchtbaren Boden; sie ward ein tausendfältiger Refrain; die preußischen Regierungsorgane sprachen allerwege von naturgemäßem historischem Gang, von dem wahren Bedürfniß der Zeit, von der Entwicklung auf historischen Grundlagen. Auf dem letzten rheinischen Landtage erklärte sich das Referat des sechsten Ausschusses gegen eine Verfassungspetition, weil nur wenige größere Städte sich darum geregt hätten: es gebe allerdings Momente in dem Staatsleben, wo der Durchbruch der öffentlichen Meinung einen solchen Grad erreiche, wo die Ueberzeugung von der Einführung einer großen Maßregel sich der Gemüther mit einer solchen Kraft bemächtige, so tiefe Wurzel geschlagen habe, daß dann die Vertreter, eingedenk der Staatswohlfahrt, allerdings die dringende Lage der Verhältnisse vor den Thron bringen müßten. Dies klingt gerade, als ob nur eine drohende Volksbewegung zu größeren Organisationen der Staaten treiben dürfe;

und diese Ansicht ist auch die nächstliegende Folgerung der historischen Doctrin. Sie liegt so nahe, daß ein rühriger östreichischer Publicist vor nicht lange in einem längeren Abschnitte fast ohne alle Ironie durchführte: es sei ganz klar, daß die preußische Regierung immer den Willen gehabt, dem verheißenen Prinzip der Volksvertretung allmählig näher zu rücken; eine Verfassung könne nicht durch Zauberworte gegeben werden; es werde von den Volksmännern gefehlt, die sie als ein Geschenk verlangten; weiser als sie wolle die Regierung eine Verfassung nicht mechanisch geben, sondern organisch sich entwickeln lassen; das Gesetz von 1823 stelle sie in Aussicht, sobald sie erforderlich sein werde; die Erforderlichkeit könne nur das Volk und seine Vertretung zur Erscheinung bringen. — Es ist nun wohl unleugbar, daß in dem großen Stillstand alles Volkslebens seit 1818 das preußische Volk den Drang, das heftige Begehren, das unabweisbare Bedürfniß nach einer Verfassung nicht empfunden hat; es hat sie vielfach ausdrücklich verschmäht; es hat sich in der Presse nicht einmal der Freiheit bedient, die es besaß; es hat mit der freisinnigen Städteverfassung wenig anzufangen gewußt; es hat eine auffallende Gleichgiltigkeit gegen das Institut der Provinzialstände an den Tag gelegt, und nicht einmal von dem Petitionsrecht einen irgend redewerthen Gebrauch gemacht. Aber seit 1840 hat sich dies geändert. Die Anträge auf Verfassung sind seitdem in fast allen Provinzen vorgekommen; sie sind in dreien, trotz der ungünstigen Wahlordnung, trotz der königlichen Erklärung, die den Petitionen im Wege stand, mit großer Majorität durch-

gedrungen. „Und nicht eigenthum- und heimathlose Menschen, sagte Herr von Schön, hatten den Antrag gestellt, nicht gedankenleere Jünglinge, nicht momentan aufbrausende Geister, die nur blindhin nach Neuerung haschen, sondern begüterte Männer, Männer von Urtheil und gereifter Erfahrung, Männer in grauen Haaren, solche, die wenn ihr Verlangen zu Anarchie oder Illegalität hinführen könnte, dadurch mehr verlieren würden, als das regierende Haus selber zu befürchten haben dürfte.“

Ganz nach der historischen Theorie nun hätte die preußische Regierung in dem Momente, wo die Bitten und Begehren heftiger wurden, das vorliegende Stück einer Verfassung gegeben, und die Gewährung ungefähr nach dem Maße der Anregung bemessen. Man war der tumultuarischen früheren Zeit ausgewichen, eingedenk der Lehre, die einst Alexander dem spanischen Könige gab, daß solche Institutionen, von dem Throne ausgegangen, konservativ würden, von der Revolte aufgelegt, nur traurige Verwirrungen nach sich ziehen könnten; man regte dagegen die allzu bewegungslose Zeit an, gewährte was sie ertrug und hielt ganz besonders sorglich auch darin den Sinn der Schule fest, daß man in der Gewährung Raum ließ für langsame, allmählige Entwicklung aus kleinen Anfängen.

Will man sich Alles, was hier im Einzelnen erörtert worden ist, unter Einen Gesichtspunkt zusammenfassen, dann erst glaubt man recht das ganze Gewicht des Conservatismus zu empfinden, das sich diesem gemachten Fortschritte hemmend angehängt hat.

Von Oestreich war der Anstoß zu der großen Veränderung ausgegangen, die Preußen in seiner Staatsorganisation unterbrach, und Erhaltung ist das Looswort der östreichischen Politik. Von Gentz war das Prinzip formulirt worden: Fortschritt und Beschränkung in richtigem Gleichgewicht bildeten den besten Zustand; wo gegen das Eine einseitig gesündigt werde, müsse Einseitigkeit entgegen wirken; „wenn wie in unserem Jahrhundert Zerstörung alles Alten die überwiegende Tendenz ist, so müssen die ausgezeichneten Menschen bis zur Halsstarrigkeit altgläubisch werden!“ Als ob dieser Satz der Wahlspruch der Zeit werden sollte, so warf man sich in aller Richtung in diese Altgläubigkeit halsstarrig hinein. So mußte denn wohl die von dem Geist der Neuzeit ganz gesättigte Verwaltung Hardenbergs plötzlich gehemmt werden! So zog man jene landständischen Verfassungen, die mit allem anhängenden Roste untergegangen waren, hervor, um sie der neugläubigen Verfassungsmanie entgegen zu werfen! So stellte man jenes patriarchalische Königthum, das dem Urzustande der Völker angehört, in die reizende Glorie des Völkervertrauens, im unschuldvollen Gegensatz gegen die modernen Revolutionsmänner, die Mirabeau, die das Mißtrauen gelehrt und ihr Wehe über die dankbaren Völker gerufen hatten! So zog man die alterthümliche Herrlichkeit der Stände und des Ritterwesens hervor, und wünschte Besitze, Rechte und Vorstellungen zu erhalten, die in andern Zeiten die Nöthigung ganz anderer Zustände, die zum Theile Gewalt und Unrecht zur Quelle hatten! So mißtraute man dem bewegenden Instinct der Gegenwart und dem lebendigen Gesetz der Geschichte

dieser Zeit, und man nannte Geschichte und geschichtliches Gesetz nur die Vergangenheit und ihre stetige Bewegung, die uns aus der Entfernung langsam und gehalten scheint. So machte man seinen Frieden mit der Altkirchlichkeit, und verbündete sich alle Elemente der Gesellschaft, die für die Erhaltung und Behauptung irgend welcher bedrohten Posten interessirt waren. So ging man in Wissenschaft, in Geschichte, in Sprachforschung, in Kunst und Kunststyl auf das Alterthümliche, das Entfernte, das der Wirklichkeit und Gegenwart weit Abliegendste zurück.

So schiene es also, daß das Regierungsprinzip eines einzelnen Staates, daß die Theorie eines einzelnen Mannes, einer ganzen Zeit auf diese Weise das Gesetz aufgelegt, den Zeiger der Weltuhr zurückgeschoben, das Staatsleben zu einem archäologischen Studium umgewandelt habe! Aber unserer romantischen Kunst und Wissenschaft hatten ja keine Staatsgesetze geboten, diesen alterthümlichen Charakter mit anzunehmen; das ganze Reich der Literatur bezeugte es wohl, daß ein großer instinctiver Trieb die Zeit in diese Richtung zog, in welche die östreichische Staatsweisheit eben so viel mitgerissen war, als sie mitriß. Der conservative, in Erinnerungen, in Vorstellungen, wie in Maßregeln rückschreitende Charakter der Zeit hatte eine allgemeine Quelle in der Natur der Dinge, aus der das östreichische Prinzip selbst unfreiwillig abgeleitet war, das diesen Charakter der Zeit dann allerdings auch wieder frei- und bereitwillig förderte.

Nach der 25jährigen furchtbaren Kriegserschütterung, die bis zum Jahre 1815 den Welttheil umgekehrt, die

Nationen in Scherben geschlagen, die Throne umgestürzt und Millionen Menschenleben gekostet hatte, war es ein rein physisches Gesetz, daß der zerrüttete Körper von Europa in plötzliche Erschöpfung zurücksank und daß die Geister erschlafften. Man macht in angestrengten Heeren die Erfahrung, daß ein plötzlicher Rückfall zur Ruhe sie demoralisirt; diese Erfahrung machte Europa nach 1815 ganz im Großen. Sie zu verhüten hätte ein großer Mann des Friedens an die Stelle des abgetretenen Kriegers mit ähnlichem Einflusse treten müssen. Der Natur solcher plötzlich versinkenden Zeiten war es aber gemäßer, daß die kleinen und bequemen Männer die Einflußreichen des Tages wurden. Sie machten alsdann aus der Erhaltung ein Prinzip, da sie zu schaffen unfähig waren; sie machten aus dem Frieden ein politisches System, da sie zu Kriegen weder Mittel noch Muth hatten; sie machten aus der Noth eine Tugend. Und die ganze Zeit machte ihnen das auf jedem freiesten Gebiete nach: die Dichtung, die nichts selbstständiges mehr vermochte, erhob was sie übersetzte und erneute und nachahmte als das Höchste und Vortrefflichste. Man lebte sich so aus der Gegenwart in die Vergangenheit zurück, und das sonderbarste Naturspiel der Geschichte lag vor unsern Augen: zwei große Nachbarvölker, die fünfzehn Jahre lang im Reich der Politik und des Geistes die Zeit des Mittelalters wieder heraufzubeschwören strebten! Der Glanz der lebendigen Thaten der Gegenwart war erblaßt, und vor der schlummernden Zeit zogen die Bilder der Vergangenheit gaukelnd vorüber.

Wo und wann aber eine junge Kraft die müden

Glieder des europäischen Körpers erfassen wird, da werden diese Traumbilder wie eitle Schatten verfliegen und keine Spur hinterlassen. So geschah es 1830 in Frankreich und Deutschland; das ganze Gerüste des politischen und kirchlichen Baues über dem Rheine verfiel ohne Anstrengung, und begrub unsere romantische Kunst und Wissenschaft in dasselbe Grab.

Warum denn nennen wir diesen Anfang einer preußischen Verfassung noch eine endliche späte Nachwirkung der eigenthümlichen Regungen jener Zeit? warum reihen wir sie unter die Erscheinungen, die wir seit 1830 für verschwunden erklären?

Es ist ein Erbtheil der absolutistischen Regierungsform, von denen man in politischen Systemen nichts liest und in den Reden der Opposition nichts hört. Es ist dieses, daß, wo sie besteht, der Einklang der Bildung zwischen Volk und Fürst fast nothwendig fehlen muß. In Vertretungsstaaten drängt sich die Stimme der Zeit, ihre ganze Lage und Verhältniß, die Atmosphäre ihrer gesammten Bildungen und Richtungen auch dem Prinzen auf, der vielleicht nicht das lebhafteste Interesse an den Dingen des Staates nähme. Wo dies nicht ist, da ist es mit den nachwachsenden Regenten, wie es fast mit allen Menschen auch im Privatleben ist: sie bleiben auf dem Standpunkte stehen, den ihnen die Jugendbildung gab, sie haften in den Ideenkreisen, die sie im lebhaftesten Geiste bei dem ersten Eintritt in die Welt empfingen; die Zeit und die Volksmasse um sie her macht dieweile ihre nie unterbrochenen Fortschritte. So hielt Friedrich II. auf dem Throne die französische Bildung noch fest, als man sie schon im Sturme aus Deutsch-

land verjagte; so wirkte die orthodoxe Zeit der Spalding und Mosheim, die an Friedrichs II. und Friedrich Wilhelms II. Hofe nicht aufkommen konnte, sehr spät in Friedrich Wilhelm III. durch seinen Jugendlehrer Sack nach, der in die Reihe jener Männer und in die Sphäre ihrer Bildung gehört. So ist es in unseren Tagen von Allen mehr oder weniger deutlich empfunden, wie nun die Richtung der romantischen Zeit verspätete Siege feiert; man erinnert sich noch, wie nach 1840 alle ihre Koryphäen in Kunst, Literatur und Oeffentlichkeit mit einem raschen und sicheren Griffe in Berlin versammelt wurden.

Wenn aber schon der Kern jener ganzen Zeit und ihrer Bildung vor einer kleinen Regung der jungen Zeitkräfte (1830) zersplitterte, wie wenig Festigkeit kann diesen nachziehenden Resten innewohnen, nachdem das Vaterland diesen Kreis von Ideen verlassen hat und von anderen Bedürfnissen getrieben, zu andern Bildungen vorgeschritten ist!

V.

Die Meinung des vorigen Abschnitts ging dahin, zu zeigen, daß eine geschlossene Phalanx von conservativen Kräften, die in der letzten Zeit und Geschichte rastlos thätig waren, im Hintergrunde des Verfassungspatentes vom 3. Februar steht. Diese Macht schien uns aber zuletzt nur eine Scheinmacht, die nur siegreich geworden war durch die Erschlaffung der Zeit, durch die Indolenz der Menschen, durch die Verderbtheit der Bildung und die Ablenkung der Gemüther und Köpfe von aller geraden Richtung in Gedanken und Gesinnungen, was Alles Wirkung der Erschöpfung war und wieder Ursache der Erschlaffung ward. Bei dem ersten kräftigen Impulse, der die eigenen Triebkräfte der Zeit hervorlockte, verschwand der Nimbus dieser Macht. Aber eben diese Anregung, diese Ermannung, dieses Emporraffen zeigt sich bis jetzt nur vereinzelt in der Zeit; die Unthätigkeit fährt fort der Unmacht Macht zu geben; der Mangel an Wahrheit und Gesinnung fährt fort, Vorstellungen zu dulden und zu heucheln, die uns völlig entfremdet sind. Wir warten, um zu uns selbst zu kommen, um Schritt mit uns selbst zu

halten, um unsere Zustände und Handlungen gelegentlich in Einklang zu bringen mit unserer Bildung und geistigen Reife, auf äußere Anstöße, da es unserer selbst allein würdig wäre, die Stellung, die uns gebührt, mit eigenen Kräften zu erringen. Sobald wir den Muth haben, wir selbst zu sein, mit dem Willen unsern Ueberzeugungen und unsern Ansprüchen nachzuarbeiten, so wird der Apparat jener reactionären Scheinkräfte verschwinden für immer, weil der ganze Gesichts- und Ideenkreis der Gegenwart, die ganze Sphäre der Thätigkeit und Bestrebungen, die den eigenthümlichen Charakter des Zeitalters bilden, weil die ganze Geschichte der letzten Jahrzehnte mit einer siegessichern Gewalt an ihrem Untergange arbeitet.

Messen wir, um uns in dieser Ueberzeugung zu stärken, den ganzen durchlaufenen Weg noch einmal in Eile zurück, und überblicken wir die vier Hauptpuncte unserer Betrachtung, die wir zuletzt im Nebel erkünstelter Vorstellungen gesehen haben, noch einmal in dem Lichte eines gesünderen Urtheils, eines unbestochenen Wahrheitssinnes und einer unbefangenen Achtsamkeit auf die Lehren der Geschichte. Wir werden dann fühlen, daß es ein anderer Ideenkreis ist, in dem sich die natürliche Politik des Tages bewegt; daß die herrschenden Vorstellungen überall auf jene edlen Staatsgrundsätze der Stein und Hardenberg zurückweisen, die sich durch ihre gesunde Natürlichkeit ganz anders mit unserer Denkweise assimiliren, die die Stirne dessen, der sich zu ihnen bekennt, ganz anders offen und frei halten, als die gezwungenen Systeme der Reactionäre. Wir werden einsehen, daß die Periode jener Verwaltung, eben ihrer Zeitgemäßheit

wegen, die einzige geschichtliche Grundlage bildet, au der der preußische Staat weiter bauen kann, indem sonst schwer zu sagen wäre, wo anders eine historische Basis für diese mannichfaltigen Theile, ja selbst nur für eine einzelne Provinz, wie die Rheinlande, zu finden sei, welche vor der Revolution in fast hundert Herren Länder getheilt war, die meistens keine Geschichte hatten.

1) Der Zweck der östreichischen Reaction seit 1818 war, den repräsentativen Verfassungen entgegenzuarbeiten, sie zu discreditiren und zu verdrängen. Der Kern der neuen Staatsdoctrin war jener Satz, daß eine Volksvertretung nur das Ende oder der Anfang einer Revolution sein könne; das Mittel, die Constitutionen zu beseitigen, war die Empfehlung der deutschthümlichen ständischen Verfassung. Was jenen Satz geschichtlicher Staatsweisheit angeht, so frappirt er den Geschichtkundigen durch seine, wenn nicht mit allen, so doch mit überreichlichen Beispielen zu erhärtende, unbestreitbare Wahrheit. Je richtiger aber die aufgestellte Behauptung war, desto auffallender wird es, daß man auf der Stelle eine Anwendung des Satzes machte, die so irrig war, wie der Satz richtig, und die der Absicht des aufgestellten Prinzips geradezu widersprach. Man hatte in Deutschland, man hatte in Preußen während der französischen Zeiten eine wahrhafte Revolution durchlebt, man hatte die neuen Staatsgrundsätze in die preußischen Gesetze dringen sehen, — warum doch sollte man sie nicht jetzt, nach Herstellung der Ruhe, in ein großes Gesetz und Verfassungswerk zusammenfassen, am Ende und zur wahrhaften Beendigung der Revolution?

Wir hatten in ganz Deutschland denselben altersschwachen Zustand, den Zustand politischer Krankheiten und Mißformen zurückgelegt, wie Frankreich auch; Frankreich hatte mit für uns das Opfer einer furchtbaren Zerrüttung gebracht, sie ergriff in schwächerer Krise auch uns, und der Anfang eines Umschwungs, einer socialen und politischen Umwälzung ward in Preußen gemacht. — Das natürliche Ende der Revolution und des Umschwungs wäre die Durchführung der Verwaltungsreform von Steins gewesen und die Gewährung einer Verfassung. Statt dessen hat der Umschwung wieder einen Umschwung erlitten; die Restauration führte in Preußen wie in Frankreich, nur vorsichtiger, nur weniger grell zu krankhaften, politischen Mißbräuchen und Mißformen zurück, und bot wie dort die Handhaben zu neuen Mißstimmungen dar. Warum nicht damals gleich dem Allem steuern durch eine von jenen Verfassungen, die nach der Gentzschen Theorie d a s E n d e einer Revolution sind? Warum warten mit der Ertheilung einer Verfassung bis zu einer Zeit, wo sie, w e n n d i e G e n t z s c h e T h e o r i e r i c h t i g ist, nur d e r A n f a n g einer Revolution sein kann? Und warum die Verfassung dann in einer Gestalt geben, gerade als ob es gälte, die Gentzsche Theorie vor aller Ausnahme sicher zu stellen? Denn wenn man eine Verfassung der zweiten Gattung, die Gentz statuirte, erfinden sollte, so könnte man wohl nicht besser verfahren, als wenn man in sie die Keime einer großen Unbefriedigung legte. Diese Keime liegen aber heutzutage in allen landständischen Verfassungen, die untergegangenen Verhältnissen angehören. Es ist hier nicht der Ort,

die Sophistik jenes Gentzschen Aufsatzes über den Unterschied repräsentativer und ständischer Verfassungen zu beleuchten, den Niemand ohne sittliche und logische Empörung lesen kann; es gibt zwei vortreffliche Widerlegungen desselben, auf die zu verweisen genügen wird; eine unmittelbare in Carlsbad gefallene: die des Würtembergischen Gesandten, der in der Carlsbader Tragödie die Rolle des Mephistopheles spielte, und eine neueste, die unserer Frage nahe liegt: die des Abgeordneten Camphausen auf dem letzten rheinischen Landtage. Die ständische Form der Staatsbildung hat im Mittelalter die ursprüngliche gemeine Freiheit verdrängt; sie ist in neuerer Zeit durch die wiedergeborne Idee des gemeinsamen politischen Lebens, des allgemeinen und Einen Staatsbürgerthums ihrerseits wieder verdrängt worden. Dem großen Triebe der Zeit nach repräsentativen Formen zuwider kann sich keine ständische Verfassung halten. In einem Winkel Europa's künstlich gepflegt, um Etwas Eigenthümliches und Besonderes in der preußischen Verfassung zu schaffen, wie könnte sie sich gegen den großen instinctiven Zug des europäischen Lebens erwehren, das zu aller Zeit ein gemeinsames Leben war! Das Originale ist in dem Leben der Völker ein verdächtiger Vorzug; die Normalität der Entwicklung ist das, was den Völkergeschichten Größe und Werth verleiht. Man will uns das Alte, das Untergegangene, das Todte als ein Eigenthümliches, Nationales und Lebendiges wiederbringen, und dagegen das Neue, Lebendige, Gesetzmäßige der Bildungen uns als fremd und unvolksthümlich entfernt halten! Es ist unser Nationalzug, das Unsere zu verachten und dem

Fremden nachzujagen; die Urform der repräsentativen Verfassung aber hat die Fremde zuerst (Montesquieu) als unser ursprünglich deutsches Eigenthum bewundert, und auch dies soll uns nun als fremdes Gut verleidet und verdächtigt werden! Die Wahrheit ist, daß die gesammten Staatsbildungen der neueren Zeit weder ausschließlich deutsch, noch französisch, sondern gemeinsam europäisch waren; daß jene in den deutschen Wäldern geborene freie Verfassung der Germanen ein gleiches Eigenthum aller Stämme von Scandinavien bis Spanien war; daß die ritterliche Lehensverfassung, die sie verdrängte, ein europäisches Gemeingut auch der slavischen Stämme ward; daß die Absolutie, die die bedrohliche Vasallenmacht niederwarf, ihren gemeinsamen Thron auf den Trümmern der Aristokratie und Volksfreiheit durch ganz Europa aufschlug; und daß endlich die wiedergeborne freie Verfassung nun im Begriffe ist, wie einst alle jene früheren Staatsformen thaten, ihren unwiderstehlichen Eroberungszug durch die Welt zu machen! Wie ärmlich müssen die Köpfe sein, die da glauben, in der Stille der Studien eine aparte Staatsform ausklügeln zu können, die sich diesem zwingenden Gange der Dinge zum Trotz erhalten könnte! Die Homogeneität eines Staats und seiner Einrichtungen mit der Zeit und ihrem instinctiven Wirken und Weben stellt ihn auf die Höhe der Dinge, die gekünstelte Eigenrichtigkeit macht ihn zum Spielball ihrer eisernen Kräfte. Die Zeit ist weiser als alle Theorien; und die Erfahrung, die aus dem Weitverbreiteten und Vielgeprüften sich ergiebt weiser als alle extemporirte Gesetzgebung der originellsten Geister. Nicht jedem Staate, nicht

allen mittleren Kräften ist es gegeben, ursprünglich anregend und eigenthümlich zu sein. Dem englischen Volke war es vorbehalten, in beneidenswerther Gesetzmäßigkeit die Entwickelungen germanischer Staatsbildung gleichsam vorzuzeichnen! Nirgends ist jene freie Verfassung unter einem patriarchalischen Königthum so ausgebildet erschienen, wie unter den Angelsachsen; nirgends ist die Feudalverfassung früher und vollständiger durchgeführt worden, als unter den Normannen; nirgends ist das Beispiel der absoluten Staatsgewalt systematischer und früher, als von Heinrich VII., nirgends wohlthätiger gegeben worden, als von Elisabeth; und so wissen wir, daß die junge Freiheit der Staaten, und die volksthümlichen Verfassungen der neuen Zeit von England ausgegangen und nach Westen und Osten erobernd weiter gedrungen sind. Seit der französischen Revolution ist die Idee dieser Verfassung Gemeingut in Europa geworden, ihre Form aber strebt es zu werden. Die wichtigste Erklärung, die in Preußen neuerer Zeit gefallen ist, die Erklärung, daß eine 25jährige Erfahrung diese Staatsform als unzweckmäßig für Preußen gezeigt habe, ist eine Kriegserklärung gegen die Zeit und ihre lebendigsten Kräfte; sie ist eine geschichtliche Abstraction, die sich gegen den Sinn und Zug aller laufenden Geschichte setzt. Der allmählige Sieg der freieren Staatsordnungen ist seit 30 Jahren geradezu der Kern und Mittelpunkt aller geschehenden Dinge. Das hatte selbst jener gewaltige Mann des Jahrhunderts eingesehen, als er von Elba zurückkehrte, und erfahren hatte, daß die Menschen, die er nicht der Freiheit für fähig hielt, doch dem Despotismus

entwachsen waren. Das hatte selbst der Wiener Congreß begriffen, als die Fürsten und Diplomaten in der ersten Unbefangenheit und in der frischen Dankbarkeit gegen die Völker Verfassungen überall hin empfahlen, in Polen einführten, ja selbst für Rußland in Aussicht stellten! In dem großen Leben jener Jahre hatte man die richtige Witterung der Zeit und ihrer Fährte: was im vorigen Jahrhundert, wieder in jener europäischen Gemeinsamkeit der Erscheinungen, durch Ministerreformen und Cabinetsrevolutionen in den Jahrzehnten vor der französischen Umwälzung betrieben worden war, das sollte in diesem Jahrhundert durch Volksreformen, für und durch die Völker, erreicht werden. In diesem Ringen und Streben geht die Zeit mitten durch republikanische, kommunistische und absolutistische Gegenwirkungen in ungeirrter Richtung auf die Durchfechtung der konstitutionellen Formen aus. In die iberischen und lusitanischen Völker, bis nach Amerika hin, haben sie ihren Weg gefunden, wo sie zwar weder der Natur der Stämme, noch der Reife ihrer Bildung angemessen sind; in Italien sind die Waffen dafür erhoben worden, in Ungarn werden sie mehr und mehr die feudalistischen Ordnungen verdrängen und in Griechenland bewegt sich ein fremdartiges Volk in diesen fremdartigen Formen. In den Zeiten der Julirevolution ward diese Staatsform in Frankreich gesichert, in Belgien, in Spanien und Portugal gefördert, in England geläutert, in mehreren Theilen Deutschlands neu begründet. Hier war sie bedroht von der Abneigung der Großmächte; sie konnte nicht beseitigt werden; man wollte sie von Preußen aus depopularisiren und jetzt ist der Rückschlag

erfolgt und das preußische Volk einig mit dem deutschen geworden, in diesen Formen sein Heil zu suchen. Was will gegen diesen großen Gang des Jahrhunderts der Eigensinn einzelner Neigungen? Was bedeutet gegen diese stetige Action die kleine Reaction der heiligen Allianz und ihrer Congresse, die von drei Tagen in Paris hinweggespült wurden mit allen ihren Erfolgen? Was die momentane Verbindung der absoluten Mächte, die durch ein ewiges Widerspiel der Interessen unter sich getrennt sind, gegen diesen permanenten fortschreitenden Geist der Zeit? Noch mitten in den Jahren der Unterdrückung, als sich der Freisinn Deutschlands und Frankreichs noch hinter die christlichen und humanistischen Sympathien mit Griechenland verstecken mußte, sprach es Gentz schon in der richtigsten Ahnung aus, daß alle Stärke und Majestät seiner Committenten, trotz aller einzelnen erfochtenen Siege, zuletzt dem Zeitgeiste weichen werde, und daß die Kunst so wenig wie die Gewalt dem Weltrade in die Speichen zu fallen vermöge. Und bald darauf erfolgte jene Staatsveränderung in Frankreich, die den Vorkämpfer des Conservatismus verzweifeln machte an den Früchten einer langen Lebensmühe und an dem Werke, das durch fünfzehn Jahre so erfolgreich hinausgeführt schien!

2) Und wie sollten diese Verfassungsformen nicht vor allen Gütern angestrebt werden, in einer Zeit, die aller politischen Einsicht Meister ist, in einem Geschlechte, das seine Ansprüche und Interessen versteht, das sich in seiner Reife fühlt, das sein wahres Heil und Glück am besten selber überschlägt! Wie überlegen heutzutage die Staatseinsicht ist, die sich in der öffentlichen Meinung

ausprägt, die sich aus dem instinctiven Gemeingefühle der Vielen herausbildet, das wird an keiner Stelle so einleuchtend, als gerade in jenen politischen Argumenten, womit die Cabinetspolitik das anticonstitutionelle, das absolutistische Prinzip vorzugsweise zu stützen meint, in welchen sie die Mysterien einer Staatsweisheit zu besitzen glaubt, an die der gemeine Verstand, der sogenannte beschränkte Gesichtspunkt nicht reicht. Eine Verfassung, so lauteten diese Argumente oben, würde die Grundlagen der Ruhe Preußens nach innen und seine Macht nach Außen erschüttern. Was zuerst die äußere Macht angeht, so herrscht in aller Welt die Meinung, daß Preußen seine äußere Mission in den letzten Zeiten keineswegs glänzend hinausgeführt, vielmehr gänzlich versäumt habe. Ja wer dieses Staates Geschichte achtsam verfolgt, der wird finden, daß seine äußere Politik die von den Zeiten des großen Churfürsten bis zu Friedrich II. wohl versorgt war, schon ungefähr von der Zeit an, wo die deutsche Literatur mächtig wurde, anfing unsicher zu werden und ihren alten Ruhm so einzubüßen, daß Preußen hinfort in seinen äußern Beziehungen, mit der Einen großen Ausnahme der Befreiungskriege, eine Rolle spielte, wie ungefähr alle kleineren deutschen Staaten, denen die Materie zur Selbständigkeit abgeht. Der wesentliche Grund dieser Erscheinung ist nur der, daß nach den großen Veränderungen in dem Völkerleben seit der französischen Revolution eine Politik, die sich von den Interessen und Sympathien der Völker meint abtrennen zu können, unmöglich oder verderblich werden muß. Kein Traum ist nichtiger und gefährlicher heutzutage, als der von der

Unfehlbarkeit und Kraft der monarchischen Centralität. Heutzutage ist keine Regierung mehr stark, die nicht übereinstimmend ist in allen Stücken mit dem Willen, dem Bedürfniß und Interesse des Volkes, deren Gesetze nicht der Ausdruck des Gesammtwillens, und dadurch der Quell der Eintracht, der Sporn zu jedem Opfer sind. Muß man nicht sagen, daß man auch in Preußen nichts gelernt hat, und leider Alles vergessen, wenn man von der festen, feinen und consequenten Leitung der äußern Politik spricht, die bei einer Parteiregierung nicht möglich sei, durch welche der Staat der Spielball fremder Mächte würde! War das eine feine, feste und consequente Leitung, die den preußischen Staat von 1790 bis 1807 lenkte? eine feine Leitung, da man den Spott der Völker und die Zurechtweisung der Könige erndtete? eine feste, da man schwankte wie ein Rohr, von jedem Winde bewegt? eine consequente, da man zwischen Rußland, Frankreich und England wie ein Spielball umgeworfen wurde? Und selbst später, wie fein und consequent die Politik gewesen sein möchte, die Preußen an Rußland kettete, konnte sie eine feste Politik heißen, die gelegentlich von der englischen Diplomatie unschicklich als ein bloßer Satellitendienst bezeichnet wurde? Wie anders waren die preußischen Zeiten von 1813—15, wo Regierung und Volk einträchtig gingen in den Werken des Kriegs, wo man als das erste Werk des Friedens auf eine Verfassung hoffte, zu der man sich in derselben Eintracht vereinigen würde! Wie anders, wie wahrhaft fest, wie fein und consequent steht dagegen die äußere Politik des constitutionellen Englands, wo gerade Parteien die Regierung

bestimmen, die in Wahrheit der Spiegel aller großen inneren Bedürfnisse sind! Wie gleichmäßig stark bleibt dort die Regierung, ob ein verstandesschwacher König, oder ein sittenloser Prinz, oder die zarte Hand eines Weibes die Zügel in der Hand hält! wie imposant ist diese vereinigte Volksmacht, wie unerschöpflich diese Fundgrube tüchtiger Werkzeuge in der ganzen Geschichte der letzten Zeit gewesen, wo dieser Staat, sei es dem kriegerischen Ungestüm Frankreich's, sei es der feindlichen Ligue der Ostmächte, sei es dem großen Bruche innerer Schäden gegenüber, mit immer gleicher Sicherheit sich bewegte, in jeder Lage, wie auserwählt, die Männer fand, die gerade für die vorliegenden Fälle die erforderlichen Eigenschaften besaßen! Ja wie gekräftigt erscheint dem preußischen Stillstand seit 30 Jahren und seiner bescheidenen Haltung gegenüber selbst das Frankreich, das fünfzehn Jahre lang auf die wunderbarsten Abwege geführt ward, die ungeheuersten Geldopfer zu erschwingen, den Druck der östlichen Einflüsse abzuwälzen, die kostspielige Verwaltung einer neuen Dynastie zu tragen hatte, das Frankreich, von dem man in der Umgebung des preußischen Hofes so verächtlich spricht! Man sieht dort vornehm auf Frankreichs Isolirung herab, als ob sie das Werk der Verfassung wäre, die doch nur eine Folge des besorgten, bis zur Aengstlichkeit gehenden Zusammenschlusses der östlichen Mächte gegen dieses angeblich so schwache Land ist, eine Folge der strengen Wachsamkeit Englands, das diesen Nebenbuhler und seine Stärke besser zu würdigen weiß und seine Würdigung nicht nöthig findet, hinter scheinbare Geringschätzung zu verbergen. Man spricht von dem Schwan-

ken und der Unzuverlässigkeit der französischen Politik, die doch in neuester Zeit nur auf Rechnung eines vielbewunderten Systems kommt, dem der ächte Constitutionalismus in Frankreich zuwider steht, und das zwischen dem häufigen Parthei- und Ministerwechsel übrigens so unverrückt und wenig schwankend erschien, wie sich seit 1840 der Character der preußischen Regierung, in der während dieser Zeit die absolute Einheit nicht einen noch lebhafteren Ministerwechsel verhüten konnte, schwerlich gleich geblieben ist. Die Bülow und ihres Gleichen reden über und gegen dieses Frankreich ganz in dem unsinnigen, herausfordernden Tone, wie man es 1806 that; sie trotzen, wie damals geschah, auf die Unüberwindlichkeit Preußens, die sich „zweimal" in der Geschichte erwiesen habe! Zweimal! Und — wenn nun die Franzosen ihre Unüberwindlichkeit dagegen zählen wollten!

Was die Sicherung der inneren Ruhe angeht, so blickt Preußen gewöhnlich mit Stolz auf die dreißiger Jahre zurück, wo es von dem allgemeinen Schwindel unerreicht blieb. Die Stagnation des preußischen Lebens hatte diesen Vortheil mit sich geführt; eine Bürgschaft der Ruhe konnte darin nicht gelegen sein, so wenig die Verfassungen die Ursache der damaligen Unruhen heißen konnten. In keinem constitutionellen Lande wurde damals die Ruhe erschüttert, außer wo von den Nachstellungen des Absolutismus die Verfassung sebst erschüttert war. Dieser Satz läßt sich in den verschiedenen Ereignissen und Verfassungsverhältnissen in Deutschland zu jener Zeit in der feinsten Abstufung durchführen; und die wahrste Bürgschaft innerer Ruhe wird überall in der Wahrheit und Treue gelegen sein, mit der eine

freie Verfassung beobachtet wird. In nichts äußert sich der Stolz des Engländers edler und gerechtfertigter, als in jener sichern Ueberzeugung, daß in den Institutionen seines Landes gerade die Bürgschaft gegen jede Gefährdung der Ruhe liege, daß sie sich bewährt haben, sogar der drohenden Revolution allezeit mit der gesetzlichen Reform begegnen zu können. In Preußen haben sich die Institutionen nicht so bewährt. Die innere Ruhe von Preußen ist erschüttert, sie ist es fast an der ganzen Peripherie des Staates; die Sympathien sind gelockert, und nicht ohne Besorgniß hat man die polnischen Speculationen auf Rußland, und die belgisch-französischen auf die Rheinlande ihr Spiel beginnen sehen; die Cöllner Zerwürfnisse liegen noch in den Gemüthern; sie konnten nie so gefährlich tief greifen, wenn ein Concordat von Reichsständen bewilligt und zu interpretiren war. Die innere Ruhe von Preußen ist gefährlicher als erschüttert, sie ist untergraben und vergiftet: denn von dort aus sind uns die Lehren der politischen und philosophischen Verzweiflung zuerst nach Deutschland gekommen, deren zerrüttende Wirkungen jedem denkenden Manne die ernstesten Sorgen erregen. Von diesen Symptomen der Ungeduld, der Unruhe und Spannung sind jene preußischen Staatsmänner nachweislich überrascht, die in Preußen das Vertrauen zwischen Volk und Fürst auf jene theokratischen Vorstellungen so fest begründet sahen. Sie beweisen dadurch, daß sie weder die Zeit noch die Menschen kennen. Sie gründeten ihre Theorie von dem Unschuldstand der politischen Verhältnisse in Preußen auf die Verehrung, die der schlichte hausväterliche Friedrich Wilhelm III. genoß, mit dem das Volk

die Zeiten des Glücks und Unglücks sympathetisch durchlebt hatte. Selbst aufgeklärte Männer fanden damals, daß die Hauptstärke der preußischen Staatseinrichtungen auf dem Vertrauen und der Liebe zu diesem Könige beruhe; daß aber Staatsmänner alles Ernstes in diesem Vertrauen eine dauernde Garantie finden, auf diese Liebe die Erhaltung des Staates bauen wollten, dieß nannte Hansemann den schönsten Ehrentempel für den König, aber, zwischen den Zeilen, die wunderbarste Kurzsichtigkeit von Seiten jener Staatsmänner. Selbst Ancillon läugnete das, daß ein König eine Verfassung ersetzen, Freiheit und reelle Garantien anders als höchstens auf seine Lebenszeit gewähren könne. Welch eine Staatsansicht ist aber das, die die Bürgschaft eines Menschenlebens, den Schatten eines Rauchs, in die Wagschale legt, wenn man die Sicherung gesetzlicher Staatsformen und einer geordneten Entwicklung entgegen wiegt! Wie oft ist die gute Saat, die ein edler Regent ausgestreut hatte, ehe sie aufgehen konnte, vernichtet worden! Was ist die Geschichte der Staaten, wenn auf einen Heinrich IV. ein Ludwig XIII. folgt, der alle guten Absichten seines Vorgängers verließ, und wenn ein Ludwig XII. voraussagen mußte, daß der große Junge, der ihm folgte, Alles wieder verderben werde, was er gut gemacht hatte! Das Leben der besten Könige, selbst unverbürgt, kann keine Bürgschaft geben, ja selbst nicht ihre Moralität. Ein unverdächtiger Zeuge (Hippel) führt aus dem Leben Friedrich Wilhelms III. selber die mehrfachen Beispiele an, wo in den wichtigsten und höchsten Angelegenheiten des Staats die Rathgeber, die willfährigsten Werkzeuge des Königs selbst in der Aus-

führung des Berathenen nicht des Königs Willen getroffen hätten. Angesichts solcher Erfahrungen mußte es gewesen sein, daß Mirabeau sagte, das Mißtrauen der Völker ehre die Fürsten. Denn das Mißtrauen, das Bürgschaften und Gesetzherrschaft verlangt, stammt aus der gerechten Scheu vor dem Walten unverantwortlicher Diener, aus der Scheu vor den ruckweisen Bewegungen des Staatskörpers, die mit jedem Thronwechsel in absolut regierten Staaten verbunden sind, vor dem schwanken Zustande des Staats, da, wo kein Nachfolger an die Gesetze seiner Vorfahren gebunden ist. Wo sich dieses Mißtrauen einstellt, ist es ein Beweis, daß der Bürger zu denken gelernt hat, daß er dem schuldlosen Naturstande entwachsen ist, der kein absichtliches Uebel voraussetzt und keinem begegnet. Der Begriff einer Form der Verfassung und Sittenbildung ist dann erwacht, die dem einzelnen Menschen seine Kräfte frei gibt, nachdem sie bestimmt hat, was die Staatsgesellschaft an ihre Mitglieder zu ihrer Erhaltung fordert! Der Begriff einer solchen Staatsform, sobald er gefaßt ist, verträgt sich nicht weiter mit der Zucht der Patriarchie. Auf der Uebergangsstufe von der Einen Form zu der andern tritt alsdann gegenseitiges Mißtrauen natürlich und nothwendig ein. Die bloße Verzögerung der Krise wird das Mißtrauen selbst gegen eine Dynastie hervorrufen, die bisher das Vertrauen nie getäuscht hatte; und sie wieder wird leicht aus einem falschen Ehr- oder Würdegefühl, weil man ihr Mißtrauen zeigt, Vertrauen nicht mehr verdienen wollen. Unselig, wenn solch ein Zustand dauert! Er ist in Frankreich jener schrecklichen Zerrüttung unmittelbar vorhergegangen, die die Kurzsichtigen

damals aus demselben Grunde nicht ahnten, aus dem die Prediger des Vertrauens heute in Preußen die Aufregung der Gemüther nicht begreifen wollen. So hat Barrère aus Paris geschrieben: „er habe den König mit Vergnügen gesehen, weil er fühle, daß jeder Franzose seinen Fürsten liebe. Dies sei ihr eigenthümlicher Patriotismus“ und dieß zwar im Jahre 1788.

Aus solch einem Zustande erretten und den Folgen solcher Zustände vorbauen kann nur eine Verfassung mit wahren, ächten Freiheiten, eine Verfassung die gerecht, zeitig und zeitgemäß ausgestellt und mit vollem guten Glauben ausgeführt und gehalten wird. Eine solche Verfassung wird ein Vertrauen wirken, das aus andern Quellen fließt als aus einer übelverstandenen politischen Pietät und das sich auf andere Widerlagen stützt als auf die Luftgebilde eines unklaren politischen Pietismus; jenes Vertrauen, das den Staat von England zusammenhält, wo es sich selbst nach dem Geständniß jener fliegenden Blätter auf die Institutionen stützt! Eine solche Verfassung wird die Majestät des Königs mit jener dem heutigen Geschlechte begreiflichen Unverletzlichkeit und Unfehlbarkeit bekleiden, zu der der rationelle Scharfsinn und die natürliche Ehrfurcht des Menschen vor dem Staatsoberhaupte geführt hat, mit der Verantwortlichkeit der Minister, die den Monarchen mit einer ganz andern Heiligkeit umgibt, als die eingebildete göttliche Abkunft der fürstlichen Gewalt, die keinem klaren Verstande heutzutage mehr einzubilden ist. Will man sich auf diese obsolete Vorstellungsart mit Eigensinn steifen, so hat man den Weg eingeschlagen, der hoffnungslos in das Labyrinth der Widersprüche verwickelt, die den unseligen

Zustand jenes kritischen Uebergangs am gefahrvollsten machen. Denn eine Vorstellung wie diese muß nothwendig nicht allein den Widerspruch, sondern selbst die schlimmen Waffen des Spottes in einer Zeit herausfordern, die den Staat und seine Formen auf eine vernünftige und rechtliche Grundlage aufzubauen sucht, die das Feld der Geschichte nicht ohne Frucht gebaut hat und die den religiösen Aberglauben, geschweige den politischen von sich abschüttelt. Man glaubt nicht allein nicht mehr an solch eine Fiction, man hat auch hundert stechende Wahrheiten zur Hand, sie zu vernichten. Man weiß daß die katholische Kirche (Gregor VII. in seinen Briefen) die Könige „von jenen abgestammt nannte, die Gott verläugnend, unter dem Antriebe des Teufels, durch Hochmuth, Raub und alle Verbrechen sich anmaßten, über Menschen ihres Gleichen zu herrschen!" Man weiß, daß die reformirte Kirche zwar unter ihren drei hierarchischen Instituten den Staat setzte, daß sie aber jede Obrigkeit von Gott nannte, die königliche wie die republikanische; auch die Despotie, die sie aber als eine Strafgeißel Gottes ansah. Wenn die Absolutie sich ihre Berechtigung in Sätzen der Bibel suchen will, so weiß man, daß auch der Communismus die seinige in den biblischen Lehren der Brudergleichheit sucht. Man weiß, daß in keinem Reiche mehr als bei uns die Fürstengewalt ursprünglich bloße Amtsgewalt gewesen ist und daß die Würde des Reichsoberhaupts bis zuletzt auf menschlicher Wahl beruhte. Man weiß, daß in keinem Staate dieses Reiches eine Vorstellungsart wie diese so fremdartig kleidet, als gerade in Preußen. Denn dort ist der ganze Charakter des Fürstenhauses und aller seiner

Glieder menschlich, bürgerlich, wenn man das Wort nicht mißdeuten will, profan, von allem unwesentlichen Fürstennimbus so entfernt gewesen! Dort hat Friedrich II. die göttliche Einsetzung des Königthums für unsinnig erklärt; dort hat des großen Churfürsten Geschichtsschreiber Puffendorf diese Lehre verworfen und ein Schützling Preußens, Thomasius, hat sie abgeschmackt gefunden. Die erste Königin von Preußen hieß die republikanische, weil sie die Unvernünftigkeit der Absolutie begriff. Ihr Gemahl hatte sich die Krone mit eigenen Händen aufgesetzt; dies nannte Papst Clemens XI. im geheimen Consistorium einen wahrhaft profanen und bei Christen unerhörten Brauch; der König habe sich in die Zahl derer gestellt, von denen geschrieben stehe: sie haben regiert, aber nicht durch mich, sie waren Fürsten, aber ich kannte sie nicht! Geschichtszüge des Charakters wie diese Aeußerung und diese Handlung Friedrichs I. und Friedrichs II. liest heutzutage jeder mit einem Wohlgefallen, das ihm warm um das Herz sitzt; jene veralteten Vorstellungen dagegen verletzen schon darum, weil ihnen eine geistige Verschrobenheit anklebt und noch viel mehr weil sie mit einer Willkühr bedrohen, der die Zeit zu entrinnen strebt. Es glaubt Niemand mehr an die besondere Obhut, in der die Gottheit die Könige halte, nachdem man in 50 Jahren so viele Throne gestürzt, so viele Heiligenscheine geschwunden, mehr beraubte und verkommene Fürsten herumirren sah, als die römische Weltrepublik einst gesehen hatte! Es ist vergebens, sich zu verhehlen, daß die Menschen dem blinden Gehorsam entwachsen, daß sie unwilliger geworden sind sich zu beugen, daß ein demokratischer Geist die Welt durch-

fährt; sich dem gegenüber auf den Thron pharaonisch zu verstecken, das heißt der nächsten Zukunft ein sicheres Verderb bereiten. Das hatten auch jene Stuarts gethan, die ihre Gewalt unmittelbar von Gott herleiteten und die Unbeschränktheit der Gewalt aus ihrer Göttlichkeit, zu eben einer solchen Unzeit, nachdem dem Volke in der Regierung einer Elisabeth die reale Größe eines gottbegabten Herrschergeistes vorgestanden hatte, wie dem preußischen Volke die seines großen Friedrich vorstehen kann. Dort verwies man in jenem selben falschen Gefühle der Unfehlbarkeit den Parlamenten das Einmischen in Dinge, die über ihren Horizont gingen, wie Herr von Rochow die Elbinger auf ihren beschränkten Standpunkt verwies. Und so hatte auch der Finanzkontrolleur l'Averdy (1764) gelegentlich in Frankreich die obscuren Schreiber abgefertigt, die von Verwaltung sprechen wollten, ohne den Stiel des Tiegels in der Hand zu halten! Aber wohin dies unzeitige Verharren auf unzeitgemäßen Vorstellungen beidemale führte, das steht warnend in der Geschichte und ein berühmter Staatslehrer unserer Tage hat die beiden Gemälde mit leise gehobenem Finger, ausdrücklich, noch einmal, in raschem Ueberblick entworfen — zum Ueberflusse, möchte man sagen können, und leider muß man sagen, ohne Erfolg.

3) So gewagtes Spiel man mit dem eigensinnigen Beharren auf den abgelegten Vorstellungen des Absolutismus spielt, so gewagt ist auch die grelle Begünstigung des aristokratischen Elements, in diesen Zeiten, die den Gedanken der Gleichstellung der Stände mit so entschiedner Liebe gepflegt haben.

Man muß gestehen, geschichtlich hat der Gedanke

etwas Natürliches, daß in Preußen auf die bisherige Patriarchie eine aristokratische Phase der Staatsbildung folgen werde; dem Normalen der geschichtlichen Entwicklung wäre dieser Weg durchaus gemäß; und es würde eine ganz ungemein eigenständige Kraft dieses Staates beweisen, wenn er sich in diesem gesetzmäßigen Gleise bewegen sollte, da in dieser Beziehung der Stand und Gang des großen Ganzen der europäischen Staatsbildung entgegen ist und da diese größere Bewegung die kleinern der einzelnen Theile zu regeln und zu modificiren pflegt. An und für sich ferner würde kein staatssinniger Mann etwas wider die politische Berechtigung eines staatssinnigen Adelstandes haben. Der Adel ist nicht, wie Ancillon wollte, eine künstliche politische Einrichtung zur Stütze und Einschränkung der Monarchie, noch eine bloße moralische Würdigung des Verdienstes; er ist eine Natureinrichtung, eine geschichtliche Stufe der Volksbildung; er stellte im Mittelalter die Bildung allein dar und in so fern den Staat, er hatte allen wesentlichen Einfluß und war in so fern die eigentliche Staatskraft. Er hat sich zeitweilig dieser Kraft überhoben, wie es das Königthum gethan hat; er selbst hat zu Zeiten das Königthum aus seinem Alleinrechte verdrängt, wie jetzt das Bürgerthum ihn aus seinen Vorrechten drängt; dieser geschichtliche Fortschritt verlangt aber nicht, daß mit dem Mißbrauche der Macht die wirkende Kraft selber abgelegt werden müsse; alle politische Weisheit möchte vielmehr das Gegentheil fordern, daß man der eigenthümlichen geschichtlichen und nationalen Kräfte, der selbstständigen Stände im Staate so viele als möglich erhalte und nur ihrer gegenseitigen Unterdrückung entgegenarbeite. Als

das Volk in Rom die Ehrenstellen für die Plebejer rechtlich erkämpft hatte, ließ es die Patricier factisch darin, weil sie Staatskenntniß, Uebung und Muße vor ihm voraus hatten. Es ist Niemanden unbekannt, daß der Adel, wo er durch Besitz und Bildung ausgezeichnet und wirklich politisch geworden war, den gewöhnlichen Sorgen des Lebens, dem Subalterndienste, dem Amtsgeiste enthoben, unabhängig in Stellung und Gesinnung, in ererbten Staatsmaximen der Familie aufgewachsen, durch Muße, durch gesteigertes Selbstgefühl, überall als ein vorzüglich befähigter Stand erschien, Staatsgeschäfte mit Einsicht, mit Consequenz und Festigkeit zu leiten. Man muß noch mehr sagen: der aufkommenden Bourgeoisie und Geldaristokratie gegenüber würde man das natürliche Gegengewicht des Adels schon aus dem Grunde nicht aufgehoben sehen mögen, aus dem ein Demagoge des Alterthums in Chios seine besiegte Gegenpartei nicht verbannt wissen wollte: damit sich das eigene Lager nicht gleich wieder in Parteien spalte; und auch im höheren Staats- und Bildungsinteresse würde es, jemehr der Bürgerstand zu Macht käme, desto nothwendiger werden, daß den übermäßig friedlichen und sehr leicht engen und nüchternen Ideen dieses Standes ein Gegengewicht freierer und kühnerer Staatsbestrebungen gehalten werde.

Es ist Thatsache, daß in Preußen die einsichtsvollsten Patrioten, selbst politische Männer der Bourgeoisie darunter, sich für die Bildung eines geschlossenen Erbadels und seine Vereinigung in einer obern Kammer erklärt haben, unter der Voraussetzung immer, daß eine Verfassung auch den unteren Ständen die poli-

tischen Rechte einräume, auf die sie gerechten Anspruch haben, daß bei der politischen Berechtigung des Adels alle Bevorrechtung in Bezug auf die allgemeinen Staatslasten und Pflichten wegfalle, daß dem Staat und der Kirche Patrimonialgerichtsbarkeit und Patronatrecht zurückgegeben werde. Sie fanden nichts dagegen, daß in einem kleinen abgeschlossenen Kreise, wie in der englischen Nobility sich eine Art besonderer Freiheit neben der gemeinen aufpflanze, und neben der Regel der Theilbarkeit und Veräußerlichkeit des Grundeigenthums eine Ausnahme mit dem Grundvermögen eines solchen in der Zahl limitirten Adels gemacht werde. Ob diese Ansicht nun aus einem der vorher genannten politischen Gründe und Ueberzeugungen von der Nützlichkeit eines tüchtigen, besitzreichen Adels herstamme, oder blos aus der eingesehenen Nothwendigkeit, einen vorhandenen Stand zu ertragen, der nicht ohne revolutionäre Ungerechtigkeit zu beseitigen ist, lassen wir dahingestellt. Gewiß aber scheint uns, daß man die Absicht, ein Analogon der englischen Zustände durch solch eine Schöpfung zu erlangen, verfehlen würde. Man kann eine Nobility schaffen, aber man wird ihr damit nicht (und am wenigsten der Herrenbank der Mediatisirten) die langererbte Staatsfähigkeit einhauchen und den Corporationsgeist der englischen Aristokratie, die sich nie dazu herabwürdigte, sich als Instrument der Krone, als Figurant der Regierung gebrauchen zu lassen. Man kann ihr politische Rechte ertheilen, aber man kann ihr nie die geschichtlichen Präcedentien des englischen Adels geben, der nie zu der Höhe der Souverainität gestiegen und nie zu der Tiefe der bloßen Höflingschaft gesunken

ist, der am frühesten die Leibeigenschaft seiner Bauern aufgehoben, und dennoch seinen Landbesitz erhalten hat, der nie eine einseitige politische Rolle gespielt, sich in die großen Volksparteien immer getheilt, und seine mittlere Stellung zwischen Demokratie und Monarchie dennoch mit dem vortrefflichsten Tacte einzuhalten wußte, der als Landeigenthümer keine Exemtionen besessen, der dagegen um die gemeine Freiheit die größten Verdienste erwarb und den Kern und Mittelpunkt der englischen Verfassung und Geschichte bildete. Man kann den politisch bevorrechteten Adel in eine kleine Zahl einschränken, aber damit wird man die wunderbare Verzahnung der Stände, jenen Quell der Verjüngung und Regeneration nicht geschaffen haben, der in England den Neid und die Eifersucht der Gemeinen stillte; man wird jene Ebenbürtigkeit nicht damit tilgen, die eine unübersteigliche Kluft begründet, welche durch neue Rechte breiter gezogen wird; man wird die Standesvorurtheile nicht damit ausrotten, die Jahrhunderte der Gewöhnung eingeimpft haben. Man kann Primogenitur und Majorate stiften, aber man würde irren, wenn man glaubte, daß dies unterschiedene Erbrecht den Adel in England begründet und gebildet habe, wo das Majorat ein mit der Volksnatur verwachsenes allgemeines Eigenthum und Institut aller Stände ist, während in unsern Zeiten die Hintansetzung der Nachgebornen gegen die menschlichen Gefühle und gegen die allgemeine Rechtsanschauung im Volke verstößt.

Politische Berechtigung des Adels, darin liegt die Unnatur neugeschaffener aristokratischer Institutionen und die geringe Aussicht auf eine gedeihliche Entwicklung und lebendige Bedeutung derselben, politische Berech-

tigung des Adels sollte durchaus nur die unausweichliche Folge eines vorausgegangenen politischen Verdienstes, vielbewiesener patriotischer Gesinnung, gemeinnütziger Leistungen, staatsmännischer Befähigung und Auszeichnung, eines großen sichern Besitzes und Einflusses, einer entschiedenen Rührigkeit und Thätigkeit von Seiten des Adels sein, nicht sollte sie all diesem vorausgehen, gleichsam als eine Anlockung dieser Thätigkeit; sie sollte verdient sein, wie sie von dem Mittelstande in diesen Zeiten in natürlicher Regsamkeit verdient wird, und wie sie in Preußen ohne Frage eher von vielen wahrhaft patriotischen Familien des Ritterstandes verdient worden ist, als von den ehemals Reichsunmittelbaren, denen das Interesse an Land und Volk, wie die Einsicht in seine Verhältnisse fremd ist. Es ist nicht glaublich, trotz aller Aufmunterung und Bevorzugung, daß der Adel in diesen Zeiten, bei dem Wettrennen um Einfluß und Macht im Staate, dem Mittelstande den Rang auflaufen werde, am wenigsten wenn die Bahn beiden Ständen gleich freigegeben würde. Wer das Verhältniß der Staatsintelligenz der Stände in Preußen gegen einander wägen will, der muß in Einer Folge die Bücher von Bülow-Cummerow, dem Adligen, von Ancillon, dem wissenschaftlichen Beamten, und von Hansemann, dem Industriellen, lesen, um inne zu werden (quid distent aera lupinis), wo das eigentliche Staatstalent heimisch ist. Nach dem Mittelstande strömt aller Saft des Staatslebens jetzt in natürlichem Triebe; die Treibhauszucht des Sprößlings jenes im Mittelalter groß ausgewachsenen Stammes läßt sich nicht vergleichen mit dem ungeheuern Schuß, den das Bürgerthum und

die eigenthümliche Macht, in der es sich bewegt, die Industrie, seit einem halben Jahrhundert getrieben hat. In diesem Stande schießt Geist, Intelligenz, Strebsamkeit, Vermögen und Zahl alle wesentlichen Kräfte einer Staatspotenz zusammen, und die ganze Richtung der Zeit und des Staatslebens gibt die günstige Atmosphäre hinzu, die Gedeihen bringt. Die Anerkennung, die Berechtigung, die Durchführung der neuen Staatsprinzipien, die in dem Schooße dieser emporgekommenen Macht liegen, ist unausweichlich geworden, während der Adel fast aus allen seinen festesten, äußeren und inneren Positionen gewichen ist. Die allgewaltige Aristokratie von England, auf so viele feste und sichere Grundlagen gestellt, ist von diesen neuen Staatskräften erschüttert; sie ist in Spanien zerrüttet und in Frankreich nach dem künstlichen Aufbau unter den Bourbons, selbst ohne moralischen Widerstand, auf's neue gefallen. In seiner geschichtlichen Stellung ist unser hoher Adel auf dem Rückgang begriffen, denn er hat massenweise seine Souveränität verloren. In seiner politischen Stellung ist der Adel überhaupt rückwärts gegangen, denn er hat überall seinen unabhängigen Standesgeist eingebüßt, hat ein Vorrecht um das andere abgeben müssen, hat an den siegreichen Gedanken der Gleichheit vor dem Rechte und des allgemeinen Staatsbürgerthums seine gerichtlichen und Steuerexemtionen verloren, und muß sich der Ueberwachung und Bevormundung des Beamtenthums unterwerfen wie Jeder. In seiner moralischen Geltung hat sich der Adel eben so wenig erhalten können: denn er ist nicht gewöhnt, einen angestrengten Wetteifer auszu-

halten, er ist den großen bewegenden Ideen der Zeit vielfach fremd geblieben, er hat nicht Schritt in allgemeiner Ausbildung gehalten, und es ist immer wahrer geworden, was schon Friedrich II. gesagt hatte, daß der Adel ohne Kenntniß nur ein leerer Titel sei, der den Ignoranten des Standes nur um so bemerklicher blosstelle. Dazu kommt, daß er auch in seiner ökonomischen Stellung vielfach zurückgekommen ist; der einflußvolle Reichthum des englischen Adels wird in Preußen wenig gefunden, wo an manchen Orten die adeligen Güter mehr verschuldet sind, als das bäuerliche Grundeigenthum. Durch beides ist die sociale Stellung des Adels verrückt und zweideutig geworden. Er behauptet sich in Besitz und Ansehen besser, wo er dem bürgerlichen Charakter der Zeit mehr nachgibt, wo er seinen Grundbesitz durch industriellen Unternehmungsgeist werthvoller macht, wo er seine Lehen allodificirt und in den allgemeinen Güterverkehr bringt, wo er den mühsamen Gang durch Schule und Staatsdienst mit dem Bürgerlichen gleichmäßig durchmacht. Wo er dagegen in der Rolle des vornehmen Proletariers auftritt, wo er auf hohle Titel große Prätensionen gründet, wo er durch Höfling- und Günstlingschaft Einfluß gewinnt, da wird sich ihm Abneigung und Widerstand immer furchtbarer entgegenwerfen. — Und ganz eine so gefährliche und schiefe Stellung scheint ganz im Großen dem preußischen Adel in dieser Verfassung angewiesen zu sein. Eine Vertretung kann nur dann heilsam und im Volk wohl angesehen sein, wenn sie wirklich so geordnet ist, daß in ihr Wille und Bedürfniß der Mehrheit des Volkes ungetrübt und wahrhaft zu Tage kommt. Weil die alten ständischen

Verfassungen diesen Zweck nicht erfüllten, darum ist die Form der neuen Repräsentation ein so großer Fortschritt; in diesem Zwecke hat Jedermann immer das Wesen der Vertretung gesucht, von Stein an bis auf die russischen Diplomaten, die zuweilen in löblicher Unbefangenheit den Begriff der Verfassungsstaaten commentirt haben. „Die Majoritäten der Kammern, sagte Pozzo di Borgo, müssen, um nützlich zu sein, den Gesinnungen der Völker entsprechen, die sie vertreten, oder ihnen die einflößen, die sie bekennen, und ihnen als Muster und Beispiel dienen, um der Regierung die freie Disposition über die Hülfsmittel der Nation zu erleichtern. Ohne dies Resultat sind sie nur eine Formel, nöthig zur Bildung der Gesetze, die als gleichgültig oder gehässig betrachtet werden." Zu diesem Satze bieten die Provinzialstände Preußens die Glosse, und die vereinigten Landstände in dieser vorliegenden Form werden sie erweitern. Vollends dieses Oberhaus! das in den wichtigsten materiellen Fragen mitstimmt, das, wo es sich prägravirt fühlt, sich absondern kann, und das bei diesen Funktionen so constituirt ist, daß fast die Hälfte der Mitglieder nur zwei Provinzen angehören, und daß ausgedehnte Theile des Reichs dagegen keine einzige Stimme darin haben! Wie sollten da die Bedürfnisse der Völker ausgesprochen, ihrer Gesinnung ein Muster und Beispiel gegeben werden! Wie sollten die Gesetze, die von da ausgehen können, anders sein als gehässig, die Institution anders als gleichgültig, wie es die Provinzialstände waren, und was endlich könnte die Versammlung anders sein, als eine leere Form, die alles Lebens entbehrte?

4) Der gestörte Instinkt des Volkslebens spricht aus

all diesen Rückgängen auf Absolutie, auf Aristokratie, auf Stände, auf untergegangene Staatsformen und Kräfte; er spricht auch aus der Doktrin der historischen Schule, oder wenn nicht aus der Doktrin, so doch aus ihrer Anwendung. Die Sätze, es solle ein Volk seinen natürlichen Entwickelungsgang gehen, auf geschichtlichen Grundlagen, nach den sichtlichen Bedürfnissen sich fortbilden, haben einen politisch wie historisch gleich wahren und tiefen Sinn, in sofern sie geradezu auf eine instinktive Entwicklung des Volkslebens, auf ein Gehen-Lassen, auf das Vermeiden künstlicher Experimente, auf jenes höchste politische Verfahren dringen, ein Volk in seinem Bildungsgang weder unnatürlich zu hemmen noch zu treiben. Es ist nun aber schon eine Störung des Instinkts, es ist die Unnatur einer in Reflexion hochgestiegenen Zeit, daß man mit dieser Bewußtheit nach dem Instinkte verlangt, (wie günstig es auch für die Philosophie sprechen mag, daß sie zu der Reinheit gelangt ist, das natürliche Leben zu würdigen und nach ihm zu begehren) und Niemand möchte weniger dazu geeignet sein, uns zu diesem instinktiven Leben hinzuleiten, als jene Männer der historischen Schule. In Rom, auf dessen geschichtliches Beispiel sie verweisen, blieb man, wie im ganzen Alterthume, dem gesunden Zuge der Natur treu; man lebte aber grübelte wenig, weil man zum Grübeln wenig Zeit hatte; so ist es auch in dem gegenwärtigen Leben Englands. Man übt sich da, das naturgetreue, instinktive Leben nicht in der Vergangenheit studirend zu begreifen, sondern in der Gegenwart handelnd zu leben, Geschichte nicht zu lernen blos, sondern auch Geschichte zu machen; man vertraut seinen wirkenden

Kräften, und man würde da die Sätze nicht verstehen, daß man zu etwas nicht reif sei, was man doch zu begreifen fähig ist, daß man den Beruf nicht habe zu Dingen, die die schreiendsten Bedürfnisse auszuführen gebieten, an denen sich früher viel rohere Zeiten versuchten. Wären wir in der Zeit der großen preußischen Reformen darauf gestellt gewesen, vor Allem den Geist der gegenwärtigen Geschichte mit gesunder Natur und richtigem Gefühle zu erfassen, so mußte man inne werden, daß dies eine jener Epochen war, wo die Geschichte, gegen ihre Regel, gleichsam selber eilt, wo der natürliche Entwicklungsgang nicht gerade ein langsamer Gang ist, wo es gilt, die Brücke zu der Vergangenheit hinter sich abzuwerfen, die Schiffe hinter sich zu verbrennen und entschlossen eine neue Erde zu bauen. Solch' eine Zeit war auch einst unsere Reformation, wo damals ähnliche Geister den Bruch der Reformatoren mit allen alten Traditionen beklagten, gerade wie die heutigen historischen Doktrinäre die geschichtliche Basis nicht verlassen haben wollen. Es ist daher auch eine ganz natürliche Folge, daß aus dieser Schule heraus diese größte Erscheinung der neueren Zeit Tadel erfahren mußte, wie sie das rasche Ergreifen der neuen Staatsprinzipien in der Stein-Hardenbergschen Zeit nicht ertrugen. Die schnellebigen Perioden der Geschichte widerstanden den systematischen Geistern, und es ist bekannt, daß Niebuhr in eben einer solchen wiederkehrenden Periode das Herz brach, in einer Zeit, die ihm den Einbruch neuer Barbarei zu verkündigen schien, die aber jedem, der in der Gegenwart lebte, der auch dem lebenden Geschlechte, und nicht blos der Vergangenheit,

einen Ruhm gönnte, die Morgenröthe einer besseren Zukunft war. Die Erschlaffung der Zeit, die, wie oben gesagt wurde, aus aller Noth eine Tugend machte, machte auch aus der Schwäche und dem Mangel an Selbstvertrauen und Thatkraft eine neue Weisheit; sie ist die Erfinderin dieser geschichtlichen Doctrin, wie sie die Lehrerin der politischen Erhaltungs- und Friedenstheorien ist. Daher war auch diese Doctrin mit all den erschlaffenden Maßregeln verbündet, die dazu dienen konnten, ihre Prophezeihungen wahr zu machen. Man wies auf Rom und England und ihre allmählige stufenweise Staatsbildung nach successiven Bedürfnissen. Was aber gab und gibt doch dort dem Volksleben diese Gesundheit, der Entwicklung diese instinctive Sicherheit, als die Verfassung, die Volksversammlung, das Forum, die Oeffentlichkeit, alle jene Institute, wo sich Wünsche, Strebungen, Kräfte, Leidenschaften, Bedürfnisse und Interessen des Volkes reiben, wo sich eine große Praxis und wenig Theorie, ein schaffendes Leben und wenig Reflexion bildet, wo die großen Triebe und Instincte des Volkes ein unmittelbares Organ haben? und aus welchem anderen Grunde sucht ein neugebornes Staatsleben eben diese Organe so eifrig wieder, als damit die wahre, unverdrehte Natur des Volks ihren natürlichen Weg der Ausbildung wieder finde? Aber alle diese Mittel, die naturgemäßen Bedürfnisse zur Sprache zu bringen, die geschichtliche Entwicklung der Gegenwart den natürlichen Weg zu führen, Verfassung, Oeffentlichkeit, Association, Presse, ja selbst Petitionen hat die Staatsweisheit, der die historische Schule die Hand reichte, unterdrückt und verkümmert, und dann redete sie

von der Unreife und Unberufenheit der Zeit! Wenn man aber diese gesetzlichen Wege abgegraben hat, Triebe und Bedürfnisse des Volks sich äußern zu lassen, was anders müßte aus der Theorie folgen, die doch Fortbildung will, alle Fortbildung aber nur in Folge heftigen Dringens und Begehrens eintreten läßt, als daß die Volksbewegung, auch die ungesetzliche, berechtigt wäre und daß die Zugriffe desto legaler sein müßten, je länger die Stagnation des Lebens dauert? Preußen hat auch 1806 die Zeit des äußersten Drangs abgewartet, ehe es zu einer Umgestaltung seiner veralteten Verhältnisse schritt; es hat 1830 einem kleineren Nothdrang kleinere Concessionen gemacht, und noch geringere jetzt den geringeren Regungen der gegenwärtigen Zeit. Will es immer diesen äußersten Moment abwarten, sowie oben das Referat des sechsten Ausschusses der rheinischen Stände von 1845 meinte? Aber das Correferat warnte damals sehr weise, nicht diesen Moment abzuwarten sei die Aufgabe, sondern ihm vorzubauen. Dies Zuwarten und Zögern, dieser conservative Fortschritt kann gefahrlos nur statt haben, wo Verfassungen sind; England kann diesen erhaltenden Weg einschlagen, wo der Barometer der Bedürfnisse auf das feinste geregelt und jedem Luftstrom der Oeffentlichkeit zugänglich und ausgesetzt ist, wo man den nahenden Sturm von weitem erkennt und sich auf ihn zu rüsten vermag. Bei uns, unter dem gestörten Naturgang des Volkslebens, bei den zerstörten Formen der Oeffentlichkeit, bei der mangelnden Reibung der Parteien, sammelt sich in verborgenen Asylen, unbemerkt, ungreifbar, und darum so gefahrvoll und verderblich, der Geist des Mißmuths und der Un-

zufriedenheit in unmeßbarem Umfang, und überwältigt uns leicht einmal mit einem solchen Nothdrang zu einer Zeit, wo wir am wenigsten darauf vorbereitet sind. Mißtrauen, Ungeduld, Verstimmung über unsere nationale Stellung hat in dem Maße, als man mit Rechten und Gesetzgebung locker verfahren ist, eine solche Lockerung des Pflichtgefühls und des Gesetzsinnes unter uns zur Folge gehabt, daß es nur irgend eines unglücklichen Schicksalsfalles bedarf, um diesen Zustand der Dinge bis auf den Grund zu erschüttern. Eine solche Krise halten die Quietisten weit von uns entfernt, wenn sie auf die friedliche Natur unseres Volkes und seinen religiösen und philosophischen Eifer sehen; ist sie erst erlebt, dann wird man sich zu spät besinnen, daß man auch in Frankreich, als die Pariserinnen die Hauben der Marie Antoinette nachtrugen, Jahrhunderte von der Bewegung entfernt schien, die wenige Jahre zeitigten.

VI.

Was an der Lehre der historischen Schule wahr und unwidersprechlich bleibt, ist dies, daß die Geschichte im Allgemeinen nicht eilt, daß die Entwicklung eines Staates desto größer und imposanter ist, je gründlicher und folgerichtiger sie vor sich geht. Der Satz, daß Rom nicht in einem Tage gebaut sei, ist nicht allein ein nackter Erfahrungssatz, sondern auch ein Lehrsatz: Rom ist desto stärker geworden, je langsamer es sich in der Zeit entwickelt hat. Wenn aber eine solche gründliche und langsame Fortbildung eines Staates in der That segensreich sein soll, so ist ihre Folgerichtigkeit das erste Erforderniß, das ihr beiwohnen muß. Sie ist nur möglich, wenn das Volk auf den Staat und seine Leitung einwirkt. Sie wäre bei einer absoluten Regierungsform nur möglich, wenn die Fürstenreihe ununterbrochen mit der übermenschlichen Gabe ausgestattet wäre, den Bildungsstand, den Thätigkeitstrieb, die Bedürfnisse der Volksmasse innerlichst zu kennen auch ohne äußere Organe, und wenn sie mit guter Treu und Glauben dann immer dem Volke und nie sich selber lebte. Wenn Stein und Hardenberg vor 30 Jahren langsame Wege

geführt hätten, man hätte ihnen vertraut, weil sie folgerichtig waren; wenn jetzt ein preußischer Regent sich treulich zu dem Systeme jener Männer bekennte und in jeder kleinen Maßregel beurkundete, daß er es folgerichtig ausführen wolle, so würde man für jeden langsamen Fortschritt, für jede kleine Gewährung vertrauensvoll dankbar sei. Man würde sich gefallen lassen, unreif genannt zu werden, schon aus dem Grunde, weil wir es in Einem Sinne ganz unleugbar sind. Unsere Indolenz in politischer Thätigkeit, die Stumpfheit unsers politischen Ehrgefühls, die Schwerfälligkeit unserer politischen Einsicht, die Unanstelligkeit in unserer politischen Praxis ist Jedermann augenfällig, der je das bessere verglichen hat. Nur muß man, wenn von politischer Reife die Rede ist, nicht verschiedene Dinge vermischen. Wir haben nicht die Gewöhnung und Uebung, die ein Staatsleben zu führen, eine politische Freiheit zu nützen weiß, aber diese Reife ist auch nur durch Beschäftigung und Mitwirkung in den Staatsgeschäften zu erlangen. Man kann nicht schwimmen lernen, ohne sich dem Wasser zu vertrauen; man kann auch nicht zur politischen Freiheit reifen, ohne in ihr Element versetzt zu sein. Auch die Leibeigenschaft sollte einst mit diesem Vorwand aufrecht erhalten werden, der Bauer sei nicht reif dafür. Die Reife kam mit der Freiheit: der Moment der Entfesselung aber ist's, den die Völker segnen. Und dies ist das Werk, die gesetzliche Entfesselung des Volks, die ein einziger Edler auf dem Throne jetzt auch in den großen politischen Beziehungen in Preußen vollbringen kann. Die Zeitigung gehört der Zeit und der Masse an. Frei sein, heißt Kräfte ge-

brauchen können; politisch sein, heißt diese Kräfte in Bezug auf den Staat zweckmäßig anwenden; reif sein für Politik und politische Freiheit heißt nur, diese Kräfte in hinreichender Anlage besitzen. In diesem Sinne ist nie ein Volk reifer für den Uebergang zu den Werken der Politik gewesen, als das deutsche. Ja es ist vielmehr überreif, und geht der Fäulniß entgegen; das ist die große Gefahr an der wir leiden!

Wir müssen endlich sagen, wir, die wir nicht nach Verfassungen und Volksrechten rufen, um nach Popularität zu haschen, um den Regierungen Verlegenheit zu bereiten, um eine ziellose Aufregung zu unterhalten, wir vielmehr, die wir bange sind vor dem, was uns die kommenden Jahre bringen werden, die wir die rathlosen Experimente betrachten, mit denen das große kritische Leiden der Zeit hin und her gezerrt wird, die wir es uneigennützig gut meinen mit unserem Vaterlande, wir müssen endlich sagen, was wir eigentlich von einer preußischen Verfassung, die das Werk von 1807 fortsetzte, erwartet haben, aus welchen besonderen Gründen (abgesehen von den allgemeineren, im Eingang dieses Aufsatzes berührten Motiven) wir in dieser Zeit so sehnlich auf sie harrten, und warum wir jetzt, da sie uns wieder neu in die Ferne gerückt ist, mit desto größerer Ungeduld nach ihr verlangen.

Es gehört unter die eindringlichsten Lehren der Geschichte die, daß, sobald ein Volk beginnt, mit einer durchlebten Bildungssphäre zu zerfallen, und noch mehr, sobald ein Bildungszweig anfängt, innerlich in Verfall zu gerathen, der Uebertritt zu neuen Bildungen, selbst wenn er voller Gefahren sein sollte, eine Wohlthat ist,

und daß bei diesem Uebertritte keine Gefahr so groß sein kann, wie die, die mit dem unnatürlichen Rückbleiben verbunden ist. Wir nun haben seit zwei Jahrhunderten eine anhaltende Periode literarischer Beschäftigungen durchlebt, eine üppige Geisteskraft hat sich gesammelt, der es auf dem Bezirk des bloßen Wissens zu enge geworden ist, die gelernt hat hinüberzublicken und zu streben nach dem Gebiete des Staats und des handelnden Lebens, nachdem uns zuerst der Druck der französischen Zeiten genöthigt, dann der Aufschwung der Befreiungskriege begeistert, dann die Julirevolution neu angeregt hatte, den Uebergang aus dem literarischen in das politische Leben zu machen. Bei diesen jedesmaligen Antrieben der Schicksale und unserer eigenen Natur sind wir jedesmal von den Reactionen unseres Regiments an der Schwelle dieses Uebergangs abgewiesen worden, und auf Rechnung dieses unseligen Verfahrens kommt die ganze unheilvolle und bedrohliche Lage in der wir uns befinden: dies läßt sich anderswo ausführlich und nicht in Redensarten und Declamationen, sondern mit handgreiflichen Thatsachen nachweisen. Unsere Lage aber ist die: Zurückgewiesen von dem Felde einer neuen Thätigkeit, fiel die luxuriöse Kraft des deutschen Geistes auf ein ausgesogenes und enges Gebiet, in unfreiwilliger Hemmniß, zurück. Es begann in unserer Literatur, was bei allem Stillstand geschieht, Fäulniß einzutreten, es begann, was bei aller Stockung geschieht, Ueberfülle und ein Drängen und Treiben zu entstehen, es begann, was alle Ueberfülle mit sich bringt, schlechte Arbeit und schlechte Existenz, es begann, was die Folge jeder schlechten Existenz ist, Verrottung der Charaktere, und was die Folge

jeder schlechten Arbeit ist, Verderbniß des eigenen, ehemals vortrefflich geförderten Werkes. In einer verschwindend kleinen Zeit ist es bei uns dahin gekommen, daß, nach einer großen und reinen Periode geistigen und moralischen Lebens, Religion und Sitte bis zum tiefsten Grunde erschüttert, die schöne Kunst in ihr Gegentheil verzerrt, die solide Wissenschaft völlig untergraben ist.

Ein Blick auf den Geist der Zeit von 1818, wie er sich in den Werken der Literatur, in dem Leben der Jugend, in den Idealen der Dichter und den Ideen der Philosophen zeigt, läßt uns noch vor 30 Jahren in Deutschland ein gesundes Geschlecht erblicken, das in einem religiös-hierarchischen Anflug nach Luthers Gläubigkeit strebte, das in einem ritterlich-aristokratischen Anfluge Körperkraft und Seelenadel zu verbinden suchte, das in einem frischen konstitutionellen Monarchismus politische Ideale nährte, die mit der Wirklichkeit nicht unversöhnbar waren, das Wissenschaft und reine Sitten in seine Gelübde aufnahm und für Schillers ideelle Dichtung begeistert war. Dies Geschlecht hat man unterdrückt, und nach 15 Jahren begann unsere Literatur einen andern Charakter anzunehmen, der jetzt in aller Ausbildung fertig steht. Es ist traurig zu sagen, aber nicht minder wahr, daß gegen den Standpunkt gehalten, den ein Theil unserer jüngsten Literatur und Philosophie in sittlicher, religiöser und politischer Beziehung eingenommen hat, die französische Literatur des vorigen Jahrhunderts, die Vorläuferin der Revolution, Voltaire's Deismus und Humanismus geradezu wie eine erbauliche Religion erscheint. Der herrschende Geist in dieser

unserer Literatur, der reichsten in Europa, die nicht wie die französische des vorigen Jahrhunderts von Wenigen gepflegt und von Wenigen gelesen, sondern von Allen gefördert, Allen zugänglich, von Massen ausgehend und zu Massen eingehend, verderblicher, leidenschaftlicher, ihrer Zwecke bewußter ist, hat sich mehr und mehr auf einerlei Ziel gerichtet: jeden Grundsatz und jede Sitte zu lockern, jedes Vorurtheil, aber auch zugleich jedes gesunde Urtheil zu zerstören, gegen alle bestehenden Dinge zu verstimmen, an die Stelle der Bildung Entsittlichung und Verwilderung zu setzen, die Gemüther mit der Macht des Bösen auszustatten, wo es auf Reformen ankommt das Prinzip aller alten Reformer zu verleugnen, die sich auf Tugend, auf edle Grundsätze und Wahrheiten stützten, schlechtes Leben als ein Zeichen der Kraft, Lüderlichkeit als das Kennzeichen des Genies auszugeben und hier und da gegen besseres Gefühl zu erheucheln. Man hatte der politischen Evolution, als ihre Zeit war, nicht Raum gegeben, und man erntete dafür die moralische Revolution, die sich nun auf einem Boden, wo sie für alle äußere Repression schlechthin unzugänglich ist, zu dem Angriffe, und was schlimmer ist, zur Untergrabung unserer politischen Existenz anschickt. Die Diskussion, die Erkenntnißbegierde, das Denken über den Staat, das Handeln im Staate und für den Staat, einfach auf das politische Gebiet selber verpflanzt, konnte nie gefährlich werden; in der Berathung gab die Partei, in der Presse das Gesetz dem Uebermaße sein Gegengewicht, und die praktischen Verhältnisse steuerten dem Fanatismus und seinen Chimären. Aber auf dem Gebiete der Literatur wuchsen die Grund-

sätze des Jesuitismus und die Ausgeburten politischer Phantasien riesengroß auf, und, wie ungefährlich sie zur Zeit noch dem Staate und seinen Ordnungen thatsächlich sein mögen, sie erstreben das viel Gefährlichere, auf geistigen Schleichwegen allen Staatssinn und Staatsbegriff aufzulösen, eine Operation, nach deren Gelingen der Staat wohl von selbst zu Grunde gehen müßte. In England haben die ähnlichen Bestrebungen keinen Boden, selbst in Frankreich haben sie keine Gefahr; große materielle Interessen lagern sich dort den Phantasmagorien der ideellen Träumer gegenüber, und äußere Collisionen leiten die ausschweifenden Gedanken ab; bei uns aber fällt all dieser verderbte Geist mit voller Gewalt auf die Niederungen des Privatlebens, auf die innere Existenz und Bildung der Nation, von keinen großen Objecten im Staatsleben aufgewogen oder überwogen, von keinem Wiederhalte großer poltischer Ideen oder Beschäftigungen gehemmt. Ist es ihm erst vollständig gelungen, allen sittlichen Grundsatz, alle vernünftige Einsicht, allen bürgerlichen Sinn zu zerstören, was wird dann unsere Zukunft sein, wenn auf dem Culminationspunkte der Verwirrung die Frucht dieser Literatur und dieser neuen politischen Moral aufgeht! Die furchtbarste aller Zerrüttungen wird aus der Vereinigung der verwilderten Bildung, der moralischen Versunkenheit und des politischen Wahns unausbleiblich hervorgehen.

Soll es uns nun verdacht werden, wenn wir Angesichts dieser Erscheinungen vor Schmerz auffahren, da wir uns mitten in einer unheilvollen Krise erkennen, und die Aerzte rathlos stehen sehen, die uns helfen sollen?

Wir leben, zwar mitten in der politischen Stagnation, wie mitten in der Revolution begriffen, vom Augenblick abhängig, die Hände ruhig, die Geister aber in der lebhaftesten Erregung. Man fühlt die schlimme Bedeutung der Symptome; aber man hat, wie allen Pragmatikern und Materialisten eigen ist, keine Ahnung von der intensiven Gewalt und Natur jener geistigen Kräfte; man trägt sich mit der alten Betrachtung, wie weit von dem Worte zur That ist, und mit den Erfolgen der Repression, die bis jetzt ausgeholfen hat. Wir sehen die Staatsleute nicht, die die unermeßliche Bedeutung der geistigen Umstimmung der Nation erkennen, und das richtige Mittel zu ergreifen wüßten, dem drohenden Unheil zu begegnen. Dieses Mittel kann kein anderes sein, als den übungsbedürftigen und schafflustigen Geist des Volks aus den Regionen der Ideen und Ideale auf das practisch politische Gebiet hinüberzuführen. Dem Individualismus und Egoismus, den alle geistige Bildung nährt, ein Gegengewicht erwecken im Staat und Staatsleben, in Gemeingeist und Vaterlandsliebe; durch große innere Beschäftigungen, die das Volk in Masse in Anspruch nehmen, die Bedeutung des Einzelnen in den Hintergrund schieben und die Achtung vor der Gattung erhöhen; ein anderes, ein größeres Interesse an die Stelle des literarischen Interesses schieben; den Geist ableiten auf neue urbar zu machende Gebiete; neue Canäle der Beschäftigung und einer gesunden Thätigkeit öffnen; auf die großen Conceptionen eingehen, die in dem politischen Bewußtsein des Volkes sich regen; eine Zeit des Handelns und thatsächlichen Wirkens eröffnen; das politische Leben in Blüthe bringen, das nach innen

Freiheit, nach außen Macht entwickelt und selbst auch äußere Collisionen nicht scheut, das allein ist es, die politische Entwicklung in einem großen Begriffe, was uns aus den Verwicklungen unserer innern Lage rettend erlösen kann.

Es hat der Geist dieses Volkes, durch lange Cultur groß gewachsen, sich zu einem kühnen Selbstgefühle erhoben; an große Combinationen und Ideengänge in den geistigen Gebieten gewöhnt, trug er dieselben großen Gedanken in die reale Welt hinüber; der Begriff einer Nationalgröße ward uns eingepflanzt; wir begannen uns des Verfalles unseres Staatswesens und der Gesunkenheit unserer politischen Stellung nach außen zu schämen. Dies ist nicht der unwesentlichste Theil der Beweggründe, die zu dem Ausbruch der französischen Revolution mitgewirkt haben, und dieser Theil wird bei uns, je tiefer begründet er in der Zeit ist, desto gewaltiger einwirken. Vergebens tröstet man sich in den oberen Regionen mit dem Wohlstande, dessen wir genießen, mit der Pflege der materiellen Bedürfnisse; vergebens mit der Meinung, es fehlten bei uns die Mißbräuche, die Handhaben für den Umsturz. Aber der Mensch lebt nicht vom Brode allein! Die bloße Noth hätte in Frankreich keine Bewegung bewirkt, wenn nicht das erwachte Selbstgefühl sich gegen die niedergetretene menschliche und nationale Würde gesträubt hätte, wie bei uns. Und was heute die schlimmere Seite der Zeitlage ist: dieser Geist des Selbstgefühls im Volke, diese Ansprüche auf Freiheit und Selbständigkeit, sind nicht auf dieses Eine Land beschränkt; sie sind über den ganzen Welttheil verbreitet und der in der fernsten Ferne berührte Nerv ruft in

der nächsten Nähe Zuckungen hervor. Der französischen Revolution hatte ein geistreicher Gegner gleich bei ihrem Beginnen diese gefährliche Seite abgesehen, daß sie nicht, wie alle anderen Revolutionen, ihren besonderen Character, Ursache, Verlauf und Ziele habe, sondern daß ihr besonderer Charakter gerade in ihrer Universalität lag, daß ihre Motive, ihre Grundsätze, ihre Gegenstände Allen gemeinsam sind. Volk um Volk besinnt sich jetzt auf seine Rechte, seine Nationalität, seine Ansprüche und seine Kräfte; Volk um Volk erringt sich seine freiere Bewegung und seine natürliche äußere Stellung; wie sollte eine so große gebildete Nation nicht anstreben, was viel ungebildetere zu ihrem Stolze besitzen? ein so mäßiges Volk nicht, was viel rohere ertragen? warum, in dem Centrum des Welttheils gelegen, sollte es nicht moralisch und politisch die Stelle im Rath der Völker einnehmen, die ihm physisch angewiesen ist?

Es ist eine uralte Politik, Völker, bei denen es innen gährt, nach außen zu beschäftigen. Aber diese Politik darf man vor einem flauen Geschlechte von Staatsmännern nicht lehren, das für große Dinge keine Beziehung und Maaß in sich hat. Vielleicht daß uns günstige Schicksale, ehe es zu spät ist, in solche äußere Conflicte zwingen: sie würden die sicherste Rettung für uns sein. In ihrer Ermangelung aber könnte auch eine große innere Politik die gleichen Dienste thun; auch sie freilich verlangt nicht minder große Menschen; Menschen, die es begriffen, daß eine sich selbst überstürzende Zeit zu leiten nicht ein Schneckengang der Bewegung dienen kann, daß es hier Besonnenheit ist zu wagen und Vorsicht, nicht allzu zaghaft zu weilen. Eine Ver=

fassung in Preußen, die eine aufrichtig gewährte Freiheit, eine nicht spärlich bemessene, sondern eine große, breitangelegte, diesem besonnenen Volk unbesorglich gewährbare Freiheit begründet hätte, eine Verfassung, die die Stagnation des öffentlichen Lebens aufgehoben und die Nation mit aller Entschiedenheit in eine politische Existenz versetzt hätte, würde jenem unheimlichen Aufruhr der Geister in ganz Deutschland gesteuert haben: in ihrer Entwicklung, die in Deutschland weiter wirken müßte, würde man die gesunden, ausführbaren Ideen der geistigen Bewegung mit entschlossener Hand erfaßt haben, und dies hätte ihre fanatisch-fantastische Gewalt gebrochen; man würde den geläuterten Zweck der dunklen Strebsamkeit und Aufregung im Volke mit klarer Besonnenheit in's Auge gefaßt und ohne Furcht und Zweifel, mit stetiger Consequenz verfolgt haben, und dieß hätte die blinde Leidenschaft entwaffnet und die Ungeduld der Agitation beschwichtigt; man hätte große positive Schöpfungen, Handlungen und Thaten den Träumen und der Zerstörungslust entgegen zu werfen gehabt und das ist das große Vorrecht alles Geschehenden, daß es das Reich der Gedanken in Schatten wirft, sobald nur einiger größerer Zug darin ist. Vergebens beschwört man in Berlin gegen den Geist der Zeit den abgenutzten Idealismus der Philosophie, vergebens die Urkraft der religiösen Gläubigkeit; die siegreiche rettende Kraft und Einwirkung der Theologie und Wissenschaft ist für die Gegenwart unwiderbringlich verloren. Vergebens schleudert man die Vorwürfe negirender Tendenzen und dämonischer Bestrebungen gegen die bewegte Welt; denn die höchste Sünde der Negation

ist jetzt dort gelegen, wo man den positiven Bedürfnissen großer politischer Leistungen nichts zu gewähren weiß; und es gibt kein verderblicher dämonisches Bestreben, als das Volk noch länger in jener verpesteten Atmosphäre seiner Literatur festzuhalten, die ihre korrosive Kraft schon so sichtbar an den Ordnungen des Staats und der Gesellschaft zu üben beginnt.

Aber auch ganz abgesehen von dem geistigen Reiche und seinen Bewegungen, würde eine wahre, ächte Verfassung Preußen und Deutschland die höchsten politischen Dienste leisten nach innen und außen. Die Gleichartigkeit der Institutionen würde diese Institutionen selbst erst verbürgen und erst von da an würde ihre aufrichtige Pflege beginnen. Vor noch nicht lange ist die Möglichkeit der Aufhebung der provinzialständischen Verfassung in Preußen geradezu ausgesprochen worden; in den 30er Jahren war unter höheren Personen des Hofs und Militärs die Rede davon, die deutschen Verfassungen, und wenn es mit Gewalt der Waffen geschehen sollte, auf berathende Stände zurückzuführen, damit nicht alle Staaten gefährdet seien, „die nach der würdigen preußischen Tendenz der Volksbeglückung" regiert werden! Erinnert man sich dazu der Wiener Conferenzbeschlüsse von 1834, so begreift wohl jeder das Unbehagen der deutschen Bevölkerung; denn wo nicht Sicherung des theuersten Besitzes ist, da ist Zufriedenheit unmöglich. Wie anders wäre das, wenn Preußen sich darauf legen wollte, die junge politische und nationale Kraft Deutschlands groß zu ziehen! Wenn es mit aufrichtigen Freiheiten voranginge und Deutschland nicht allein eine Bürgschaft seiner Verfassungen, sondern auch

ein Vorbild ihrer Pflege, ein Beispiel innerer Erstarkung würde, wie es in und vor den Befreiungsjahren war!

In den Verlegenheiten von 1830—31 hat es Graf Bernstorf in einer bekannten Denkschrift wünschenswerth gefunden, daß Deutschland durch ein festeres gemeinsames Band, als die Bundesverfassung, zusammengehalten und Preußen dadurch in den Stand gesetzt würde, seinen wohlthätigen Einfluß stärker und umfassender auszuüben. In gutem Sinne ist dieser Wunsch der Wunsch Aller; der Zollverein ist in diesem guten Sinne gegründet worden und die allgemeine Befriedigung war der Lohn dieses ersten Anfangs einer größeren Politik. Wie viel höher würde diese Befriedigung steigen, wenn so auch im Verfassungswesen und allmählig in den Rechtsverhältnissen eine größere Gemeinsamkeit zwischen Preußen und Deutschland Platz griffe! Wie würde dies ein Band um die sämmtlichen Stämme werfen, die gemeinsame Macht des deutschen Volks erhöhen, wie würde es den kleinen Staaten eine Autarkie geben, die sie bisher nicht besaßen, wie würde es Preußen unabhängig stellen und ihm eine Selbstständigkeit gewähren, die es nur seiner natürlichen Lage und eigenen Kraft zu danken hätte. Das politische System Preußens in Beziehung auf Deutschland sollte nach dem Haupt- und Grundsatz der erwähnten Denkschrift seinem europäischen Systeme untergeordnet werden; aber Preußen wird eine europäische Politik von Selbstständigkeit und Gewicht erst ausüben können, wenn seine Politik eine deutsche geworden, wenn sein europäisches System seinem deutschen untergeordnet ist. Wenn Preußen mit Uneigennützigkeit, mit Genügsamkeit, mit Aufrichtigkeit, durch das Beispiel

intellektueller Einsicht, durch eine strenge Staatsmoral nach außen, durch wahre politische Ueberlegenheit und Tiefblick in die innern Verhältnisse das große Vertrauen der deutschen Lande erworben hätte, so würde es die zweideutige Rolle einer Kleinmacht unter den Großmächten aufgeben, es würde eine Großmacht unter den deutschen und europäischen Mittelmächten werden. Selbst Fremde haben dieß der Lage Preußens richtig abgesehen, daß kein Staat so viele Mittel in Händen habe, sich mit dankbaren Nachbarvölkern zu umgeben, deren Sympathien ihm eine unberechenbare geistige Herrschaft sichern würden, ein Uebergewicht, das weit mehr zu bedeuten hätte, als alle Bollwerke aus todten Massen. Durch die Mitte von Europa zieht sich ein Gürtel kleiner Staaten hin, die in einer compacten Masse beisammen liegen und die russische und französische Macht auseinanderhalten. Sie sind der Heerd aller europäischen Cultur und die ganze Menschheit ist bei ihrer Erhaltung interessirt. Zu den Schützern dieser Staatenreihe sind durch die Natur der Sache Preußen und Oestreich bestimmt, Großstaaten, die aber selbst an der zertheilten Natur der kleinen Staaten participiren. Die Interessen beider berühren sich, wenn man die Lage der Welt bedenkt, fast an keinem Punkte mehr feindselig; auch haben die besten deutschen Patrioten in der französischen Zeit ihre besten Bestrebungen daran gesetzt, die alte Feindschaft zwischen Oestreich und Preußen auszutilgen. Beide Mächte, wie treue Freunde Rücken an Rücken gelehnt, würden eine solche Schwerkraft und Macht besitzen, daß sie von selbst, ohne besonderes Aufgebot von Mitteln, Preußen die meist protestantischen mittleren Staaten des Nor-

dens und Deutschlands, Oestreich die italienischen und illyrischen Staaten in eine Art Verbindung ziehen müßten, die durch Gleichartigkeit der Bildung, der Interessen und Gefahren wie geboten ist. Nicht eine künstliche Ligue zu selbstgeschaffenen Zwecken würde hier blos Fürsten und Fürsten vereinigen, sondern die gleichen Verhältnisse, Cultur und Lage, sollten Völker an Völker zu gemeinsamer innerer Evolution verknüpfen und den vielen Passivitäten und Neutralitäten einen gemeinschaftlichen Stützpunkt und Mittelpunkt bieten. Aber dazu wäre nöthig, daß Preußen vor Allem die natürliche Entwicklung der Volksinteressen gewähren ließe, persönliche und dynastische Sympathien und Antipathien großartig aufgäbe und den allgemeinen Volksgeist in den gleichgearteten Nachbarländern auf diese Weise zu interessiren und an sich und sein Beispiel zu fesseln wüßte. Wir sehen leider die Menschen nicht, die das angreifen, und nicht die Institutionen, die solche Menschen bilden könnten.

Eine wirkliche Verfassung in Preußen hätte den Hauptzweck erfüllt, daß sie solche Menschen gebildet hätte. In dem bisherigen Gleise haben sich jene „besoldeten, buchgelehrten, interesselosen" Beamten gebildet, die die geistlose Regierungsmaschine zusammensetzten, wie sie der Abscheu des würdigen Stein war; es haben sich die wohlmeinenden Mittelmäßigkeiten in die obersten Stellen geschoben, wo sie, verantwortungslos, weniger scheuten ihren Ruf, als ihre Stellen zu verlieren; in der Dumpfheit der Bureaus und der Beschränkung ihres Gesichtskreises konnte der Gesinnungsvollste seine Existenz nicht an ein Vaterland knüpfen, das ohne Bewegung war; eine eigenthümliche Gabe der menschlichen

Natur, die Rhetorik der Alten, das Talent zum öffentlichen Leben und Wirken, schlummerte; die Kraft des staatlichen Wirkens warf sich auf die heimliche, persönliche Machination, da die große öffentliche Verhandlung der Volksangelegenheiten mangelte; es war für Bequemlichkeit und Ruhe gesorgt, aber der eigentliche menschliche Beruf, der auf Thätigkeit und Strebsamkeit gestellt ist, ging für das Ganze des Staats wie für die einzelnen Menschen verloren; und so hat Preußen seit jener Stein'schen Zeit keine wahrhaft bedeutenden Staatsmänner mehr wirken sehen, manche Einzelne ausgenommen, die sich einflußlos und gedrückt fühlten und vielleicht auf ein verlorenes Leben zurückblickten. Das preußische Staatswesen bewegte sich so, zu dem Kummer der Einen, zum Spotte der Andern, thatlos und rathlos hin; ein Staat, dem die verschiedensten Politiker und Historiker ein verhältnißmäßig kurzes Leben geweissagt haben, und der unter aller Bedingung wohl thäte, eine achilleische Wahl zu treffen und ein ruhmvolles Fortschreiten seiner Regungslosigkeit vorzuziehen.

Der Maaßstab für das Große und Würdige in einem Staatsleben ist auf diese Weise ganz verloren gegangen; die Verfolgung von Studenten nimmt in der letzten dreißigjährigen Geschichte Preußens eines der reichsten Blätter ein; die Aufstellung eines gewissen Schildes am Throne hat die preußische Presse gelegentlich ein „welthistorisches Ereigniß" genannt, und einen fürstlichen Prunkzug hat die Hofpoesie größer gefunden, als Alexanders Eroberungszüge. Das würde ein öffentliches Staatsleben anders machen, indem es die Menschen änderte, und es ist doch am Ende selbst die Ehre

eines großen Staates dabei interessirt, daß es anders werde. Eine Verfassung in Preußen würde mit größeren Verhältnissen, größere Schwierigkeiten und Aufgaben hervorrufen, die größere Talente reizen und bilden würden; es ist dem Menschen ein Ehrgeiz eingepflanzt, dem er Spielraum schaffen muß; besser er wetteifert mit seinem Pfunde auf der Rednerbühne, als daß er seine Herrschlust im kleinen Amtsbezirke ausläßt; dort hat er Raum, die Ziele seines Strebens mit dem Leben der Nation zu verschmelzen und erst auf dem Punkte, wo diese Möglichkeit eintritt, kann der politischen Existenz und Bestrebung des Menschen ein höherer Zug gegeben werden. Bisher war in Preußen eine provinzielle Thätigkeit noch die gemeinnützigste, der sich Jemand hingeben konnte; aber sie war dann durch den Eigennutz der Landschaft wieder beengt, der das Staatsganze absichtlich aus dem Auge verlor, der z. B. in der Rheinprovinz sich früherhin immer (und in einzelnen Stimmen auch noch 1845) gegen die Centralisation der Provinzen und gegen eine Verfassung sträubte. So arbeitete man dem schadenfrohen Feind in die Hände. Denn das war die ausdrückliche Lehre eines wohlbekannten russischen Memoirs: in Bezug auf lokale Interessen möge man doch ja öffentliche Diskussionen gestatten, den Familien, Communen und Provinzen ihre Rechte sichern, aber darum nicht jedem Scribler erlauben, sie zu verwirren mit chimärischen Begriffen von allgemeiner Freiheit und Volkssouveränität! Aber ein Mirabeau dagegen und ein Humboldt wollten dort gar keine Staatsgesellschaft erblicken, wo nur eine Aggregation übel verbundener, untereinander ganz fremder Provinzen sei; ihnen schien,

daß erst die Organisation des Reichs durch eine geregelte Verfassung den eigentlichen Staat erschaffe.

Man wird sagen, auch diese Verordnungen vom 3. Februar verschmölzen das provinzielle Interesse; sogar in den Ausschüssen schon habe sich eine große Uebereinstimmung in allgemeinen Angelegenheiten und eine Bereitwilligkeit, die Sonderinteressen der Provinzen hintan zu setzen, offenbart, die sich jetzt noch in viel höherm Grade zeigen werde. Man macht überhaupt geltend, aus diesem Anfang einer Verfassung sei etwas zu machen, und darum müsse man sich mit ihr zufrieden geben. Wir wollen dahin gestellt sein lassen, ob gerade die etwas daraus machen würden, die sich damit zufrieden stellen wollen, und ob es nicht ehrlicher sei, eine unbefriedigende Gewährung, wie es die Hessen-Darmstädter 1820, wie es die Würtemberger zweimal thaten, auf den Tisch zu legen, d. h. fallen zu lassen und darauf zu verzichten. Dies ist auch etwas gethan und ohne Thun wird aus Nichts etwas gemacht. Es ist ganz unbestreitbar, daß aus einer Verfassung ohne periodische und häufige Wiederkehr und ohne freies Petitionsrecht nichts zu machen ist, ohne daß man aus ihr heraustritt. Und dies ist der üble Charakter dieser Akte, daß man sich in ihr nicht denkend bewegen kann, ohne argwöhnen, und nicht handelnd, ohne heraustreten zu müssen, weil in ihr eben Alles genommen und nichts gegeben scheint. Die preußischen Regierungsorgane lassen es nicht an feierlichen Protesten fehlen, daß dem nicht so sei: aber was sie auch sagen mögen, es scheint so, und es ist möglich gemacht, daß es geschehe. Es ist in das Gesetz der Keim des Streites,

der Auslegung, des Mißtrauens, der Unbefriedigung gelegt; nichts schlimmeres ist von einem Gesetze zu sagen. In diesem Style sollte eine Gesetzgebung nicht schreiben, die gute und aufrichtige Absichten hat.

Und in einem Punkte ist man den oft geäußerten Ansichten in Preußen nicht treu geblieben. Man hat so oft über papierne Verfassungen gespottet. Wo sie Oeffentlichkeit begleitet, da treten sie doch bald von dem Papiere hinüber in die Herzen, und diese Kühnheit und Energie, die im öffentlichen Auftreten sich um öffentliche Dinge regt, ist es dann, die nach Fox' Ansicht das Prinzip der Freiheit begründet und erhält. Aber hier ist nun eine Verfassung erlassen, die zwar den Namen nicht trägt, aber doch auf Papier geschrieben ist, und in der auch gerade Alles fehlt, was die todte Schrift in das lebendige Gefühl übertragen könnte. Wie wäre sonst dies Statut mit jenem allgemeinen tiefen Schweigen, jenem so beredten Schweigen aufgenommen worden, dessen feierliche Stille die einzelnen Ausdrücke des Dankes, wie spärliche Lichter ein großes Dunkel, nur desto fühlbarer machten. Das war nicht die Aufnahme, die man dem Geburtstage der Verfassung bereitet hätte, der so lange ersehnten, wenn sie nur etwas dessen gebracht hätte, was man von ihr erwartete. Sehr möglich, daß aus dieser Verfassung etwas weiteres erfolgen kann, aber es wird leicht etwas ganz anderes sein als man erwartet hatte; die Anregung und Aufregung des politischen Ehrgeizes und Triebes ganz im Allgemeinen, die seit sieben Jahren unversehen so oft gelang, die Gründung und Ausbreitung größerer politischer Parteien, die Reibung und Sich-

tung der Ansichten und Bestrebungen, diese allgemeinen Folgen lassen sich mit ziemlicher Gewißheit voraussehen; die besonderen müssen wir erleben. Sehr möglich, daß aus dieser Verfassung auch etwas gemacht werden kann, selbst wenn die zunächst Berufenen sie schweigend hinnehmen: es kann irgend eine größere Bewegung in die Welt kommen, und in solchen Augenblicken ist es leicht, daß die Initiative an die Stände übergehe. Erst wenn dies geschehen ist, kann wahrhaft von eigentlicher Bildung und Entwicklung der Verfassung die Rede sein. So lange diese von dem Könige allein ausgehen und geleitet werden soll, so ist Alles was geschieht von Interesse als eine Entwicklung der Gesinnung, der Resignation, der Thätigkeitsliebe des Königs; nie aber kann dies etwas für die Entwicklung von Institutionen, von Staat und Volk bedeuten. Es sei denn, daß sich der König zu jenem höchsten Acte der Resignation entschlösse, die Göttlichkeit seines Herrscherberufs hinfort lieber in der Unterordnung unter ein gemeinsames Gesetz zu suchen, als in der Unbeschränktheit des eigenen Willens. Wo wäre die Herrschermacht göttlicher als in dieser Beschränkung? Denn diese beschränkte Rolle hat sich der Lenker der Welten selber gegeben, der sich für alle Ewigkeit Gesetze geschrieben hat, innerhalb deren er sich seine Freiheit zu üben begnügt. Wäre es nicht, könnte uns jeden Tag aus dem Dunkel der Natur ein Schlag treffen, der den gesetzlichen Lauf der Zeiten unvorbereitet unterbräche, und unsere Gattung mit unberechenbaren Schicksalen heimsuchte, zu was anderem wäre die Menschheit geschaffen, als zu einer Qual und zu einem Spielwerk eines grausamen Meisters?

In kleinerem Maße ist es aber in der kleinen Welt der Staatsordnungen nicht viel anders, wo sie der Willkühr hingegeben sind; das naturgemäße Leben des Staats ist zerstört und den Zufällen überlassen, das Volk fühlt sich nicht, weder in seiner Würde noch in seiner Kraft. Ein wahrhaft großer Fürst aber, der in der That und Wahrheit Eins ist mit seinem Volke, müßte diese demüthigende Empfindung mitempfinden, und nichts ist erschütternder als die Worte, die Friedrich II. am Ende seines Lebens schrieb: Ich bin es müde über Sclaven zu herrschen. Dem nachzufühlen wäre wohl eines Regenten würdig, von dem ein Niebuhr für Preußen und Deutschland große Tage verheißen hat und die Vollendung alles dessen, was jetzt noch mangelhaft sei. Wie sollte ein solcher nicht sehen, daß seit jenen Zeiten Erfahrung und Lehren sein Volk genug gereift, Schicksale und Thaten sein Volk genug erprobt haben, daß er in die große Spur des Vorfahren größer eintreten, daß er den Entschluß fassen dürfe: Ich will beginnen über freie Menschen zu herrschen!

X. 5.
hs

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gervinus, Georg Gottfried,

Die preußische Verfassung und das Patent vom 3. Februar 1847

Mannheim 1847

J.publ.g. 277 d
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10559351-7